

# Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland



• Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.





# Der Familienhelfer

Ratgeber für Familien im Saarland

• Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**   
Großes entsteht immer im Kleinen.



Seite 12

Neues Leben



Menschen mit Behinderung

Seite 52



Seite 58

Familie(n)leben



Notfall und Beratung

Seite 90



Adressen

Seite 102



Adoption und Pflegekinder

Seite 18



Seite 22

Finanzielle Unterstützung



Bildung und Erziehung

Seite 74



Seite 86

Gesundheit



Seite 130

Stichwortverzeichnis



Seite 136

Impressum



**Adoption** ..... 19

**Pflegekinder** ..... 20

**Kinderwunsch** ..... 13

**Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes** ..... 13

- Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere ..... 13
- Unterstützung durch Hebammen im Saarland ..... 13
- Elternkurse, Einsatz von Familienhebammen und weiterer Fachkräfte »Frühe Hilfen« ..... 14
- Bundesstiftung »Mutter und Kind« ..... 14

**Mutterschutz** ..... 15

**Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern** ..... 15

- Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen ..... 15
- Gesunder Babyschlaf ..... 16
- Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« ... 16



**Familien mit Kindern** ..... 23

- Mutterschutzlohn ..... 23
- Mutterschaftsgeld ..... 23
- Mutterschaftshilfe ..... 24
- Kindergeld ..... 24
- Bundeselterngehalt und Elternzeit ..... 25
- Ausbildungsförderung ..... 28
- Berufsausbildungsbeihilfe ..... 29

**Steuererleichterungen für Familien** ..... 30

- Kinderbetreuungskosten ..... 30
- Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum ..... 31
- Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote ... 31
- Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ..... 31
- Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag) ..... 32

- Berufsausbildungsbeihilfe ..... 32
- Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium ..... 32
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ..... 32
- Wahl der richtigen Steuerklasse ..... 33
- Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten ... 35
- Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting) ... 35
- Pauschbeträge für Personen mit Behinderung ..... 35
- Haushaltsnahe Dienstleistungen ..... 36
- Riesterförderung ..... 37

**Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims** ..... 37

- Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz ..... 37
- Bausparförderung ..... 38

**Familien mit niedrigem Einkommen** ..... 39

- Sozialhilfe ..... 39
- Wohngeld ..... 41
- Kinderzuschlag ..... 42
- Leistungen für Bildung und Teilhabe ..... 42
- Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe ..... 43
- Übernahme des Beitrags der Kindertageseinrichtung ..... 44
- Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen ..... 44
- Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte ..... 44
- Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote ... 45
- Unterhaltsanspruch des Kindes ..45
- Unterhaltsvorschuss ..... 46

**Arbeitslosigkeit und Grund-sicherung für Arbeitsuchende** 47

- Arbeitslosengeld I ..... 47
- Arbeitslosengeld II ..... 49
- Sozialgeld ..... 50
- Kosten der Unterkunft ..... 51

# Menschen mit Behinderung

## **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ..... 53**

Förder- und Betreuungsleistungen  
in Kindertagesstätten (AFI) ..... 53  
Förder- und Betreuungs-  
leistungen in integrativen  
Kindertagesstätten ..... 53  
Interdisziplinäre Frühförderung 53  
Integrationshelfer in Schulen .... 54  
Sonderpädagogische Förderung  
in Regel- und Förderschulen .... 54  
Tagesbetreuung und Förderung in  
Tagesförderstätten ..... 54  
Wohnen in Wohnstätten für Kin-  
der und Jugendliche ..... 54  
Berufsbildung in Werkstätten für  
behinderte Menschen ..... 54  
Ambulante Hilfe zur stunden-  
weisen Betreuung – Teilhabe  
am gemeinschaftlichen Leben . 54  
Autismus ..... 55

## **Erwachsene Menschen ..... 55**

Ambulante Hilfen zum Wohnen  
in den eigenen vier Wänden ..... 55  
Wohnen in Wohnstätten für  
Menschen mit Behinderung ..... 55  
Tagesbetreuung und Förderung  
in Tagesförderstätten oder  
Tageszentren ..... 56  
Arbeiten in Werkstätten für  
behinderte Menschen ..... 56  
Ambulante Hilfe zur stunden-  
weisen Betreuung – Teilhabe  
am gemeinschaftlichen Leben . 56

# Familie(n)- leben

## **Betreuung und Förderung ... 59**

Betreuung von Kindern in Tages-  
einrichtungen ..... 59  
Vermittlung von Tagesmüttern  
(Kindertagespflege) ..... 59  
Versorgung und Betreuungs-  
hilfen bei Krankheit eines Kindes  
und längerer Krankheit eines  
Erziehungsberechtigten ..... 60

## **Pflege ..... 62**

Gesetzliche Rentenversicherung 63  
Anrechnung von Erziehungs-  
und Pflegezeiten ..... 63  
Rehabilitation für Kinder –  
Kinderheilbehandlungen ..... 63  
Soziale Pflegeversicherung ..... 64  
Pflegezeitgesetz ..... 66  
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung 66  
Pflegezeit und sonstige Frei-  
stellungen ..... 67  
Familienpflegezeitgesetz ..... 68  
Kombination von Pflegezeit und  
Familienpflegezeit ..... 69

## **Arbeiten ..... 69**

Hilfen zur Erleichterung bei der  
Berufsrückkehr ..... 69  
Servicestelle Arbeiten und Leben  
im Saarland (ALS) ..... 70

## **Haushaltshilfen und Hilfsange- bote zum Wohnen ..... 70**

AhA – Agenturen für haushalts-  
nahe Arbeit ..... 70  
Ambient Assisted Living –  
Das AAL-Netzwerk-Saar ..... 71

## **Lokale Bündnisse für Familie im Saarland ..... 71**

## **Familien- und Nachbar- schaftszentren – Service für Familien ..... 72**

## **Mehrgenerationenhäuser .... 72**

# Bildung und Erziehung

## **Fördermöglichkeiten für Schule, Berufsausbildung und Studium ..... 75**

Ausbildungsförderung und  
Berufsausbildungsbeihilfe ..... 75

## **Schule ..... 75**

Ganztagsschulen im Saarland .. 75  
Gebundene und teilgebundene  
Ganztagsschulen ..... 75  
Freiwillige Ganztagsschulen ..... 76  
Sonderpädagogische Förderung  
in Regel- und Förderschulen ..... 76  
Integrationshelfer in Schulen .... 78  
Schulbuchausleihe ..... 79  
Zuschüsse zu den Kosten von  
Schullandheimaufenthalten ..... 79

## **Berufs- und Studienwahl ..... 79**

Berufsorientierung ..... 79  
Berufsberatung ..... 82

## **Erziehung und Förderung .... 83**

Begabungsförderung ..... 83  
Hilfen zur Erziehung durch das  
Jugendamt ..... 84  
Virtuelle Beratung ..... 84  
Schulpsychologischer Dienst ... 84  
Bildungsangebote zu Familien-  
themen ..... 85  
Elternschule ..... 85



**Gesundheitsvorsorge ..... 87**  
 Früherkennungs-  
 untersuchungen ..... 87  
 Medizinische Vorsorge- und  
 Rehabilitationsleistungen für  
 Mütter und Väter ..... 88  
 Gesundheitshilfen ..... 88  
 Beratung und Aufklärung zur  
 Infektionshygiene ..... 88  
 Gesundheitsberatung und  
 gesundheitliche Aufklärung für  
 Kinder und Jugendliche ..... 89  
 »Das Saarland lebt gesund« –  
 Programm zur Gesundheits-  
 förderung im Saarland ..... 89



**Notruf und kinderärztlicher  
 Notfalldienst ..... 91**  
**Häusliche und sexualisierte  
 Gewalt ..... 91**  
**Schutz von Kindern und  
 Jugendlichen ..... 93**

Vorbeugen ..... 93  
 Kindesvernachlässigung ..... 93  
 Kindesmisshandlung ..... 94  
 Missbrauch und Gewalt gegen-  
 über Kindern und Jugendlichen . 94

**Schwierige  
 Lebenssituationen ..... 95**  
 Beratung und Hilfe für  
 Schwangere ..... 95  
 Aufklärung und Beratung für  
 Schwangere in besonderen  
 Fällen ..... 96  
 Schwangerschaftskonflikt-  
 beratung ..... 96  
 Vertrauliche Geburt und Projekt  
 Babyfenster ..... 97  
 Kostenübernahme bei  
 Schwangerschaftsabbruch ..... 97  
 Sucht und Drogen ..... 97  
 Schuldnerberatung –  
 Insolvenzberatung ..... 98

**Weitere Beratungsstellen  
 und -hilfen ..... 98**  
 Integrationshilfen für  
 zugewanderte Familien ..... 98  
 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
 Lebensberatung ..... 100  
 Telefonberatung für Kinder,  
 Jugendliche und Eltern ..... 100  
 Petitionsausschuss des Land-  
 tages des Saarlandes ..... 101  
 Bürgerbeauftragte ..... 101

**Notfallmappe und  
 Pflegemappe ..... 101**



**Kind und Kegel ..... 103**  
 Kinderwunschzentren ..... 103  
 Geburtskliniken und  
 Hebammen ..... 103  
 Kinderkliniken ..... 103  
 Koordinierungsstellen  
 Frühe Hilfen ..... 103  
 Sozialpädiatrische Zentren ..... 104  
 Kinder- und Jugendpsychiatrie ..... 104  
 Kinderschutzgruppen ..... 104  
 Schwangeren- und Schwanger-  
 schaftskonfliktberatungsstellen ..... 104  
 Gesundheitsämter ..... 106

**Arbeit und Arbeitslosigkeit 106**  
 Agenturen für Arbeit  
 und Jobcenter ..... 106  
 Landesamt für Soziales  
 und Sozialämter ..... 107

**Pflege und Teilhabe ..... 108**  
 Belange für Menschen mit  
 Behinderung ..... 108  
 Pflegestützpunkte ..... 108  
 Gemeinsame Servicestellen für  
 Rehabilitation ..... 108  
 Träger Ambulanter Dienste zur  
 Teilhabe am gesellschaftlichen  
 Leben für Menschen mit  
 Behinderung ..... 109  
 Soziale Pflegeversicherung ..... 110  
 Agenturen für haushaltsnahe  
 Arbeit (AhA) ..... 110

**Kinder und Jugendliche ..... 111**  
 Landesjugendamt und  
 Jugendämter ..... 111  
 Schulpsychologische Dienste ..... 112  
 Ansprechpartnerinnen der  
 Schulregionen bei besonderem  
 Beratungsbedarf ..... 112



**Zusammenleben ..... 113**

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstellen ... 113  
Kurvermittlungen  
(Mutter-/Vater-Kind-Kur) ..... 113  
Träger Familienferien-  
maßnahmen ..... 114  
Selbsthilfegruppen ..... 114  
Beratungshilfen bei  
Gewalt, Diskriminierung  
und Missbrauch ..... 114  
Beratungshilfen bei Sucht-  
verhalten ..... 115  
Beratungsstellen für  
zugewanderte Familien ..... 117  
Lokale Bündnisse für Familie .. 118

**Not und Hilfe ..... 119**

Schuldner- und Insolvenz-  
beratungsstellen ..... 119  
Karitative und gemeinnützige  
Verbände, die sich um Familien  
kümmern ..... 120

**Bildung ..... 122**

Bildungseinrichtungen der  
allgemeinen und politischen  
Weiterbildung ..... 122

**Gemeinsam ist besser ..... 124**

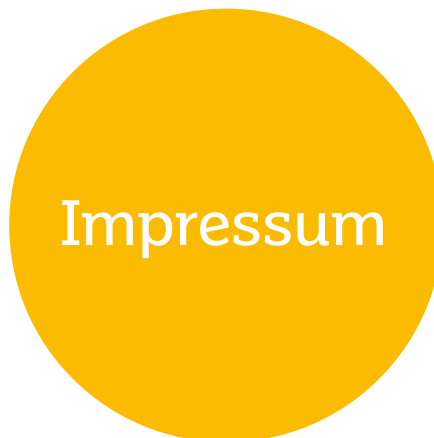
Familien- und Nachbarschafts-  
zentren ..... 124  
Mehrgenerationenhäuser ..... 125

**Ämter, Behörden,  
zentrale Stellen ..... 126**

Landratsämter ..... 126  
Finanzämter ..... 126  
Gemeinde- und  
Stadtverwaltungen ..... 126  
Bürgerbeauftragte ..... 128



**Stichwortverzeichnis ..... 130**



**Impressum ..... 136**



# Liebe Familien,

seit jeher gilt der Mensch als Gemeinschaftswesen, welches eine emotionale und vertrauensvolle Beziehung zu seinen Mitmenschen braucht, um glücklich zu sein. Dies ist innerhalb der Familie gegeben.

Familie ist stets einzigartig und sehr vielfältig. Der Begriff Familie unterliegt nicht mehr nur dem traditionellen Bild von Vater, Mutter, Kind. Auch alleinerziehende Elternteile mit Kind, nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, Stief-, Adoptiv-, Pflege- oder Patchworkfamilien, Mehrgenerationenhaushalte wie auch kinderlose und gleichgeschlechtliche Ehe- und Lebenspartnerschaften formen die heutige Vorstellung von Familie.

Dieses facettenreiche Verständnis von Familie stellt Politik und Gesellschaft vor besondere Herausforderungen. Familienpolitik ist daher aus gutem Grund seit vielen Jahren eine zentrale gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe in Deutschland.

Auch im Saarland hat sich seit der Neuausrichtung der Familienpolitik im Jahr 2015 viel bewegt, um die Familienfreundlichkeit zu verbessern. So wurde zum Beispiel im Familienministerium die Service- und Kompetenzstelle Familie eingerichtet, die zahlreiche Informationen zum Thema Familie für Sie bereithält, Kontakte und Ansprechpartner zu familienunterstützenden Maßnahmen und Beratungsangeboten vermittelt und Herausgeber dieser Broschüre ist.

Der Ratgeber »Der Familienhelfer« soll Sie als Familie bei Ihren vielfältigen Aufgaben und Bedürfnissen begleiten und unterstützen. Er enthält Hinweise und Informationen zu Fragen des alltäglichen Lebens und zeigt Ihnen entsprechende Kontaktstellen zur Beratung und Unterstützung in jeder Lebenslage auf.

Ich freue mich, dass Sie auf diesem Weg die verschiedenen Unterstützungsangebote für Familien im Saarland einsehen können und möchte Sie dazu ermutigen, die jeweiligen Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Ihre



Monika Bachmann  
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Monika Bachmann  
Ministerin für Soziales,  
Gesundheit, Frauen  
und Familie

# Neues Leben

Die Geburt eines Babys ist für Eltern eine der bedeutendsten Veränderungen in ihrem Leben. Damit es eine der Schönsten wird, finden Sie in diesem Kapitel Informationen über Angebote für die Zeit vor und vor allem für die ersten Wochen und Monate nach der Geburt.



## Kinderwunsch

Kinderwunschzentren bieten ungewollt kinderlosen Paaren Unterstützung an. Die Reproduktionsmedizin wird im Saarland an zwei Standorten angeboten, welche beide über die Zulassung zur Präimplantationsdiagnostik (PID) verfügen. Diese sind die Universitätsfrauenklinik in Homburg und das IVF-Saar in Saarbrücken.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der »Initiative Wunschkinder – Zukunft für Deutschland«.

**Adressen finden Sie auf Seite 103 unter »Kinderwunschzentren«.**

## Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes

### Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Nach Feststellung der Schwangerschaft kann sich die Schwangere ärztlich betreuen lassen. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet, sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Vorrangiges Ziel der ärztlichen Schwangerenvorsorge ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten. Zur notwendigen Aufklärung tragen Ärzte, Krankenkassen und Hebammen gemeinsam bei und es wird ein Mutterschaftspass ausgestellt.

Leistungserbringer sind die dazu berechtigten Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Kostenträger sind die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Krankenversicherer, bei der die Schwangere versichert ist (Adresse im Regelfall auf der Versichertenkarte aufgedruckt). Dort sind auch weitere Informationen erhältlich.

### Unterstützung durch Hebammen im Saarland

Jede Frau hat während der Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft einen gesetzlichen Anspruch auf Hebammenhilfe. Zum Aufgabenbereich einer Hebamme zählen Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Beschwerden, Geburtsvorbereitung sowie Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung und Stillberatung.

Ein Verzeichnis mit Hebammen, sowie Informationen rund um die Geburt finden Sie auf der Homepage des Saarländischen Hebammenverbandes:  
[www.hebammenverband-saar.de](http://www.hebammenverband-saar.de)

KompetenzZentrum Frühe Hilfen  
Landeskoordinierungsstelle  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013123  
fruehehilfen@soziales.saarland.de  
www.fruehe-hilfen.saarland.de

**Adressen der Koordinierungsstellen  
Frühe Hilfen finden Sie auf Seite 103.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei  
den Schwangerschaftsberatungsstellen  
sowie beim  
Caritasverband Saarbrücken  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 3090614

**Weitere Adressen finden auf Seite  
104 unter »Schwangeren- und  
Schwangerschaftskonfliktberatungs-  
stellen«.**

Weitere Informationen finden Sie auch  
im Kapitel »Familien mit niedrigem Ein-  
kommen« auf Seite 39.

## **Elternkurse, Einsatz von Familienhebammen und weiterer Fachkräfte »Frühe Hilfen«**

Das Landesprogramm »Frühe Hilfen im Saarland« besteht aus vielfältigen Angeboten, die im Rahmen des »Netzwerkes für Eltern« Unterstützung für Familien anbieten.

### **Elternkurse**

Elternkurse helfen, Ihr Baby besser zu verstehen und stehen Paaren wie Einzelpersonen offen. Sie fördern das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen und bereiten Sie auf die Zeit nach der Geburt Ihres Kindes vor.

### **Unterstützung durch Fachkräfte »Frühe Hilfen«**

Speziell ausgebildete Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen können die Familie bis zum vollendeten 1. Lebensjahr des Kindes unterstützen. Diese Leistung ist für die Familien kostenfrei.

Informationen zum Elternkurs und dem Einsatz der Familienhebammen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, sowie weitere individuelle Unterstützungsangebote erhalten Sie bei den Koordinierungsstellen Ihres Landkreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken.

### **Bundesstiftung »Mutter und Kind«**

Ziel der Bundesstiftung »Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens« ist die Unterstützung von Schwangeren, die sich in einer persönlichen Konfliktsituation oder finanziellen Notlage befinden. Ihnen soll ermöglicht werden, die Schwangerschaft fortzusetzen und als etwas Positives zu erleben.

Um diese Unterstützung zu beanspruchen, gilt die Voraussetzung, dass die werdende Mutter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

- die Erstausrüstung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushalts,
- die Wohnung und Einrichtung und
- die Betreuung des Kleinkindes.

Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

**Antrag:** Die werdenden Mütter müssen sich während der ersten Monate der Schwangerschaft wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

## Mutterschutz

Frauen, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen (auch Teilzeitbeschäftigte oder geringfügig Beschäftigte), genießen während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz durch das Mutterschutzgesetz.

Das Mutterschutzgesetz hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende werdende Mutter und ihr ungeborenes Kind sowie stillende Mütter

- vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz,
- vor finanziellen Einbußen und
- vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und vier Monate nach der Entbindung

zu schützen.

Grundsätzlich gilt aktuell: Keine Beschäftigung von Schwangeren in den letzten 6 Wochen vor der errechneten Geburt und keine Beschäftigung nach der Entbindung für die Dauer von 8 Wochen (12 bei Mehrlings- oder Frühgeburten).

## Weitere Hilfen für Eltern und werdende Eltern

### Beratung für junge Mütter zum Thema Stillen

Ansprechpartner sind: Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes, hinsichtlich des Themas Alkohol und Nikotin in der Stillzeit auch die gynäkologischen Praxen sowie die Hebammen und die Geburtsabteilungen der Krankenhäuser.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Finanzielle Unterstützung« ab Seite 22.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schwangerschaft, Geburt und erste Lebensjahre des Kindes« auf Seite 13 und im Kapitel »Erziehung und Förderung« auf Seite 83.

Weitere Informationen zum Mutterschutzgesetz erteilt Ihnen:  
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken  
0681 85000

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
0681 5013394

Beratungen zum Thema Mutterschutz für saarländische Arbeitnehmerinnen erhalten Sie auch durch:  
Arbeitskammer des Saarlandes  
Fritz-Dobisch-Straße 6–8  
66111 Saarbrücken  
0681 4005220 oder  
0681 4005297

Landesinstitut für Präventives Handeln  
[www.saarland.de/schwanger.htm](http://www.saarland.de/schwanger.htm)

Weiterhin: Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen

KISS (Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland)  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 9602130  
[www.selbsthilfe-saar.de](http://www.selbsthilfe-saar.de)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 114 bei »Selbsthilfegruppen«.**

## Gesunder Babyschlaf

Mit der Geburt eines Kindes beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Für die Sicherheit und Gesundheit eines Babys zu sorgen, sich darum zu kümmern, dass es ihm gut geht und an nichts mangelt. Das ist ein grundlegendes, elementares Bedürfnis der Eltern. Dazu gehört vor allem auch der gute und sichere Babyschlaf.

Der Plötzliche Säuglingstod ist in Deutschland immer noch die häufigste Todesursache im ersten Lebensjahr eines Kindes. Glücklicherweise sind die Zahlen rückläufig. Der Plötzliche Säuglingstod wird seltener. Eltern können durch einige (wenige) einfache Maßnahmen dazu beitragen, eine möglichst sichere Schlafumgebung für ihre Babys zu schaffen.

Im Folgenden finden Eltern Tipps, wie sie mit einfachen Mitteln für einen guten und gesunden Schlaf ihres Babys sorgen können. Dabei arbeitet das Gesundheitsministerium seit Jahren eng mit Experten aus dem gesamten Saarland zusammen, die geholfen haben, diese Informationen zusammenzustellen und mitzuentwickeln.

Einen Infoflyer und weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter [www.saarland.de/babyschlaf.htm](http://www.saarland.de/babyschlaf.htm)

Bei Fragen können Sie sich an nachfolgend aufgeführte Personen wenden:

- Ärztinnen und Ärzte Ihres Vertrauens (Kinder- und Frauenärztinnen und Kinder- und Frauenärzte)
- Ihre Hebamme und Kinderkrankenschwester

Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung:  
[www.tinyurl.com/bzga-vorbeugen-kindstod](http://www.tinyurl.com/bzga-vorbeugen-kindstod)

Die Broschüre ist auch als Download abrufbar unter [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C7, Service- und Kompetenzstelle Familie, FamilienAPP  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013275  
[ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de](mailto:ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de)

## 5 Regeln für den sicheren Schlaf Ihres Babys

- Legen Sie Ihr Baby zum Schlafen auf den Rücken.
- Vermeiden Sie das Rauchen in der Schwangerschaft und schützen Sie Ihr Kind vor Tabakrauch.
- Lassen Sie es in seinem eigenen Bettchen im Schlafzimmer der Eltern schlafen.
- Sorgen Sie für eine gesunde Schlafumgebung:
  - › Raumtemperatur nicht höher als 17–18°C,
  - › feste Matratze, kein Kopfkissen,
  - › besser Babyschlafsack als Decke.
- Stillen Sie Ihr Baby so lange wie möglich.

## Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland«

Mit der Broschüre »Willkommen im Leben – Willkommen im Saarland« möchte die Landesregierung Eltern wichtige Informationen bieten. Ergänzend zur Broschüre »Das Baby« der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet das Begleitheft für Eltern Tipps rund um die Organisation der ersten Tage zu Hause. Weiterhin sind Gesundheitstipps, Tipps zur wirtschaftlichen Unterstützung und jegliche im Saarland wichtigen Adressen und Anlaufstellen für Eltern mit Kindern aufgeführt.



# Notizen



A large grid of small blue dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, forming a rectangular area for writing.

# Adoption und Pflegekinder

Für Paare, die sich ihren Wunsch nach eigenen Kindern nicht erfüllen können, sind eine Adoption oder die Aufnahme eines Pflegekindes mögliche Alternativen. Die Bedingungen und Abläufe sind hierbei unterschiedlich. Beiden Formen ist aber gemein, dass diese Paare die Möglichkeit erhalten, einem jungen Menschen eine erfüllte Kindheit, Liebe und Geborgenheit schenken zu können.



## Adoption

Mit einer Adoption übernehmen Adoptiveltern die elterliche Verantwortung für ein Kind, dessen Eltern nicht selbst für dieses Kind sorgen können oder dessen Eltern verstorben sind. Dadurch haben diese Kinder die Möglichkeit, in einer eigenen neuen Familie aufzuwachsen. Mit der Adoption in Deutschland erlöschen in der Regel alle rechtlichen und sozialen Bezüge des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und seinen Verwandten.

Die Adoptionen werden grundsätzlich unterschieden in Inlandsadoptionen oder Internationale Adoptionen und Adoptionen mit Auslandsbezug.

### Adoptionsformen sind:

- die Fremdadoption,
- die Verwandtenadoption und
- die Stiefkindadoption.

Mit der Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Juni 2014 wurde es auch möglich, dass eine Partnerin oder ein Partner das leibliche Kind oder Adoptivkind der Partnerin oder des Partners adoptieren kann.

Es gibt in Deutschland grundsätzlich nur ein Mindestalter der Adoptierenden, das bei 25 Jahren liegt. Bei Ehepartnern muss wenigstens einer der beiden 25 Jahre alt sein.

Eine Höchstaltersgrenze sieht das Gesetz nicht vor. Das Alter der Adoptierenden ist jedoch auch ein Kriterium, das zur Adoptionseignungsprognose der Adoptivbewerber herangezogen wird.

Die rechtlichen Grundlagen bieten das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Nähere, differenzierte Informationen und Beratungen erhalten Interessierte bei der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, das für ihren Wohnort zuständig ist, oder von der Adoptionsvermittlungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) in Saarbrücken.

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter « und auf Seite 121 unter »Sonstige«.**

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) in Saarbrücken unter  
0681 93625917 oder  
0681 93625918

Weiterführende Informationen zur Internationalen Adoption erhalten Sie auch auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz, Bundeszentrale für Auslandsadoption: [www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption)

Zentrale Adoptionsstelle des  
Landesjugendamtes  
Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat C 2, Kinder- und Jugendhilfe,  
Landesjugendamt  
Zentrale Adoptionsstelle  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5012083 oder  
0681 5012084

Weiterführende Informationen zur Inter-  
nationalen Adoption erhalten Sie auch  
auf der Homepage des Bundesamtes  
für Justiz, Bundeszentrale für Auslands-  
adoption:  
[www.bundesjustizamt.de/auslands-  
adoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslands-<br/>adoption)

Ist der Wunsch vorhanden, vielleicht ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, handelt es sich um eine Internationale Adoption.

Für nähere Informationen und Beratung wenden sich Interessierte an die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes. In allen Fällen findet ein unterschiedlich gestaltetes Vorbereitungs- und Prüfungsverfahren statt.

Auch im Fall einer angestrebten Stiefkindadoption mit Auslandsbezug ist die Zentrale Adoptionsstelle Ansprechpartner für rechtliche Fragen.

## Pflegekinder

Sind die Eltern eines Kindes vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage, ihre elterliche Verantwortung wahrzunehmen, prüft das Jugendamt auf Antrag der Eltern oder nach einer gerichtlichen Entscheidung die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie.

Dabei werden zwei verschiedene Formen der Aufnahme unterschieden:

- Aufnahme eines fremden Kindes
- Verwandtenpflege

Untergebracht werden die Kinder häufig zunächst in einer Bereitschaftspflegestelle, um die weitere Perspektive zu prüfen. In dieser Zeit entscheidet sich, ob das Kind in eine

- Kurzzeitpflege oder
- Dauerpflege

vermittelt wird.

Grundsätzlich ist das Ziel einer Vollzeitpflege immer die Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie. Es gibt aber Fälle, in denen diese auch prognostisch nicht möglich ist. Diese Kinder werden in Dauerpflege vermittelt.

Ein regelmäßiger Besuchskontakt findet in der Regel statt. Dieser wird meist mit beauftragten Fachkräften durchgeführt.

Der Bedarf an Pflegeeltern ist hoch. Die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden sollen, übersteigt oft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für ein Pflegekind. Die örtlichen Jugendämter und der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) beraten Interessierte in persönlichen Gesprächen. Es können sich sowohl Alleinstehende, Paare, Ehepaare als auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner für die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.

Neben den persönlichen Beratungsangeboten bieten auch verschiedene Jugendämter erste Informationsabende an, die von allen Interessierten besucht werden können. Termine werden in der Presse bzw. auf der Homepage des jeweiligen Jugendamtes bekanntgegeben.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Vorfeld auf die Aufnahme eines Kindes vorbereitet. Insbesondere wird die grundsätzliche, bisherige Lebenssituation eines Kindes, das in Pflege aufgenommen werden soll, thematisiert und die Bewerberinnen und Bewerber darauf vorbereitet, dass diese Kinder häufig seelisch belastet sind und sich diese Belastungen auch in Verhaltensauffälligkeiten zeigen können.

Beratung und Information zur Aufnahme eines Pflegekindes erhalten Interessierte bei dem Jugendamt des Regionalverbandes, den Jugendämtern der Landkreise und dem Sozialdienst katholischer Frauen in Saarbrücken.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt unter Adressen »Jugendämter« auf Seite 111 sowie unter »Sonstige« auf Seite 121.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) in Saarbrücken unter 0681 93625917 oder 0681 93625918

# Finanzielle Unterstützung

Nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, auch das Land, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen und Kommunen stehen unterstützend zur Seite, wenn Schwangere oder junge Familien sich in finanziellen Notlagen befinden, ein Haus oder eine Ausbildung in Planung sind oder andere wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie in solchen Fällen verschiedene Hilfeleistungen in Anspruch nehmen können.



## Familien mit Kindern

### Mutterschutzlohn

Der Mutterschutzlohn dient der Einkommenssicherung während eines Beschäftigungsverbots. So dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist. Im Einzelnen sind die Beschäftigungsverbote in den Paragraphen 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Muss eine Frau wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbots ganz oder teilweise vor Beginn und nach Ende der Schutzfrist mit der Arbeit aussetzen oder setzt der Arbeitgeber die werdende oder stillende Mutter auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz um, so dass sie ihre Tätigkeit wechseln muss, braucht sie keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie behält mindestens ihren bisherigen Durchschnittsverdienst (= Mutterschutzlohn).

### Mutterschaftsgeld

Während der Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 beziehungsweise bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Geburt) und für den Entbindungstag sind Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und in einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert beziehungsweise freiwillig versichert sind, finanziell abgesichert durch

- das Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse gezahlt wird
- und einen Zuschuss, den der Arbeitgeber zu tragen hat.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag. Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn diesen Betrag, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (zum Beispiel privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversicherte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt 210 €. Zuständig hierfür ist die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes in Bonn.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Mutterschutz« auf Seite 15.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

**Adressen finden Sie auf Seite 128 unter »Bürgerbeauftragte«.**

Bundesversicherungsamt  
Mutterschaftsgeldstelle  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
0228 6191888

Adressen finden Sie auf Seite 126  
unter »Finanzämter«.

Auch diesen Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber den oben erwähnten Differenzbetrag zahlen.

Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes ist ein vorheriger Antrag bei der Krankenkasse beziehungsweise beim Bundesversicherungsamt erforderlich. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenkasse oder das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle).

Das Mutterschaftsgeld ist steuerfrei, es unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Dies bedeutet, dass das gezahlte Mutterschaftsgeld bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Es ist daher erforderlich, die Leistung in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Weitere Auskünfte in Bezug auf die steuerliche Beurteilung erteilt das Finanzamt.

### **Mutterschaftshilfe**

Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten neben dem Mutterschaftsgeld folgende Leistungen: Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, stationäre Entbindung, häusliche Pflege und Haushaltshilfe.

Nähere Einzelheiten hierzu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

### **Kindergeld**

Das Kindergeld dient der Steuerfreistellung des Einkommens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes. Darüber hinaus dient es der Förderung der Familien. Im laufenden Kalenderjahr wird Kindergeld entweder in Form einer Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz monatlich gezahlt. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Ältere Kinder werden zum Beispiel berücksichtigt, wenn

- sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und arbeitssuchend gemeldet sind,
- sie sich aufgrund einer Behinderung nicht selbständig unterhalten können (ohne Altersbegrenzung),
- sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen können, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder sich in einer Übergangszeit (bis 4 Monate) zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden.

Über das 21. beziehungsweise 25. Lebensjahr hinaus können zum Beispiel arbeitslose oder in Ausbildung befindliche Kinder, die den



gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, für die Dauer dieses Dienstes berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn ein Kind den infolge der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht eingeführten freiwilligen Wehrdienst abgeleistet hat, da es sich hierbei nicht um einen gesetzlichen Grundwehrdienst handelt.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und/oder eines Erststudiums wird ein Kind jedoch nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht beziehungsweise die Erwerbstätigkeit einen Umfang von 20 Stunden wöchentliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die Erwerbstätigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn sie im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses oder eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des §§ 8 und 8a des Vierten Sozialgesetzbuches ausgeübt wird (Minijob).

Die Kinder müssen grundsätzlich in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz haben.

Neben den leiblichen Kindern gelten als Kinder auch adoptierte Kinder und Pflegekinder. Kindergeld können auch Stiefeltern- oder Großelternanteile des Kindes erhalten, wenn sie das Kind in ihren Haushalt aufgenommen haben.

Das Kindergeld beträgt für 2017:

- für das 1. und 2. Kind je 192 € monatlich,
- für das 3. Kind 198 € monatlich,
- für das 4. und jedes weitere Kind je 223 € monatlich.

Das Kindergeld wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der grundsätzlich an die jeweilige Familienkasse zu richten ist.

Weitere Auskünfte erteilen die bei den Agenturen für Arbeit eingerichteten Familienkassen beziehungsweise bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Arbeitgeber.

### **Bundeselterngehalt und Elternzeit**

Bundeselterngehalt und Elternzeit sind gesetzlich gesicherte familienpolitische Leistungen, welche das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgen. Es soll beiden Elternteilen gleichermaßen ermöglicht werden, zur Erziehung ihrer Kinder Auszeiten oder Arbeitszeitreduzierungen im Beruf in Anspruch nehmen zu können, ohne eine Kündigung befürchten zu müssen. Zusätzlich werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungsmodelle als Ausgleich angeboten.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.**

Weitere Informationen finden Sie auch in den Kapiteln »Kinderzuschlag« auf Seite 42 sowie »Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene« im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat B5, Elterngeld, Betreuungsgeld,  
Elternzeit  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 50100

Informationen und Antragsformulare  
finden Sie unter:  
[www.elterngeld.saarland.de](http://www.elterngeld.saarland.de).

## **Bundeselterngeld**

Das Elterngeld (Basiselterngeld und ElterngeldPlus) kann grundsätzlich von allen Eltern genutzt werden, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Für EU-Bürger ist grundsätzlich ein Anspruch gegeben, alle übrigen Fälle sind direkt mit der Elterngeldstelle abzuklären.

Der Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes über 250.000 € (Alleinerziehende) bzw. über 500.000 € (Paare) lag.

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus zu wählen beziehungsweise beide zu kombinieren. ElterngeldPlus ist besonders interessant für Eltern, die während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen. Je nach Nutzung und Kombination können bei beiden Zusatzmonate in Form eines Partnerschaftsbonus genutzt werden.

Basiselterngeld kann, inklusive zweier Partnermonate, bis zu 14 Monate ausgezahlt werden und beträgt 65 % bis 67 % des vorherigen Einkommens, mindestens aber 300 € bis zu einer Obergrenze von 1800 € im Monat. Bei Mehrlingsgeburten (Mehrlingszuschlag) erhöht sich dieser Betrag für jedes weitere Kind um 300 €. Eine Teilzeitarbeit während des Elterngeldbezuges bis zu 30 Stunden in der Woche ist möglich, wobei das Einkommen aus der Teilzeitarbeit (auch bei einem Minijob) auf das Elterngeld angerechnet wird. Basiselterngeld kann in der Rahmenfrist von der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Bei angenommenen Kindern (zum Beispiel Adoption) tritt an die Stelle des Geburtsdatums das Datum der Aufnahme bei der berechtigten Person.

Beim ElterngeldPlus kann der Förderzeitraum verdoppelt werden, wobei sich die Leistungshöhe halbiert. Zusätzlich können Eltern einen Partnerschaftsbonus von 4 weiteren ElterngeldPlus-Monaten erhalten, wenn beide Elternteile in 4 aufeinanderfolgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. ElterngeldPlus kann auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus in Anspruch genommen werden.

Leben im Haushalt 2 Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder 3 und mehr Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so erhöht sich das Elterngeld um einen Geschwisterbonus. Dieser beträgt 10 % des Elterngeldes, mindestens jedoch 75 € (bei ElterngeldPlus mindestens 37,50 €).

Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, dass das Elterngeld steuerfrei ist, jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegt. Das bedeutet, dass das Elterngeld bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt wird. Der so ermittelte Steuersatz wird sodann auf das zu versteuernde Einkommen ohne Elterngeld angewandt.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Bearbeitung des Elterngeldes zuständig.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat B5, Elterngeld, Betreuungsgeld,  
Elternzeit  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 50100

## **Elternzeit**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Elternzeit, das heißt sie können sich unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen, um sich um die Betreuung und die Erziehung ihres Nachwuchses kümmern zu können.

Informationen und Antragsformulare  
finden Sie unter:  
[www.elterngeld.saarland.de](http://www.elterngeld.saarland.de)

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes (bei angenommenen Kindern und Adoptivkindern bis zu 3 Jahre ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes).

Für Geburten ab dem 1.7.2015 besteht die Möglichkeit, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten auf den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtsjahr des Kindes zu übertragen.

Den Eltern steht es frei, wer von ihnen für welche Zeiträume Elternzeit nimmt. Grundsätzlich kann jeder Elternteil Elternzeit beanspruchen – unabhängig davon, in welchem Umfang der Partner oder die Partnerin die Elternzeit nutzt. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von jedem Elternteil allein in Anspruch genommen werden, wobei für Geburten ab dem 1.7.2015 eine Aufteilung in drei Zeitabschnitte möglich ist. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Ebenso ist es möglich, dass beide Elternteile die Elternzeit gemeinsam nehmen.

Elternzeit muss in den ersten 3 Jahren, spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn, schriftlich beim Arbeitgeber beantragt werden; für Geburten ab dem 1.7.2015 beträgt die Anmeldefrist für die Elternzeit, für den Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes, 13 Wochen. Der besondere Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer greift daran angelehnt frühestens 8 beziehungsweise 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Während der Elternzeit kann eine zulässige Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden.

Im Saarland ist die Elterngeldstelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie für die Beratung zur Elternzeit zuständig.

Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
030 20179130  
Fax: 030 185554400  
Montag-Donnerstag 9-18 Uhr  
[info@bmfjsfj.service.bund.de](mailto:info@bmfjsfj.service.bund.de)

Beratungen zur Thematik Elternzeit führt auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Bildung und Erziehung« auf Seite 74 und im Kapitel »Familien mit niedrigem Einkommen« auf Seite 39.

## Ausbildungsförderung

Im Saarland wird Ausbildungsförderung gewährt nach:

- dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** – zumeist elterneinkommensabhängig – für Schülerinnen und Schüler und Studierende von
  - › weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt unter bestimmten Voraussetzungen,
  - › Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
  - › Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
  - › Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
  - › Höheren Fachschulen und Akademien sowie
  - › Hochschulen,
- dem **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)** »Meister-BAföG« zur Förderung der beruflichen Weiterbildung wie Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen,
- dem **Saarländischen Schülerförderungsgesetz**
  - › Freistellung von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen der Schulbuchausleihe und
  - › Erstattung der für den Schulbesuch notwendigen Fahrtkosten im öffentlichen Nahverkehr für folgende förderberechtigte Personengruppen:
    1. Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Heimen oder in Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach den Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) erfolgt ist,
    2. Schülerinnen und Schüler, die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
    3. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf, die in Schulen der Regelform unterrichtet werden (sogenannte Integrationsschülerinnen und -schüler), soweit sie keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten nach § 45 Absatz 3 Nummer 5 des Schulordnungsgesetzes haben,

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« auf Seite 79.

- Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen können.

Auskunfts- und Antragstellungsbehörde sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landräten der saarländischen Landkreise und bei der Stadt Saarbrücken für den Regionalverband Saarbrücken.

Studierende der Universität, der Hochschule für Musik, der Hochschule für bildende Künste, der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement wenden sich an das Ausbildungsförderungsamt der Universität des Saarlandes beim Studentenwerk.

### **Berufsausbildungsbeihilfe**

Die Agentur für Arbeit gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsausbildungsbeihilfe:

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie für eine betrieblich durchgeführte Berufsausbildung nach dem Altenpflegegesetz, wenn die oder der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnen kann, weil die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern zu weit entfernt und somit nicht in angemessener Zeit zu erreichen ist.

Diese Voraussetzung muss bei einer anderweitigen Unterbringung nicht erfüllt sein, wenn der/die Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder ein Wohnen im Haushalt der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar ist.

- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses.

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gewährt und monatlich ausgezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt der oder des Auszubildenden und für ihren oder seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Auf die Beihilfe wird das Einkommen der oder des Auszubildenden grundsätzlich voll angerechnet. Das Einkommen der Person, mit der die oder der Auszubildende verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist, sowie das Einkommen der Eltern wird auf die Beihilfe nur angerechnet, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Landratsämter«.**

Amt für Kinder und Bildung  
– Ausbildungsförderung –  
Dudweilerstraße 41  
66111 Saarbrücken  
0681 9050

Amt für Ausbildungsförderung  
Campus Saarbrücken  
Universitätsgebäude D 4.1  
66111 Saarbrücken  
0681 302499z

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.**

Weitere Informationen zur Berufsausbildungsbeihilfe finden Sie in der Broschüre »Was? Wie viel? Wer? SGB III 2012« unter: [www.tinyurl.com/wwwsgbiii](http://www.tinyurl.com/wwwsgbiii) sowie das Angebot der Berufsberatung für Jugendliche und junge Erwachsene unter: [www.tinyurl.com/bamerkblatt11](http://www.tinyurl.com/bamerkblatt11)

Berufsausbildungsbeihilfe wird für die Dauer der Ausbildung beziehungsweise der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gezahlt. Wichtig ist, dass der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung bei der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gestellt wird, da Berufsausbildungsbeihilfe rückwirkend nur vom Beginn des Monats der Antragstellung geleistet wird.

In der Regel wird die erste Berufsausbildung gefördert. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung – gleich welcher Art (auch schulisch) – mit einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren, steht eine weitere Unterstützung durch die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich nicht zu. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann Berufsausbildungsbeihilfe für eine zweite Ausbildung in Betracht kommen, wenn zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Berufsausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird.

## Steuererleichterungen für Familien

### Kinderbetreuungskosten

Von den Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes werden zwei Drittel, höchstens 4.000 €, im Jahr je Kind als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt, wenn das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört.

Es sind Aufwendungen für leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder begünstigt.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sie sind

- wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, oder
- wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die vor dem 1.1.2007 und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Zu berücksichtigen sind nur die Kosten, die zur Betreuung der Kinder anfallen. Zur Betreuung der Kinder zählt auch die Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben. Nicht begünstigt sind Aufwendungen für Verpflegung, Unterricht (Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und anderer Freizeitbetätigungen.

Erforderlich ist, um die Kosten steuerlich geltend zu machen, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung durch Überweisung auf ein Konto des Leistungserbringers erfolgt. Zuständig sind die Finanzämter.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.**

## **Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum**

Für das sächliche Existenzminimum wird für jedes zu berücksichtigende Kind ein Kinderfreibetrag von 4.716 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten) berücksichtigt, wenn durch die Zahlung des Kindergeldes die Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes nicht erreicht wurde. Das heißt das Einkommen der Eltern bleibt in Höhe des Existenzminimums der Kinder steuerfrei.

Die steuerliche Entlastung durch diesen und den Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (siehe folgendes Kapitel »Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf« Seite 31) wird bei der Steuerveranlagung mit dem ausgezahlten Kindergeld verglichen. Es wird automatisch geprüft, ob das Kindergeld oder die Freibeträge günstiger sind (Günstigerprüfung).

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.**

## **Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote**

Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, bei dem die Voraussetzungen zur Ehegattenveranlagung nicht vorliegen, wird auf Antrag eines Elternteils der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im Wesentlichen nachkommt oder der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Bei minderjährigen Kindern wird dem Elternteil, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, der zustehende Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf Antrag des anderen Elternteils grundsätzlich auf diesen übertragen, wenn bei dem Elternpaar die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung nicht vorliegen.

Die den Eltern zustehenden Freibeträge können auf Antrag zum Beispiel auch auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Zuständig sind die Finanzämter.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.**

## **Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf**

Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt bei zusammenveranlagten Ehegatten und Kindschaftsverhältnis zu beiden Ehegatten 2.640 €.

Er wird – wie der Kinderfreibetrag – nur gewährt, wenn die Steuerfreistellung zu einem günstigeren Ergebnis als die Auszahlung des Kindergeldes führt.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Steuerlicher Kinderfreibetrag für das Existenzminimum« auf Seite 31.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 bei »Finanzämter«.**

Zuständig für die Prüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

### **Freibetrag wegen Sonderbedarf (Ausbildungsfreibetrag)**

Zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung oder Kindergeld besteht, kann (zum Beispiel im Rahmen der Zusammenveranlagung) ein Freibetrag in Höhe von 924 € je Kalenderjahr geltend gemacht werden. Der Freibetrag ermäßigt sich um je ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Zuständig im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

Adressen finden Sie auf Seite 126 bei »Finanzämter«.

Informationen finden Sie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

### **Berufsausbildungsbeihilfe**

#### **Steuerrechtliche Regelungen zu Ausbildung und Studium**

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind grundsätzlich Kosten der Lebensführung und als Sonderausgaben bis zu 6.000 € im Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ist aber die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis), stellen die Aufwendungen Werbungskosten dar.

Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, sind zum Beispiel die Aufwendungen für die Fortbildung in einem bereits erlernten Beruf oder für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Dies gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten, beruflichen Tätigkeit steht.

#### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 1.908 € jährlich. Er ermäßigt sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem seine Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um je ein Zwölftel (159 €). Für jedes weitere Kind erhöht sich der Freibetrag um 240 €.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Steuerpflichtigen gewährt, die



- alleinstehend sind und
- zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (§ 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder
- verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden.

Der Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende steht es nicht entgegen, wenn eine andere minderjährige Person in den Haushalt aufgenommen wird oder es sich bei der anderen volljährigen Person um ein leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkind handelt, für das dem Steuerpflichtigen ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht.

Zuständig für die Bildung des Lohnsteuerabzugsmerkmals »Steuerklasse II« und die Berücksichtigung des Freibetrags bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind die Finanzämter.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 bei »Finanzämter«.**

### **Wahl der richtigen Steuerklasse**

Ehegatten/Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Die Steuerklassenkombination IV/IV (gesetzlicher Regelfall) geht davon aus, dass die Ehegatten/Lebenspartner annähernd gleich viel verdienen. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten/Lebenspartner in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse III 60 % und der Ehegatte/Lebenspartner mit Steuerklasse V 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Das hat zur Folge, dass der Steuerabzug bei der Steuerklasse V im Verhältnis höher ist als bei den Steuerklassen III und IV. Dies beruht auch darauf, dass in der Steuerklasse V der für das Existenzminimum zustehende Grundfreibetrag nicht, dafür aber in doppelter Höhe bei der Steuerklasse berücksichtigt wird.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V oder ergänzend zur Steuerklassenkombination IV/IV kann das Faktorverfahren gewählt werden. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten/Lebenspartner durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn

geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und sich die einzubehaltende Lohnsteuer durch Anwendung des Faktors von 0,9 (stets kleiner als eins) entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens errechnet. Insbesondere bei dem geringer verdienenden Ehegatten/Lebenspartner ergibt sich durch das Faktorverfahren eine geringere Steuer als bei Wahl der Steuerklasse V.

Den Steuerrechner des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie unter: [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de)

Das »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr ... bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind« finden Sie unter: [www.tiny.cc/bmf-merkblatt-stklw](http://www.tiny.cc/bmf-merkblatt-stklw)

Das »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« steht zum Download bereit unter: [www.tiny.cc/bds-mb-stklw](http://www.tiny.cc/bds-mb-stklw)

Das Bundesministerium für Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder halten auf ihren Internetseiten neben dem Lohn- und Einkommensteuerrechner auch eine Berechnungsmöglichkeit für den Faktor bereit, damit Sie die steuerlichen Auswirkungen der jeweiligen Steuerklassenkombination prüfen können. Ein Beispiel zum Faktorverfahren finden Sie auch im »Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr ... bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind«.

Weitere Einzelheiten zur Steuerklassenkombination für die Ehegatten/Lebenspartner können im »Merkblatt Steuerklassenwahl bei Ehegatten« nachgelesen werden. Die Einordnung ist nur für den laufenden Lohnsteuerabzug maßgebend.

In den Fällen einer Eheschließung/Verpartnerung im Kalenderjahr 2017 wird Ihnen und Ihrem Ehegatten/Lebenspartner im elektronischen Verfahren zunächst automatisch die Steuerklasse IV zugeteilt.

Ab dem Zeitpunkt der Eheschließung werden die Ehegatten zurzeit programmtechnisch automatisch den Steuerklassen zugeteilt. Nur sofern die Steuerklassen III/V gewünscht werden, ist ein Antrag auf Steuerklassenwechsel beim Finanzamt erforderlich.

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn und wird die Steuerklasse III/V oder das Faktorverfahren gewählt, besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bis zum 31.5. des Folgejahres. Da die beiden Arbeitslöhne erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zusammengerechnet werden, kann erst unter Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer laut Steuerbescheid erkannt werden, ob die gewählte Steuerklasse zum nahezu korrekten Lohnsteuerabzug geführt hat. Es kann sich insgesamt aber auch eine Nachzahlung oder Erstattung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben. Nachzahlungen ergeben sich oftmals durch den Bezug von Lohnersatzleistungen.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.**

Weitere Auskünfte erteilen die für die Änderung der Steuerklassen zuständigen Finanzämter.

## **Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten**

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können als Sonderausgaben bis zu 13.805 € (gegebenenfalls zuzüglich der für den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Beiträge zu einer Basiskranken- und/oder gesetzlichen Pflegeversicherung) im Kalenderjahr abgezogen werden, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Voraussetzung ist zudem die Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person durch den Unterhaltsleistenden. Der Unterhaltsempfänger ist daher auch verpflichtet, die Identifikationsnummer dem Unterhaltsleistenden mitzuteilen.

Liegen die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug der Unterhaltsleistungen nicht vor, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung in Betracht kommen.

Zuständig sind die Finanzämter.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.**

## **Steuererleichterungen für Verheiratete (Ehegattensplitting)**

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten berechnet sich die tarifliche Einkommensteuer nach dem sogenannten Splitting-Verfahren. Die Einkommensteuer wird von der Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens der Ehegatten nach dem Grundtarif ermittelt und dieser Betrag sodann verdoppelt. Das soll die Progressionswirkung des Tarifs mildern.

Zuständig sind die Finanzämter.

## **Pauschbeträge für Personen mit Behinderung**

Behinderte Personen haben häufig einen größeren finanziellen Aufwand. Die hiermit zusammenhängenden Kosten können daher steuerlich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die tatsächlichen Kosten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können als allgemeine außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hierbei ist jedoch eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung zu berücksichtigen, oder
- pauschal werden die Kosten durch Ansatz eines Pauschbetrages, dessen Höhe sich nach dem Grad der Behinderung richtet, berücksichtigt. Die Pauschbeträge belaufen sich hierbei auf:
  - › 310 € bei einem Grad der Behinderung von 25 % und 30 %
  - › 430 € bei einem Grad der Behinderung von 35 % und 40 %

- › 570 € bei einem Grad der Behinderung von 45 % und 50 %
- › 720 € bei einem Grad der Behinderung von 55 % und 60 %
- › 890 € bei einem Grad der Behinderung von 65 % und 70 %
- › 1.060 € bei einem Grad der Behinderung von 75 % und 80 %
- › 1.230 € bei einem Grad der Behinderung von 85 % und 90 %
- › 1.420 € bei einem Grad der Behinderung von 95 % und 100 %.

Blinde (Merkzeichen im Schwerbehindertenausweise »Bl«) sowie ständig pflegebedürftige, behinderte Personen (Merkzeichen »H« oder Pflegestufe III) erhalten einen Pauschbetrag von 3.700 € jährlich.

Die Behindertenpauschbeträge stehen gegebenenfalls auch Kindern zu. Können die Kinder zum Beispiel mangels eigener Einkünfte den Pauschbetrag nicht ausnutzen, so kann er auf Antrag auf denjenigen übertragen werden, der für die Kinder einen Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat (zum Beispiel die Eltern).

Zuständig sind die Finanzämter.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerpflichtige, die in ihrem Haushalt eine Person zur Verrichtung haushaltsnaher Tätigkeiten beschäftigen (zum Beispiel Putzhilfe, Fensterputzer, Gärtner) oder entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen, können eine Steuerermäßigung gemäß § 35 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten.

Die Steuerermäßigung mindert unmittelbar die Einkommensteuer und beträgt

- a) 20 % der Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, maximal 510 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- b) 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für nicht unter a) fallende haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (keine geringfügige Beschäftigung) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst Arbeitgeber ist, sondern die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erbringen lässt.

Darüber hinaus sieht § 35a EStG eine weitere steuerliche Förderung in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 € Steuerermäßigung pro Kalenderjahr, für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt des Steuerpflichtigen vor.

Bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen ist Voraussetzung für die Steuerermäßigung, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Begünstigt sind nur die Kosten, die auf die Arbeitsleistung des Dienstleisters oder Handwerkers entfallen. Materialkosten sind von der Begünstigung gänzlich ausgenommen. Der Anteil der Arbeitskosten muss deshalb grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können.

Die Steuerermäßigungen können grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Weitere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Kapitel »Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen« auf Seite 70.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Finanzämter«.**

## **Riesterförderung**

Zur Förderung der privaten Altersvorsorge können in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen sowie Beamte, Soldaten und andere gleichgestellte Personen, Beiträge zur privaten Altersvorsorge steuerlich geltend machen.

Zunächst erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Zulage, die sich aus einer Grund- und einer Kinderzulage zusammensetzt.

Die Zulage beträgt grundsätzlich 154 € Grundzulage und 185 € Kinderzulage pro Kind, das vor dem 1.1.2008 geboren wurde, und für das dem Steuerpflichtigen Kindergeld ausgezahlt wird.

Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren wurden, wird eine Kinderzulage in Höhe von 300 € gewährt.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung können diese Beiträge zur privaten Altersvorsorge, einschließlich der Zulagen als Sonderausgabe, geltend gemacht werden. Im Rahmen einer Günstigerprüfung wird dann vom Finanzamt automatisch geprüft, ob die Berücksichtigung als Sonderausgabe günstiger ist als die Gewährung der Zulage.

## **Finanzielle Hilfen beim Bau eines Eigenheims**

### **Soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz**

Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte, deren Wohnraumversorgung nicht oder nicht angemessen durch den Wohnungsmarkt sichergestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen unterstützt die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums

insbesondere Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie behinderte Menschen, die unter Berücksichtigung ihres Einkommens und der Eigenheimzulage die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können. Es sind Einkommens- und Wohnflächengrenzen einzuhalten.

Bei der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung) einschließlich Ersterwerb,
- Modernisierung,
- Erwerb von bestehendem Wohnraum.

Die Förderung erfolgt durch ein zinsverbilligtes Baudarlehen bei einer zehnjährigen Bindung der geförderten Wohnung für den Haushalt des Fördernehmers.

Beim Wohnungsbau (Neubau, Ausbau, Erweiterung, Ersterwerb) und beim Erwerb wird durch einen festen Fördersatz, bezogen auf den Quadratmeter Wohnfläche, bis zur Höchstgrenze der förderbaren Wohnfläche gefördert.

Sind bei Maßnahmen des Wohnungsbaus aufgrund einer Behinderung eines Haushaltsangehörigen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich, die entsprechende Mehrkosten verursachen, so kann der Gesamtbetrag des zu bewilligenden Baudarlehens um bis zu 15.000 € aufgestockt werden.

Bei der Modernisierung wird durch einen Anteil an den zuwendungsfähigen Kosten gefördert, wobei die Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist (maximal 80 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 €).

Auskünfte zur Wohnraumförderung erteilt die Saarländische Investitionskreditbank AG.

**Saarländische  
Investitionskreditbank AG (SIKB)**

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

0681 303333

### **Bausparförderung**

Eine Prämie erhalten natürliche Personen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und spätestens am Ende des Sparjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben oder Vollwaisen sind und Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus gemacht haben. Die Einkommensgrenze beträgt für Alleinstehende 25.600 € und für Ehegatten 51.200 €. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen des Sparjahres. Die Prämie beträgt 8,8 % der Aufwendungen. Die Aufwendungen des Prämienberechtigten sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 €, bei Ehegatten zusammen bis 1.024 €, prämienbegünstigt.

Zuständig ist die Bausparkasse, an die die prämienbegünstigten Aufwendungen geleistet worden sind.

## Familien mit niedrigem Einkommen

### Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist der Schutz von Menschen in Notlagen. Alle Menschen, die nicht fähig sind, sich selbstständig aus Notlagen zu befreien, wird Hilfe zur Selbsthilfe gewährt. Es wird das Ziel verfolgt, wieder unabhängig von Sozialhilfe leben zu können. Die Leistungsberechtigten haben nach ihren Kräften an der Zielerreichung mitzuarbeiten.

Die Sozialhilfe unterscheidet zwischen folgenden Leistungen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfen zur Gesundheit,
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
- Hilfe zur Pflege,
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes,
- Altenhilfe,
- Blindenhilfe und
- Übernahme von Bestattungskosten.

Einen Schwerpunkt bilden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, namentlich die Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Sie können jedoch nur von folgenden Personen, wenn sie bedürftig sind, in Anspruch genommen werden:

- nicht erwerbsfähigen Personen,
- dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren und gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Personen, die die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren erreicht haben, mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,
- Ausländerinnen und Ausländern unter den Voraussetzungen des § 23 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe).

Erwerbsfähige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze noch nicht erreicht und ihren gewöhnlichen

Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, erhalten bei Hilfebedürftigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Eingliederung in die Arbeit die vorrangige Grundsicherung für Arbeitsuchende. Neben dem Erwerbsfähigen sind bei der Leistungsgewährung auch die mit ihm eine Bedarfsgemeinschaft bildenden Personen (zum Beispiel Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, im Haushalt lebende eigene Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind sowie kein ausreichendes eigenes bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen haben) zu berücksichtigen.

Zur Sicherung des Lebensunterhalts haben Personen mit Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze sowie dauerhaft, allein aus medizinischen Gründen voll erwerbsgeminderten Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie bedürftig sind, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Leistungsniveau der Grundsicherung entspricht dem der Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Antrag auf Grundsicherung ist beim zuständigen Sozialamt, in dessen Gebietsbereich der gewöhnliche Aufenthalt des Leistungsberechtigten liegt, zu stellen.

Trifft beides nicht zu, kann Hilfe zum Lebensunterhalt beansprucht werden.

Die Einkünfte der Familie beziehungsweise der im Haushalt lebenden Personen sowie vorhandenes Vermögen werden bei der Leistungsberechnung berücksichtigt.

Zum Bedarf der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt gehören:

- Regelbedarfe insbesondere für Ernährung, Körperpflege, hauswirtschaftlichen Bedarf, Bekleidung, Schuhe, Hausrat, Gesundheitspflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens,
- Bedarfe für Unterkunft, Heizung und zentralen Warmwasserversorgung in angemessener Höhe,
- Mehrbedarfszuschläge (zum Beispiel für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung, bei dezentraler Warmwassererzeugung),
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Schul- und Kita-Ausflüge, mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, Schülerbeförderung, angemessene außerschulische Lernförderung, Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, zweckgebundener Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben),
- Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge für die Vorsorge (angemessene Alterssicherung, angemessenes Sterbegeld).

Neben den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen nur für nachfolgende Bedarfe gewährt:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,



- Erstausrüstung für Bekleidung,
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Säuglingserstausrüstung,
- Beschaffung von Brennstoff für Einzelheizungen,
- Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist, und andernfalls Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Um Sozialhilfe zu erhalten, sollte man sich an das zuständige Sozialamt wenden.

**Adressen finden Sie auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales« und »Sozialämter«.**

## **Wohngeld**

Das Wohngeld wird zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gezahlt. Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Sowohl Mieter als auch Eigentümer von selbst genutztem Wohnraum, die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten, können Wohngeld erhalten. Das Wohngeld kann als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers oder als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung bewilligt werden.

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Haushaltsgröße, dem anrechenbaren monatlichen Gesamteinkommen und der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung und wird meist für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt.

Voraussetzung ist, dass für den eigengenutzten Wohnraum die Miete (Mietzuschuss) beziehungsweise die Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung (Lastenschuss) vom Wohnungsinhaber selbst aufgebracht wird. Über bestimmten Höchstbeträgen liegende Wohnkosten werden nicht berücksichtigt. Die Höchstbeträge richten sich auch nach der Mietstufe der Gemeinde, in der die Wohnung liegt.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger von Transferleistungen, bei denen bereits die Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung im Alter oder Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wohngeld kann nur bewilligt werden, wenn ein Antrag gestellt und hierbei die Berechtigung nachgewiesen wird. Da das Wohngeld in der Regel von Beginn des Antragsmonats an gezahlt wird, sollte der Antrag rechtzeitig gestellt werden.

Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle der für den Wohnort zuständigen Verwaltung des Landkreises oder des Regionalverbandes Saarbrücken zu stellen. Dort erhält man neben den Antragsformularen auch nähere Auskünfte zum Wohngeld und zu den Anspruchsvoraussetzungen.

**Adressen finden Sie auf Seite 126 unter »Landratsämter«.**

Antragstellung und weitere Informationen geben die Familienkassen der örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.**

## **Kinderzuschlag**

Der Kinderzuschlag ist eine familienpolitische Unterstützung für gering verdienende Eltern. Solche Familien sind oft auf ergänzende Unterstützungen angewiesen, Eltern sollen jedoch nicht wegen ihrer Kinder von staatlichen Fürsorgeleistungen abhängig sein. Der Kinderzuschlag hat zum Ziel, in Zukunft unabhängig von diesen zu sein.

Grundsätzlich gilt, dass Eltern zumindest über so viel eigenes Einkommen verfügen müssen, dass sie für sich selbst nicht auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag von bis zu 170 € pro Kind und Monat besteht für die unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die im Haushalt der Eltern leben mit einem Mindesteinkommen von 900 € bei Paaren und 600 € bei Alleinerziehenden.

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre minderjährigen Kinder. Zusammen mit dem Kindergeld ab einer Höhe von monatlich 190 € und gegebenenfalls Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf von Kindern. Das Einkommen der Eltern, das den eigenen Bedarf übersteigt, wird nur teilweise auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden.

## **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Einen grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Für Kinder und Jugendliche dieses Personenkreises gilt das Bildungspaket bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Unabhängig davon erhalten Personen, auch wenn sie keine der vorgenannten Leistungen oder Regelsätze nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beziehen, Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB XII, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken können; Das Alter spielt dabei keine Rolle. Ausnahme sind sowohl im Bereich des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag und Wohngeld), als auch im Bereich des SGB XII die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist die Übernahme von Kosten in folgenden Bereichen möglich:

- (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten (Fahrtkosten),

- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Mittagsverpflegung,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit).

Die Zuständigkeit ist im Saarland in den einzelnen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken unterschiedlich geregelt.

Ansprechpartner sind die zuständigen Jobcenter und Jugendämter. Anlaufstellen finden Sie auch unter:  
[www.tinyurl.com/grs-anlaufstellen](http://www.tinyurl.com/grs-anlaufstellen)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter« und auf Seite 111 unter »Jugendämter«.**

## **Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe**

Das Land übernimmt das Leihentgelt für Schülerinnen und Schüler,

- die in Heimen (SGB VIII/SGB XII) oder in Familienpflege (SGB VIII) untergebracht sind,
- die Waisenrente oder Waisengeld erhalten,
- die zur Bedarfsgemeinschaft von Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II) oder von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gehören,
- die oder deren Eltern Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,
- die im Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern des Kinderzuschlags (§ 6 a des Bundeskindergeldgesetzes) leben,
- die zum Haushalt von Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz gehören.

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler mit dem anerkannten Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung, die eine Schule der Regelform besuchen, können ebenfalls kostenlos ausleihen.

## **Wie funktioniert die Freistellung vom Leihentgelt?**

Den »Antrag zur Freistellung vom Leihentgelt« erhalten die Schülerinnen und Schüler von ihrer Schule. Um an dieser Ausleihe unentgeltlich teilzunehmen, sollte der Antrag möglichst frühzeitig beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gestellt werden (Einzelheiten hierzu sind im Anmeldeformular zur Ausleihe sowie im Antrag zur Freistellung enthalten).

Schülerinnen und Schüler der Förderschulen und Schülerinnen und Schüler mit den anerkannten Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung, die eine Schule der Regelform besuchen, brauchen keinen Antrag auf Freistellung vom Leihentgelt zu stellen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Schulbuchausleihe« auf Seite 79.

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.**

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Betreuung und Förderung« auf Seite 59.

**Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Träger Familienferienmaßnahmen«.**

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den Trägern oder beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

Referat C7, Service- und Kompetenzstelle  
Familie, FamilienAPP  
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de  
0681 5013276

Zuwendungsrechtlich:  
Referat A1, Haushalt, Zuwendungen  
0681 5013114

## **Übernahme des Beitrags der Kindertageseinrichtung**

Um Familien mit geringem Einkommen die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes zu ermöglichen, übernimmt das örtliche Jugendamt unter bestimmten Voraussetzungen den Kindergartenbeitrag.

Nähere Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Jugendämter. Dort sind auch die entsprechenden Anträge einzureichen.

## **Zuschüsse für Familienferienmaßnahmen**

Unter bestimmten Antragsvoraussetzungen können im Saarland wohnhafte Familien mit mindestens 3 Kindern (Alleinerziehende mit mindestens 2 Kindern) unter 18 Jahren alle 2 Jahre einen Zuschuss zu einem gemeinsamen Familienurlaub erhalten. Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder im Haushalt lebende arbeitslose Kinder werden bis zum 25. Lebensjahr mitberücksichtigt. Ferien werden ab 7 Tagen und bis zu 21 Tagen gefördert.

Die Antragstellung erfolgt über einen Träger.

## **Zuschüsse für Schullandheimaufenthalte**

Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen können nach Maßgabe entsprechender Richtlinien vom 9.7.1996, zuletzt geändert durch den Erlass vom 13.11.2012, Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten erhalten. Dies gilt insbesondere für die anfallenden Fahrtkosten und für den in der genannten Regelung diesbezüglich genannten Personenkreis auch für die entstehenden Aufenthaltskosten. In Frage kommen Schullandheimaufenthalte, die in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen durchgeführt werden:

- Schullandheim »Emil-Wagner-Heim« in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach »Zur Saarschleife« in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim »Spohns Haus« in Gersheim,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendbildungsstätte Angela Braun in Völklingen-Ludweiler,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Das gleiche gilt für Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England sowie für internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Departement Moselle.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland in dem ausgewählten Zeitraum keine barrierefreien Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Förderschulen gegebenenfalls auch barrierefreie Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

Die Zuschüsse zu Schullandheimaufenthalten sind freiwillige Leistungen des Landes, die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Antragstellung und weitere Auskünfte: Die Anträge werden für die betreffenden Schülerinnen und Schüler von der die Veranstaltung leitenden Lehrkraft gestellt und dem Ministerium für Bildung und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

### **Übernahme der Beiträge von Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholung und außerschulische Bildungsangebote**

Für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bieten verschiedene freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII Stadtranderholungen, Freizeiten, Fahrten und außerschulische Bildungsmaßnahmen, insbesondere an Wochenenden und während der Ferien an.

Bei einer Stadtranderholung werden die Kinder tagsüber betreut und verbringen die Nacht zu Hause. Sie eignet sich daher gerade für jüngere Kinder.

Das Land, die Landkreise beziehungsweise der Regionalverband und gegebenenfalls die jeweiligen Kommunen fördern in vielen Fällen diese Maßnahmen, so dass die Träger die Veranstaltungen preisgünstig anbieten können.

Wenn das Einkommen der Sorgeberechtigten eine gewisse Grenze unterschreitet, können unter bestimmten Bedingungen zudem die weiteren Teilnahmekosten für Kinder ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt der jeweiligen Kreisverwaltung / des Regionalverbandes Saarbrücken übernommen werden.

Da die Regelungen landesweit nicht einheitlich sind, wird empfohlen, sich mit weiteren Fragen an das Landesjugendamt des Saarlandes oder an das jeweilige Jugendamt zu wenden.

Dort ist auch zu erfahren, welche Angebote im jeweiligen Kreis beziehungsweise im Regionalverband geplant sind.

### **Unterhaltsanspruch des Kindes**

Jedes Kind hat grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt durch die Eltern. Dieser wird durch Pflege, Erziehung oder Barunterhalt (Geld) geleistet werden. Dabei umfasst der Unterhalt den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Berufsausbildung und der Kosten der Erziehung.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt in der Regel den Barunterhalt. Dabei wird zwischen dem Unterhalt für

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Landesjugendamt und Jugendämter«.**

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C2, Kinder- und Jugendhilfe  
Landesjugendamt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013667  
[landesjugendamt@soziales.saarland.de](mailto:landesjugendamt@soziales.saarland.de)

Die aktuelle Tabelle finden Sie unter:  
[www.tinyurl.com/tabelle-unterhalt](http://www.tinyurl.com/tabelle-unterhalt)

Weitere Informationen erhalten Sie auch  
bei den Jugendämtern.

**Adressen finden Sie auf Seite 111  
unter »Landesjugendamt und  
Jugendämter«.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei  
den Unterhaltsvorschussstellen.

**Adressen finden Sie auf Seite 111  
unter »Landesjugendamt und  
Jugendämter«.**

minderjährige und volljährige Kinder unterschieden. Bezüglich der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gibt es zudem Unterschiede bei dem Kindesunterhalt nach einer Trennung und dem Kindesunterhalt nach der Scheidung. Kindesunterhalt hat grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die Höhe des Unterhalts wird an der »Düsseldorfer Tabelle« bemessen, die durch Leitlinien des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts ergänzt wird. Die »Düsseldorfer Tabelle« wird zum 1.1. eines jeden Jahres wieder neu angepasst.

Ist das Kind volljährig, hat es bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auch die Möglichkeit einer Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt zu seinem Unterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsanspruch erlischt

- mit dem Tode des Kindes,
- mit dem Tode des Verpflichteten und
- sobald das Kind für sich allein sorgen kann.

### **Unterhaltsvorschuss**

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die von den Erziehungsberechtigten zu leisten ist, wenn sie ihrer Unterhaltungspflicht nicht in vollem Umfang nachkommen.

Die Kinder müssen unter 12 Jahre alt sein und in Deutschland wohnen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt (siehe Kapitel »Unterhaltsanspruch des Kindes« auf Seite 45). Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit Januar 2016 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 145 € monatlich,
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 194 € monatlich.

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält, abgezogen.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

## Arbeitslosigkeit und Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Arbeitslosengeld I

Beim Arbeitslosengeld I handelt es sich um eine Versicherungsleistung aus dem Bereich der Sozialversicherung, auf die Arbeitslose dann Anspruch haben, wenn sie zuvor in die gesetzliche Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Dieser Anspruch besteht bei Arbeitslosigkeit oder bei der Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche

1. arbeitslos sind oder an einer geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen,
2. sich persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und
3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in einer Rahmenfrist von 2 Jahren vor Entstehung des Leistungsanspruchs mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat und damit entsprechend Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat.

Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, haben unter besonderen Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitslosengeld. Für sie beträgt die Anwartschaftszeit 6 Monate.

Arbeitslos ist eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer, welche/welcher

1. nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, das wöchentlich mindestens 15 Stunden umfasst (Beschäftigungslosigkeit),
2. sich bemüht, die eigene Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und
3. den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt).

Eigenbemühungen können zum Beispiel schriftliche Bewerbungen, die Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien, Vorsprachen bei Betrieben, die Nutzung der Job-Börse und des Serviceportals, die Arbeitsplatzsuche per Inserat, der Besuch von Arbeitsmarktbörsen oder ähnliches sein.

Das Serviceportal der Agentur der Arbeit finden Sie unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit steht zur Verfügung, wer

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende, zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,

- Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann,
- bereit ist, jede Beschäftigung im Sinne des 1. Gliederungspunktes anzunehmen und auszuüben und
- bereit ist, an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Sind alle zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, wird das Arbeitslosengeld I ausgezahlt. Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, welches sich aus dem um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Sozialversicherungsbeiträge reduzierten versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im letzten Jahr vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hat. Arbeitslose, die mindestens ein Kind (leibliche Kinder, angenommene Kinder oder Pflegekinder) haben, erhalten den erhöhten Leistungssatz von 67 % des pauschalierten Nettoentgelts. Ansonsten beträgt der Leistungssatz 60 %.

Die Dauer der Zahlung des Arbeitslosengeldes richtet sich nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung in den letzten 5 Jahren vor der Arbeitslosmeldung sowie nach dem Lebensalter der/des Arbeitslosen.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann allerdings unter gewissen Umständen ruhen. Ruhen bedeutet, dass das Arbeitslosengeld nicht ausgezahlt wird, obwohl die Anspruchsvoraussetzungen eigentlich erfüllt sind. Ein Ruhen des Anspruches ist möglich, wenn bestimmte andere Sozialleistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld und Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit, die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezogen werden.

Das Beziehen von Elterngeld steht dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht entgegen. Jedoch muss die/der Arbeitslose bereit und in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aufzunehmen.

Weitere Informationen geben die örtlich zuständigen Agenturen für Arbeit oder Sie erhalten sie unter:  
[www.tinyurl.com/ba-arbeitslosigkeit](http://www.tinyurl.com/ba-arbeitslosigkeit)

Das Merkblatt für Arbeitslose finden Sie unter: [www.tinyurl.com/ba-merkblatt1](http://www.tinyurl.com/ba-merkblatt1)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agenturen für Arbeit«.**

**Hinweis:** Erkundigen Sie sich möglichst frühzeitig nicht nur bei Ihrer Agentur für Arbeit, sondern auch beim Träger der Ihnen gezahlten Leistung, zum Beispiel dem Rentenversicherungsträger, nach den Auswirkungen eines Zusammentreffens mit Arbeitslosengeld.

Unter Umständen hat eine Leistung keine Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld. Wird jedoch Arbeitslosengeld gezahlt, kann die andere Leistung entfallen.



## Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, erhalten bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II.

Leistungsberechtigt ist, das heißt Anspruch auf die Leistungen des Arbeitslosengeldes II hat, wer

- das 15. Lebensjahr vollendet hat und die gesetzlich festgelegte Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren noch nicht erreicht hat,
- erwerbsfähig ist, das heißt unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann. Erwerbsfähig ist auch, wem eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, zum Beispiel wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege einer beziehungsweise eines Angehörigen,
- seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 SGB II Hilfsbedürftigkeit),
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel in der Bundesrepublik Deutschland hat (ausgenommen sind die in § 7 Absatz 1 SGB II beschriebenen Personengruppen).

Bei der Leistungsgewährung wird ein gemeinschaftsbezogener Ansatz verfolgt. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Partnerin oder der Partner, die im Haushalt lebenden unter 25-jährigen, unverheirateten Kinder sowie die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die/der im Haushalt lebende Partnerin/ Partner dieses Elternteils.

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Was dem Einzelnen dabei zusteht, ist in den sogenannten Regelbedarfen zusammengefasst. Der Regelbedarf deckt pauschal insbesondere die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, persönliche

Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben gehören, ab. Er beträgt seit dem 1.1.2016 bundeseinheitlich monatlich 404 € für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist. Daneben gibt es weitere, niedrigere Regelbedarfsstufen für unterschiedliche Personengruppen der Leistungsberechtigten in Bedarfsgemeinschaften.

Für besondere Lebensumstände wie Behinderung, Schwangerschaft, Alleinerziehung oder aus gesundheitlichen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung werden gegebenenfalls Mehrbedarfe gewährt.

Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für Sonderbedarfe, wie beispielsweise die Gründung eines Haushaltes, die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder die Anschaffung oder Reparatur von therapeutischen Geräten, möglich.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitslosengeld II erhalten Sie unter: [www.tinyurl.com/ba-alg2grs](http://www.tinyurl.com/ba-alg2grs)

Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter zum Sozialgeld.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter«.**

## Sozialgeld

Sozialgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) Personen, welche

- nicht erwerbsfähig sind (und somit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben) und
- mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II leben,
- soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe) haben (siehe Kapitel »Sozialhilfe« auf Seite 39).

Eine Person ist nicht erwerbsfähig, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außer Stande ist, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Sozialgeld können auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung erhalten, sofern die Erwerbsminderung nur zeitweise ist.

Das Sozialgeld umfasst den Regelbedarf und gegebenenfalls Mehrbedarfe, hinzu kommt der Bedarf für Unterkunft und Heizung (siehe folgendes Kapitel »Kosten der Unterkunft« auf Seite 51).

Ansprechpartner für die beschriebene Leistung mit Ausnahme der Leistungen nach SGB XII sind die saarländischen Jobcenter.

Weitere Informationen zum Thema Sozialgeld finden Sie unter:

[www.tinyurl.com/ba-alg2grs](http://www.tinyurl.com/ba-alg2grs)

Dort finden Sie auch die entsprechenden Merkblätter.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter«.**

## **Kosten der Unterkunft**

Werden Leistungen (ALG II oder Sozialgeld) bezogen, besteht die Möglichkeit, dass darüber hinaus Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Diese Kosten werden auf ihre Angemessenheit überprüft und in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Zu den Kosten der Unterkunft zählen ebenfalls Belastungen für ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, wie beispielsweise die Grundsteuer oder die Wohngebäudeversicherung. Tilgungsraten für Kredite sind jedoch ausgenommen, weil dadurch Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck eine Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Unverheiratete unter 25-Jährige, die bei den Eltern ausziehen wollen, bekommen die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann ersetzt, wenn das Jobcenter dem Auszug zugestimmt hat.

Ansprechpartner für alle beschriebenen Leistungen sind die saarländischen Jobcenter.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Jobcenter«.**

# Menschen mit Behinderung

Menschen mit Handicap, ganz gleich ob geistig, seelisch oder körperlich, haben das Recht, überall und jederzeit gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Sei es in der Schule, am Arbeitsplatz, im Wohnviertel oder in der Freizeit. Im nachfolgenden Kapitel erhalten Sie diesbezüglich Angebote und Anregungen für die verschiedenen Lebensbereiche. Zusätzlich werden auch interessante Projekte, Initiativen und Maßnahmen vorgestellt.



Die Unterstützungsleistungen sind vielfältiger Art und werden landesweit angeboten. Sie werden auf Antrag vom Landesamt für Soziales entsprechend dem ermittelten individuellen Bedarf gewährt.

## Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

### Förder- und Betreuungsleistungen in Kindertagesstätten (AFI)

Die Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird wohnortnah in den Regelkindergärten durch die Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/Integrationshilfen (AFI) unterstützt. Die AFI-Fachkraft ist wöchentlich für einige Stunden in der Regelkindertageseinrichtung präsent, führt mit dem jeweiligen Kind heilpädagogische Maßnahmen durch, berät die Fachkräfte der Einrichtung im Umgang mit dem Kind und ermöglicht somit eine Integration des Kindes in die Regelgruppe. Zusätzlich ist – im Einzelfall – die Unterstützung des Kindes während des Besuchs der Kindertageseinrichtung durch einen Integrationshelfer möglich.

### Förder- und Betreuungsleistungen in integrativen Kindertagesstätten

Für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung bieten zahlreiche integrative Kindertageseinrichtungen eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen an. Zu jeder Gruppe gehört eine feste Anzahl von Plätzen für Kinder mit Behinderung. Die integrativen Kindertageseinrichtungen sind im Vergleich zu Regelkindergärten zusätzlich personalisiert und baulich auf die Belange von Kindern mit Behinderung ausgerichtet.

### Interdisziplinäre Frühförderung

Anstelle der Inanspruchnahme von AFI oder dem Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung ist die Gewährung von ambulanten Frühfördermaßnahmen möglich. Die Maßnahmen finden entweder in der interdisziplinären Frühförderstelle, zu Hause oder in der Regelkindertageseinrichtung statt. Neben heilpädagogischen Leistungen sind auch medizinisch-therapeutische Leistungen möglich. Hierzu gehören Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Die Leistungen der Frühförderung werden durch die Interdisziplinären Frühförderstellen als Komplexleistung »aus einer Hand« erbracht.

Bei Fragen zu den einzelnen Leistungen für Menschen mit Behinderung wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Soziales (LAS)  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 99780

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Familie(n)leben – Betreuung und Förderung« ab Seite 59.

Informationen finden Sie im Kapitel »Integrationshelfer in Schulen« auf Seite 78.

## **Integrationshelfer in Schulen**

Informationen finden Sie im Kapitel »Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen« auf Seite 76.

## **Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen**

### **Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten**

Die Tagesförderstätte ist eine Einrichtung zur Betreuung von Menschen mit schwersten geistigen oder körperlichen Behinderungen oder zusätzlichen psychischen Störungen. Sie bietet Leistungen für Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erfüllen, an. Ziele des tagesstrukturierenden Angebotes sind die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft sowie die Entlastung der Familien.

### **Wohnen in Wohnstätten für Kinder und Jugendliche**

In Wohnstätten für Kinder und Jugendliche können diese vollstationär während der Woche als auch darüber hinaus an Wochenenden und in den Ferien beziehungsweise an Feiertagen betreut werden. Außerdem stehen noch mehrere Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

### **Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen**

Menschen mit Behinderungen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, sollen soweit wie möglich am Arbeitsleben teilhaben können. Die Werkstatt für behinderte Menschen führt Eingangsverfahren durch, verfügt über einen Berufsbildungsbereich sowie einen Arbeitsbereich. Leistungen im Eingangsverfahren dienen insbesondere zur Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist. Im Berufsbildungsbereich der Werkstätten werden Förder- und Bildungsmaßnahmen durchgeführt, damit der Mensch mit Behinderung nach der Maßnahme zumindest in der Lage ist, im Arbeitsbereich einer Werkstatt beschäftigt zu werden. Auch schwerstbehinderte Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf können Leistungen in Werkstätten erhalten.

### **Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben**

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft. Der Mensch soll dazu motiviert werden, soziale Kontakte zu pflegen und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Das Angebot ist ausgerichtet als ergänzende Hilfe zur

bestehenden Tagesstruktur, insbesondere an Nachmittagen, Abenden sowie an Wochenenden und Feiertagen. Darüber hinaus dient dieses Angebot der Unterstützung der Familie bei ihren Betreuungsleistungen. Die unterschiedlichen Träger bieten die sogenannten »Familienunterstützenden Dienste (FuD)« oder auch »Familientlastenden Dienste (FED)« an.

Zu den Unterstützungen zählen:

- Entlastung der Betreuungspersonen durch stundenweise Versorgung, Beaufsichtigung und Betreuung,
- Förderung und Begleitung der Menschen mit Behinderung durch
  - › Assistenzbegleitung zu öffentlichen Freizeitveranstaltungen,
  - › Betreuung und Hilfestellungen in der vertrauten Häuslichkeit,
  - › gemeinsam kochen, basteln oder spielen,
  - › Kinobesuche, Schwimmen, Radfahren, Spaziergänge und vieles mehr,
  - › gemeinsame Einkäufe tätigen, im Straßenverkehr zurechtkommen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch beim Landesamt für Soziales.

**Adressen finden Sie auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales« sowie auf Seite 109 »Träger ambulanter Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung«.**

## **Autismus**

Über das Autismus-Therapie-Zentrum Saar können sowohl Kinder im Vorschulalter als auch Schulkinder, Jugendliche und junge Erwachsene autismusspezifische Förderleistungen erhalten.

## **Erwachsene Menschen**

### **Ambulante Hilfen zum Wohnen in den eigenen vier Wänden**

Wohnen in den eigenen vier Wänden ist für Menschen mit Behinderung ebenso möglich wie für nicht behinderte Menschen. Es ist das Recht eines jeden Menschen, eine eigene Wohnung zu haben. Viele Menschen mit Behinderung sind nur in einigen Bereichen des täglichen Lebens und zu bestimmten Zeiten auf Hilfen zum Wohnen angewiesen. Ansonsten wollen sie unabhängig und selbstständig leben, in einer normalen Wohnung wie andere Menschen auch. Selbstständig zu leben ist eine wertvolle Alternative zum Wohnen im Wohnheim oder im Elternhaus.

### **Wohnen in Wohnstätten für Menschen mit Behinderung**

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf stationäre Hilfen nur dann, wenn ambulante Leistungen nicht ausreichen. Wohnen bedeutet aber nicht nur Unterkunft, Versorgung und Verpflegung, sondern auch Förderung und Betreuung. In den Wohnstätten werden auch Plätze zum Kurzzeitwohnen vorgehalten.

### **Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten oder Tageszentren**

Zusätzlich zu den auf Seite 54 in Kapitel »Tagesbetreuung und Förderung in Tagesförderstätten« genannten Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können erwachsene Menschen mit einer seelischen Behinderung Tageszentren nutzen.

### **Arbeiten in Werkstätten für behinderte Menschen**

Die Werkstätten halten ergänzend zu den Ausbildungsleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene behinderten Menschen ein breites Angebot an Arbeitsplätzen vor, die den unterschiedlichsten Leistungsfähigkeiten, den Entwicklungsmöglichkeiten und den Interessen der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung tragen. Auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen, die nur ein Minimum an Arbeitsleistungen erbringen können, können in den Werkstätten in speziellen Arbeitsförderbereichen Beschäftigung finden.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Berufsbildung in Werkstätten für behinderte Menschen« auf Seite 54.

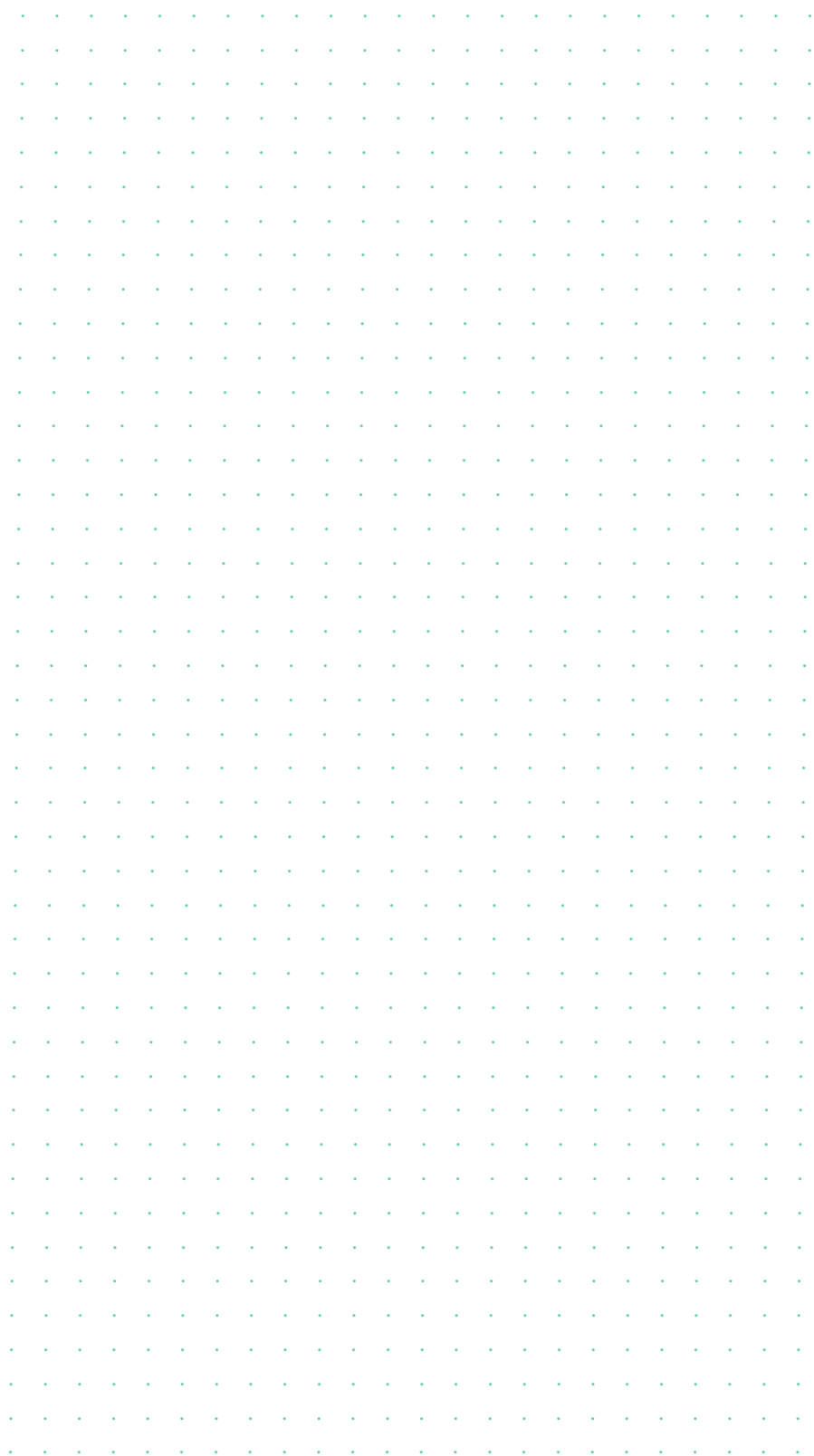
### **Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben**

Im Mittelpunkt dieser Hilfen steht nicht die Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung und Unterstützung des Menschen im Sinne der Selbsthilfe und der Begleitung bei der Teilhabe in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel »Ambulante Hilfe zur stundenweisen Betreuung – Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben« auf Seite 54.



# Notizen

A large grid of small dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, spaced evenly across the page.

# Familie(n)leben

Die familiäre Gemeinschaft kann unendlich viel bieten: Orientierung, Rückhalt, Zuneigung, Rückzug, Heimat, Sicherheit... Doch das Familienleben kann auch Kraft und Zeit kosten. Besonders bei Krankheitsfällen oder Trennungen wird der Zusammenhalt besonders gefordert. Für diese und weitere schwierige Lebenslagen finden Sie nachfolgend Informationen zu Unterstützungsangeboten.



## Betreuung und Förderung

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

### Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 2 Monaten bis 3 Jahren werden in Krippen und den meisten saarländischen Kindertageseinrichtungen Krippenplätze angeboten. Ab dem 1.8.2013 haben Eltern von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis 3 Jahren nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Krippe oder in der Kindertagespflege

Für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren gilt nach § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Sollten Eltern Probleme haben, einen geeigneten Platz wohnortnah zu finden, können sie sich an das zuständige Jugendamt des jeweiligen Kreises beziehungsweise des Regionalverbandes Saarbrücken wenden.

Für Schulkinder gibt es, neben dem Angebot der Gebundenen Ganztagschulen und der Freiwilligen Ganztagschulen, auch das Angebot der Nachmittagsbetreuung in einem Kinderhort. Hier werden in der Regel Kinder zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen.

In allen Kindertageseinrichtungen müssen Eltern einen Elternbeitrag erbringen. Der Beitrag für einen Regelplatz im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird vom Land nach Familieneinkommen unter Umständen ganz oder teilweise übernommen. Die Höhe des Beitrages ist bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen. Auskunft bezüglich der teilweisen oder ganzen Übernahme der Kosten erteilt das zuständige Kreisjugendamt.

Bei weiterführenden Fragen – beispielsweise zu den Betreuungsangeboten und den pädagogischen Konzepten der verschiedenen Einrichtungen – steht Ihnen das zuständige Jugendamt zur Verfügung.

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.**

### Vermittlung von Tagesmüttern (Kindertagespflege)

Zur Betreuung von Kindern außerhalb von Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit der Tagespflege. Hier werden Kinder von einer Pflegeperson, meist einer Tagesmutter, im eigenen Haushalt oder bei der Tagesmutter betreut.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.**

Tagespflege kommt für Kinder aller Altersstufen in Betracht. Der Schwerpunkt liegt jedoch in den ersten Lebensjahren und ist eine Alternative zur Betreuung von Kleinkindern in Krippen. Darüber hinaus wird die Tagespflege aber auch als Ergänzung zum Besuch eines Kindergartens gewählt, sofern die Öffnungszeiten dem Tagesrhythmus der Familie nicht entsprechen.

Da die Tagespflege meist einer Genehmigung durch das örtlich zuständige Jugendamt bedarf, haben es sich die Jugendämter zur Aufgabe gemacht, Tagesmütter zu vermitteln und zu qualifizieren. So können sich alle, die eine Tagesmutter suchen oder selbst Tagesmutter sein möchten, an das zuständige Jugendamt wenden. Dort sind die Tagesmütter bekannt, es werden Adressen über die zur Verfügung stehenden Tagesmütter geführt, es liegen dort Informationen über Zahl und Alter der Kinder vor, die vermittelt werden können und dort ist bekannt, in welchem zeitlichen Rahmen die Betreuung erfolgen kann.

Das Tagespflegeverhältnis wird ausschließlich zwischen den Vertragsparteien gestaltet.

### **Versorgung und Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes und längerer Krankheit eines Erziehungsberechtigten**

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen gewährt werden:

#### **Krankenhaus- und Hausunterricht**

An Stelle des Unterrichts in der Schule sollen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen dann Krankenhaus- und Hausunterricht erhalten, wenn sie nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder voraussichtlich mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer länger andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

Dem Unterricht sind die Lehrpläne für die Fächer des jeweiligen Bildungsgangs der Schülerin oder des Schülers zugrunde zu legen (gilt für alle Schulformen).

Zuständig für die Entscheidung über den Krankenhaus- und Hausunterricht ist der Landesbeauftragte für den Krankenhaus- und Hausunterricht.

Wenn Kinder erkranken, können folgende Leistungen von der Krankenkasse gewährt werden:

#### **Freistellung von der Arbeit und Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf gesetzlich krankenversicherte Personen. Bei Beamtinnen und Beamten richten sich die Ansprüche nach den beamtenrechtlichen Regelungen, bei privat

#### **Landesbeauftragter für den Krankenhaus- und Hausunterricht**

Warburgring 78  
66424 Homburg  
06841 170092  
UFKL-Homburg@t-online.de

Krankenversicherten nach dem Umfang des Versicherungsvertrages. Auskünfte erteilen der Dienstherr beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen.

Gesetzlich versicherte Eltern erhalten Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fern bleiben. Weitere Voraussetzung ist, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das erkrankte Kind noch nicht 12 Jahre alt oder behindert ist, und auf Hilfe angewiesen ist (§ 45 SGB V).

Das Krankengeld wird für jedes Kind pro Jahr höchstens für 10 Arbeitstage gewährt, bei Alleinerziehenden für 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern ist der Anspruch insgesamt auf 25 Arbeitstage pro Jahr beschränkt, bei Alleinerziehenden auf 50 Arbeitstage.

Versicherte, die Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes erhalten, können der Arbeit fern bleiben, ohne ihre Pflicht zur Arbeitsleistung zu verletzen. Insoweit steht ihnen ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gegen ihren Arbeitgeber zu. Dieser Anspruch kann weder durch Kollektivverträge (Tarifverträge) noch durch Individualarbeitsverträge ausgeschlossen werden. Besteht nach dem Arbeitsvertrag oder nach § 616 BGB ein Anspruch auf bezahlte Freistellung, geht dieser dem Anspruch auf unbezahlte Freistellung vor. In der Regel wird von einem Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 616 BGB für eine Dauer von circa 10 Arbeitstagen auszugehen sein. Für die Zeit der Lohnfortzahlung wird kein Krankengeld zusätzlich gewährt (§ 49 SGB V).

Für Kinder, die an einer Krankheit leiden, die fortschreitend verläuft, bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat und bei der eine Heilung ausgeschlossen ist und bei der lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten zu erwarten ist, besteht nach § 45 Abs. 4 SGB V eine Sonderregelung. Auskünfte dazu erteilt Ihre Krankenkasse.

### **Haushaltshilfe und Familienhilfe**

Versicherte haben Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn sie wegen

- Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorgeleistung,
- einer Maßnahme zur medizinischen Vorsorge für Mütter,
- einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme,
- häuslicher Krankenpflege,
- einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation für Mütter

den Haushalt nicht weiterführen können, und wenn im Haushalt ein Kind lebt, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Weiterführung des Haushalts wegen Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich ist.

Darüber hinaus erhalten Versicherte auch dann Haushaltshilfe, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht möglich ist, längstens jedoch für die Dauer von 4 Wochen. Wenn im Haushalt ein Kind lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist, verlängert sich dieser Anspruch auf längstens 26 Wochen.

Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann darüber hinaus bestimmen, dass die Krankenkasse in anderen als den aufgeführten Fällen gleichwohl Haushaltshilfe erbringt, wenn Versicherten wegen Krankheit die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Sie kann dabei sowohl von der Altersgrenze abweichen als auch Umfang und Dauer der Leistung bestimmen. Erkundigen Sie sich daher bei Ihrer Krankenkasse, welche satzungsmäßige Mehrleistung es gegebenenfalls bei der Haushaltshilfe gibt.

Die Krankenkasse hat die Haushaltshilfe grundsätzlich als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Krankenkasse keine Haushaltshilfe zur Verfügung stellen kann, beteiligt sich die Krankenkasse an den Kosten für eine selbstbeschaffte Haushaltshilfe.

Für Verwandte kann die Krankenkasse lediglich angefallene Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstausschlag erstatten.

Weitere Auskünfte erteilen die Krankenkassen.

### **Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

In Notsituationen ist das Jugendamt verpflichtet, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr geeignete Personen oder sonstige geeignete Hilfen zu vermitteln, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes sicherstellt, aus gesundheitlichen Gründen oder anderen schwerwiegenden Gründen diese Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Diese Hilfen können sowohl im Elternhaus als auch außerhalb angeboten werden.

### **Pflege**

Innerhalb der Pflege unterscheiden wir die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und die Möglichkeit, Pflegezeit in Anspruch zu nehmen. Darunter versteht man Arbeitszeit zur Pflege von Angehörigen zu reduzieren oder gar unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Weitere Informationen können Sie in den Pflegestützpunkten bei den gesetzlichen Rentenversicherungen und ihren Krankenkassen erfahren.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Jugendämtern.

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter«.**

Alle wichtigen Informationen finden Sie in der Broschüre »Die Pflege-Mappe« oder in der APP »Pflegetelex«:  
[www.saarland.de/132874.htm](http://www.saarland.de/132874.htm)

**Adressen finden Sie auf Seite 108 unter »Pflegetelex«.**

Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf Seite 52 im Kapitel »Menschen mit Behinderung«.

## Gesetzliche Rentenversicherung

### Anrechnung von Erziehungs- und Pflegezeiten

Den Menschen, die zur Erziehung beziehungsweise Pflege von Kindern oder Angehörigen weniger arbeiten und verdienen, werden Zeiten beziehungsweise Punkte in der gesetzlichen Rentenversicherung gut geschrieben.

Dies gilt bei der Erziehung des Kindes bis zu einem Alter von 10 Jahren. Wird ein pflegebedürftiges Kind betreut, erweitert sich der Zeitraum, für den diese Gutschrift ermittelt wird, sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.

Voraussetzung für die Gutschriften ist in jedem Fall, dass bis zum Rentenbeginn mindestens 25 Rentenversicherungsjahre vorliegen und die Kindererziehung in den Jahren ab 1992 erfolgt ist.

Pflege- und Erziehungsjahre führen zu Rentenanspruch (mindestens 5 Beitragsjahre). Je nach Dauer und Pflegegrad unterscheiden sich die Anrechnungsbeträge.

Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wird im Rahmen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes grundlegend neugestaltet. (Die Neugestaltung ist zwingende Folge der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, da der primäre Anknüpfungspunkt des Zeitaufwands der pflegenden Angehörigen für pflegerische Verrichtungen entfällt).

Nach der neuen Regelung wird entscheidend sein, ob die Pflege wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, erfolgt, ob der pflegebedürftigen Person mindestens der Pflegegrad 2 zugeordnet ist, und welcher prozentuale Anteil der Pflege auf die Pflegeperson entfällt.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Beiträge zur Rentenversicherung nicht entrichtet werden, wenn die Pflegeperson eine Vollrente wegen Alters bezieht oder eine Erwerbstätigkeit von mehr als 30 Stunden in der Woche ausübt.

Eine weitere wesentliche Neuerung ist, dass die Bemessung der Rentenbeiträge im höchsten Pflegegrad 5 künftig bis zu 100 Prozent der Bezugsgröße betragen kann. Wegen des vergleichsweise geringen Umfangs des Pflegebedarfs ist die rentenrechtliche Absicherung nicht für Pflegepersonen geöffnet, die Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 pflegen.

### Rehabilitation für Kinder – Kinderheilbehandlungen

Die Deutsche Rentenversicherung erbringt Kinderheilbehandlungen, wenn hierdurch voraussichtlich eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit beseitigt, oder eine beeinträchtigte Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann und dies Einfluss auf die spätere Erwerbstätigkeit haben kann.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre »Rente für Pflegepersonen: Ihr Einsatz lohnt sich«. Diese steht kostenlos auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung unter:

[www.tinyurl.com/drv-pflegepersonen](http://www.tinyurl.com/drv-pflegepersonen) zum Download zur Verfügung oder kann am gebührenfreien Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 100048017 bestellt werden.

## Soziale Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Folgende Pflegegrade werden je nach Schwere der Beeinträchtigungen unterschieden. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Leistungen:

- **Pflegegrad 1:** geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 2:** erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 3:** schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 4:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten
- **Pflegegrad 5:** schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Folgende Leistungen können gewährt werden:

- Anspruch auf individuelle Pflegeberatung, auch für Angehörige der Pflegebedürftigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung, sofern der Pflegebedürftige dies wünscht
- Pflegesachleistung
- Pflegegeld bei selbst sichergestellter Pflege
- Kombinationsleistung aus anteiliger Pflegesachleistung und anteiligem Pflegegeld
- häusliche Pflege bei Verhinderung/Urlaub der Pflegeperson
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- technische Pflegehilfsmittel
- Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder des gemeinsamen Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen
- zweckbestimmter Entlastungsbetrag als Kostenerstattungsanspruch für die Inanspruchnahme von Angeboten zur gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen, sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit (Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung) und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung (Pflegeunterstützungsgeld)



- unentgeltliche Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen
- pauschaler Zuschlag für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Vollstationäre Dauerpflege
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen
- Pauschalbetrag bei Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Zuständig sind die bei den Krankenkassen jeweils errichteten Pflegekassen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Die Pflegekassen sind gesetzlich verpflichtet, die Pflegeversicherten und ihre Angehörigen und Lebenspartner in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen zu unterrichten und zu beraten.

### **Voraussetzungen**

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie in den letzten 10 Jahren vor der Antragstellung 2 Jahre in die Pflegeversicherung als Mitglied eingezahlt haben oder familienversichert gewesen sein.

Falls keine Beiträge zur Pflegeversicherung eingezahlt wurden, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt.

Für alle privat Pflegeversicherten wird die Beratung durch »Compass Private Pflegeberatung« durchgeführt.

### **Compass Private Pflegeberatung**

0800 1018800

[www.compass-pflegeberatung.de](http://www.compass-pflegeberatung.de)

### **Antrag**

Stellen Sie einen formlosen Antrag bei Ihrer Pflegekasse. Die Kasse wird einen Gutachter zur Feststellung des Pflegegrades entsenden.

### **Pflegeberatung durch Pflegestützpunkte**

Die acht saarländischen Pflegestützpunkte bieten Ihnen individuelle Beratung und Hilfestellung bei der Auswahl von passenden Hilfsangeboten, der Inanspruchnahme von bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen finanziellen Hilfen an und geben Ihnen Hilfestellung bei der Organisation Ihres Pflegealltags. Wenn Sie dies wünschen, erstellen sie einen Versorgungsplan mit den im Einzelfall erforderlichen Sozialleistungen und gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen oder sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfen. Die Pflegestützpunkte überwachen die Durchführung des individuellen Versorgungsplanes und passen diesen gegebenenfalls an eine Veränderung der Bedarfssituation an.

**Adressen finden Sie auf Seite 108 unter »Pflegestützpunkte« und auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales und Sozialämter«.**

Weitere Informationen finden Sie auch unter: [www.saarland.de/44708.htm](http://www.saarland.de/44708.htm)

## Pflegezeitgesetz

### Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte haben nach § 2 des Pflegezeitgesetzes im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung Anspruch darauf, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die pflegerische Versorgung in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Die Pflegesituation ist nur akut, wenn sie plötzlich, also unerwartet und unvermittelt aufgetreten ist; zum Beispiel Organisation der pflegerischen Anschlussversorgung nach einem Krankenhausaufenthalt, Organisation der pflegerischen Versorgung bei eingetretener Pflegebedürftigkeit oder bei plötzlicher Verschlimmerung einer bereits bestehenden Pflegebedürftigkeit.

Grundsätzlich wird bei 10 Arbeitstagen von einem Zeitraum von 2 Wochen ausgegangen. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.

Anspruchsberechtigt sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (Auszubildende),
- Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Zu diesen gehören zum Beispiel Heimarbeitnehmer und ihnen Gleichgestellte, geringfügig Beschäftigte, Rentner die eine Beschäftigung ausüben.

Die kurzzeitige Freistellung von der Arbeit können Beschäftigte unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten beanspruchen.

Nahe Angehörige sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern; Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartner-schaftsähnlichen Gemeinschaft; Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten; Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner; Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners; Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, verlangen.

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht ein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt. Der Anspruch besteht nur, wenn Beschäftigte für den Zeitraum der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber und kein Kranken- und Verletztengeld bei Erkrankung oder Unfall eines Kindes nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Krankenversicherung) oder nach dem Siebten Buch

Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) beanspruchen können. Für Selbständige, Beamtinnen und Beamte sowie Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung), die keine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, besteht kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nach dem § 44a Abs. 3 SGB XI.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von Beschäftigten unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem privaten Pflegeversicherungsunternehmen des pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu stellen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit, die pflegerische Versorgung zu organisieren, beizufügen.

Wird der Anspruch von mehreren Beschäftigten für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen geltend gemacht, ist deren Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld auf insgesamt bis zu 10 Arbeitstage begrenzt.

Die Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Berechnung des Kinderkrankengeldes.

### **Pflegezeit und sonstige Freistellungen**

Neben der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit, § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes).

Wahlweise zum Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer von bis zu 6 Monaten auch für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 3 Abs. 5 des Pflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Pflegezeit nach § 3 Abs. 1 des Pflegezeitgesetzes möglich.

Nach § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 3 Monate zwecks Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase. Dies gilt unabhängig davon, ob der nahe Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird oder sich zum Beispiel in einem Hospiz befindet.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts haben Beschäftigte die Möglichkeit, für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens zu beantragen (§ 3 Abs. 7 des Pflegezeitgesetzes).

Die Darlehensraten werden in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der vorgenannten Freistellungen gewährt. Das Darlehen ist vorrangig vor dem Bezug von bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende; Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen. Bei der Berechnung von Sozialleistungen sind die Zuflüsse aus dem Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen.

Die Rückzahlung des Darlehens kann auf Antrag gestundet werden, ohne dass hierfür Zinsen anfallen. Außerdem kann die Rückzahlung ausgesetzt werden, wenn sich die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer wegen unverschuldeter finanzieller Belastungen vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder zu erwarten ist, dass sie oder er durch die Darlehensrückzahlung in solche Schwierigkeiten gerät.

Für die Pflegezeit und die sonstigen Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 10 Arbeitstagen vor Beginn. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung - höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn - bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der Pflegezeit bzw. der sonstigen Freistellungen nicht kündigen.

### **Familienpflegezeitgesetz**

Das Familienpflegezeitgesetz erweitert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege und stellt eine Ergänzung zum Pflegezeitgesetz dar.

Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit haben Beschäftigte nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten. Familienpflegezeit bedeutet, dass Beschäftigte wegen der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der häuslichen Umgebung ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von längstens 24 Monate auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Bei unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit darf die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu 1 Jahr 15 Stunden nicht unterschreiten (§ 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes).

Wie bei der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz ist auch hier wahlweise eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung für bis zu 24 Monate für die Betreuung eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung möglich (zum Beispiel zur Betreuung eines stationär untergebrachten minderjährigen Kindes, § 2 Abs. 5 des Familienpflegezeitgesetzes). Die Inanspruchnahme dieser Freistellung ist jederzeit im Wechsel mit der Familienpflegezeit nach § 2 Abs. 1 des Familienpflegezeitgesetzes möglich.

Zur besseren Absicherung ihres Lebensunterhalts können Beschäftigte für die Dauer der vorgenannten Freistellungen beim Bundesamt für Familie

und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Referat 407, 50964 Köln) die Gewährung eines in monatlichen Raten zu zahlenden zinslosen Darlehens beantragen (§ 3 des Familienpflegezeitgesetzes; siehe Ausführungen zum Pflegezeitgesetz).

Für die Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz gilt eine schriftliche Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber von 8 Wochen vor dem gewünschten Beginn; schließt sich die Familienpflegezeit an die Pflegezeit an, gilt eine Ankündigungsfrist von spätestens 3 Monaten vor dem Beginn der Familienpflegezeit. Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Familienpflegezeit nicht kündigen.

### **Kombination von Pflegezeit und Familienpflegezeit**

Die Gesamtdauer der Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und der Freistellungen nach dem Familienpflegezeitgesetz darf 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten.

## **Arbeiten**

### **Hilfen zur Erleichterung bei der Berufsrückkehr**

Nach beruflichen Pausen aufgrund der Übernahme familiärer Pflichten sollten die Frauen und Männer, welche in den Beruf zurückkehren wollen, entsprechende Unterstützung erfahren.

Berufsrückkehrende im Sinne des Sozialgesetzbuches III (Arbeitsförderung) sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern unter 15 Jahren oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger für mindestens 1 Jahr unterbrochen haben, und spätestens 1 Jahr nach Wegfall der Aufsichtspflicht beziehungsweise der Pflegebedürftigkeit in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.
- ohne Beeinträchtigung der Betreuung während der Berufsunterbrechung eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt haben.

Der Status der Berufsrückkehrenden bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Das heißt, er besteht nach einer 1-jährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrende als besonders förderungswürdige Personengruppe definiert.

Berufsrückkehrende können das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern sie

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« ab Seite 52.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit und unter: [www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr](http://www.tinyurl.com/ba-berufsrueckkehr)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agentur für Arbeit«.**

Die Beauftragten für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Saarland sind erreichbar unter: [www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit](http://www.tinyurl.com/ba-chancengleichheit)

Ute Knerr  
Familienfreundliche  
Unternehmensführung  
0681 9520460  
Fax: 0681 5846125  
[ute.knerr@saar-is.de](mailto:ute.knerr@saar-is.de)

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

**Adressen finden Sie auf Seite 110 unter »Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA)«.**

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 0681 5013309 und unter: [www.saarland.de/agentur\\_haushaltsnahe\\_arbeit.htm](http://www.saarland.de/agentur_haushaltsnahe_arbeit.htm)

dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderleistungen.

Die Agenturen für Arbeit bieten einen speziellen Informations- und Beratungsservice zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrende an, die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA). Hier werden insbesondere Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Neben der Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu diesen speziellen Fragen im Rahmen der Berufsrückkehr und der Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien werden unter anderem Informationsveranstaltungen, Workshops und Vortragsreihen zum Thema Wiedereinstieg angeboten.

**Hinweis:** Während der Unterbrechung der Berufstätigkeit ist es vorteilhaft, den Kontakt zum Unternehmen zu pflegen. Viele Betriebe informieren während dieser Zeit zum Beispiel über Veränderungen im Betrieb, Qualifizierungsmöglichkeiten oder ermöglichen Vertretungseinsätze.

Je intensiver der Kontakt, desto leichter gelingt der Wiedereinstieg für die Berufsrückkehrenden.

### **Servicestelle Arbeiten und Leben im Saarland (ALS)**

Die Servicestelle »Arbeiten und Leben im Saarland« (ALS) – eine gemeinsame Initiative der Landesregierung, der Wirtschaftskammern IHK und HWK sowie der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände VSU – unterstützt die saarländischen Unternehmen bei der Einführung familienfreundlicher Maßnahmen.

## **Haushaltshilfen und Hilfsangebote zum Wohnen**

### **AhA – Agenturen für haushaltsnahe Arbeit**

Alle Privathaushalte, die Unterstützung im Haushalt benötigen, können diese bei den Agenturen für haushaltsnahe Arbeit (AhA) »einkaufen«. Das funktioniert so: Die Agenturen für haushaltsnahe Arbeit beschäftigen zuverlässige Haushaltshilfen. Die Privathaushalte wenden sich an eine Agentur ihrer Wahl und vereinbaren mit dieser den Umfang der im Haushalt zu verrichtenden Arbeiten. Nachdem die Dienstleistungen von der in der Agentur beschäftigten Haushaltshilfe erbracht wurden, erstellt die Agentur eine Rechnung (die Abrechnung erfolgt nach Dienstleistungsstunden – überwiegend monatsweise). Der Privathaushalt zahlt dann den Rechnungsbetrag an die Agentur.

Durch dieses Verfahren entstehen den Privathaushalten keinerlei Arbeitgeberpflichten. Zudem organisieren die Agenturen (sofern gewünscht) eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, wenn die regel-

mäßig im Haushalt eingesetzte Dienstleistungskraft einmal verhindert sein sollte.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit bieten mindestens folgende vom Saarland bezuschusste Dienstleistungen an: Reinigungsarbeiten im Haus, Wäschepflege, Blumenpflege im Haus, Einkäufe und Botengänge.

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agenturen für haushaltsnahe Arbeit ist völlig legal. Deshalb können die gezahlten Rechnungsbeträge in Höhe von bis zu 20.000 € steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuererstattung beträgt 20 %, also maximal 4.000 €/Jahr.

Alle Agenturen für haushaltsnahe Arbeit werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gefördert.

### **Ambient Assisted Living – Das AAL-Netzwerk-Saar**

Das landesweite AAL-Netzwerk Saar dient als Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema »generationengerechtes und selbstbestimmtes Leben«. Durch die Vernetzung von Dienstleistern, Produkthanbietern und Privathaushalten ist es möglich, technische Lösungen in die bestehenden Versorgungsstrukturen des saarländischen Sozial- und Gesundheitswesens zu integrieren, aber auch neue Versorgungsstrukturen zu schaffen und nachhaltig zu unterstützen. Rund 130 Netzwerkpartner aus unterschiedlichsten Bereichen arbeiten daran, möglichst vielen Menschen ein selbstständiges Leben mit alltagstauglichen Assistenzlösungen (AAL – »Ambient Assisted Living«) zu ermöglichen. Die Angebote reichen dabei vom Schutz der Wohnung der Steuerung der Gebäudetechnik (»Smart Home«) über Hilfen im Haushalt und Serviceleistungen im Alter bis zur Rettung im Notfall (Hausnotruf).

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.aal-in.de](http://www.aal-in.de)

### **Lokale Bündnisse für Familie im Saarland**

»Lokale Bündnisse für Familie« ist eine Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für mehr Familienfreundlichkeit in Deutschland, die Anfang 2004 ins Leben gerufen wurde. Verschiedene gesellschaftliche Gruppen und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger schließen sich zusammen, um etwas für Familien zu bewirken.

Derzeit beteiligen sich deutschlandweit mehr als 17.000 Akteurinnen und Akteure, darunter über 7.400 Unternehmen, in über 7.500 Projekten. Rund 650 Lokale Bündnisse sind in der Initiative aktiv. Das Saarland gehört seit Beginn zu den Bundesländern mit der größten Bündnisdichte.

Die erfolgreiche Netzwerk- und Bündnisarbeit der letzten Jahre hat es möglich gemacht, in allen Themengebieten der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Akzente zu setzen. Neben etablierten Vermittlungsstellen in der Kinderbetreuung konnten bisher viele erfolgreiche Maßnahmen in den Kommunen verstetigt werden. Aktuell gibt es 26 Lokale Bündnisse für Familie im Saarland.

Unter [www.saarland.de/lokale-buendnisse.htm](http://www.saarland.de/lokale-buendnisse.htm) erhalten Sie Informationen rund um Projekte, Veranstaltungen, Partner sowie über Mitgestaltungsmöglichkeiten in den Bündnissen.

**Adressen finden Sie auf Seite 118 bei »Lokale Bündnisse für Familie«.**

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Referat C7, Service- und Kompetenzstelle  
Familie, FamilienAPP  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013276  
servicestellefamilie@soziales.saarland.de

Die Lokalen Bündnisse für Familie werden im Saarland durch die im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingerichtete »Service- und Kompetenzstelle Familie« unterstützt.

## Familien- und Nachbarschaftszentren – Service für Familien

Familien- und Nachbarschaftszentren haben das vorrangige Ziel, durch Einfluss auf die soziale und kulturelle Infrastruktur die Lebensbedingungen von Familien zu verbessern.

Die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich in erster Linie an den Bedürfnissen, Interessen und der Mitarbeit der Zentrumsbesucherinnen und -besucher.

Familien- und Nachbarschaftszentren sind offen für alle Menschen der näheren Umgebung, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft.

**Adressen finden Sie auf Seite 124  
unter »Familien- und Nachbar-  
schaftszentren«.**

Familien- und Nachbarschaftszentren

- ermutigen und unterstützen zur aktiven Mitgestaltung,
- bieten Raum zum Entdecken individueller Ressourcen und zum Entwickeln von Ideen,
- halten Kultur- und Freizeitangebote vor,
- bieten Hilfe zur Selbsthilfe und familienentlastende Angebote an,
- führen Veranstaltungen durch,
- helfen bei Problemen des täglichen Lebens und vermitteln gegebenenfalls an entsprechenden Stellen.

**Adressen finden Sie auf Seite 125  
unter »Mehrgenerationenhäuser«.**

## Mehrgenerationenhäuser

Die Mehrgenerationenhäuser eröffnen Räume, die den Zusammenhalt der Generationen festigen. Sie bieten Orte, an denen das Prinzip der Großfamilie in moderner Form gelebt werden kann, wo sich Menschen aller Generationen ganz selbstverständlich im Alltag begegnen, voneinander lernen, sich entfalten können und Unterstützung erfahren. Sie geben die Möglichkeit zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen bürgerschaftlich engagierten und professionellen Kräften.

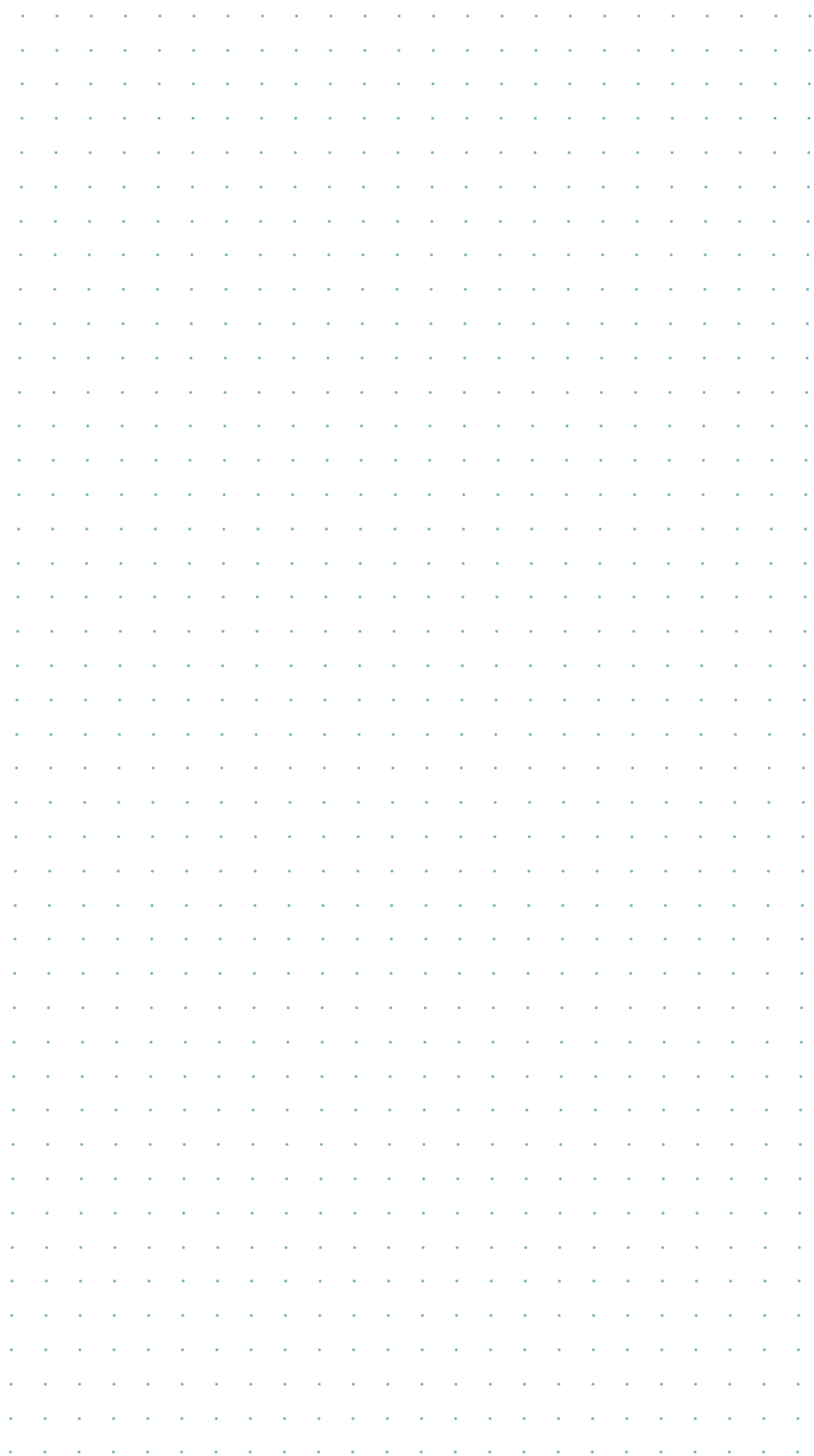
Die Mehrgenerationenhäuser tragen dazu bei, der Isolation verschiedener Altersgruppen entgegenzuwirken und fördern Toleranz und Verständnis zwischen den Generationen. In den Mehrgenerationenhäusern werden Hilfen und Dienstleistungen organisiert, die vor Ort benötigt werden. Angefangen vom Wäscheservice oder Computerkurs für Internet-Banking über die Leih-Oma, dem preisgünstigen Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler, Seniorinnen und Senioren bis hin zur Krabbelgruppe.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 50100

Projektbüro bei der Landesmedienanstalt  
des Saarlandes  
0681 3898810  
www.onlinerlandsaar.de/virtuelles-mehr-  
generationenhaus/



# Notizen

A large grid of small dots, intended for taking notes. The grid consists of 20 columns and 30 rows of dots, forming a rectangular area for writing.

# Bildung und Erziehung

Das Saarland ist bekannt für ein Bildungssystem, das eine große Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten vom Kindergarten bis zur Universität bietet. Bereits bei der Frühförderung und im schulvorbereitenden Kindergarten liegt ein Schwerpunkt auf der Entfaltung und Förderung individueller Fähigkeiten des Einzelnen. Eltern, die bei zusätzlichen Erziehungsfragen außerhalb der Schule Rat und Hilfe benötigen, finden im Nachfolgenden eine Auflistung von entsprechenden Anlaufstellen.



## Fördermöglichkeiten für Schule, Berufsausbildung und Studium

### Ausbildungsförderung und Berufsausbildungsbeihilfe

Informationen finden Sie im Kapitel »Ausbildungsförderung« auf Seite 28 sowie im Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« auf Seite 29.

## Schule

### Ganztagsschulen im Saarland

Der Ausbau von Ganztagsschulen stellt einen wesentlichen Beitrag zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung des saarländischen Bildungswesens dar, der mehr individuelle Förderung, mehr Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Im Saarland werden 2 Wege der Ganztagsschulentwicklung verfolgt, zum einen die Neueinrichtung von Gebundenen Ganztagsschulen und zum anderen der qualitative und quantitative Ausbau der Freiwilligen Ganztagsschulen.

### Gebundene und teilgebundene Ganztagsschulen

Ab dem Schuljahr 2016/2017 gibt es im Saarland 17 Gebundene Ganztagsschulen (9 Grundschulen und 8 weiterführende Schulen) und 9 Teilgebundene Ganztagsschulen (1 Grundschule und 8 weiterführende Schulen). Die saarländische Landesregierung will in den nächsten Jahren das Angebot an Gebundenen Ganztagsschulen weiter deutlich ausbauen.

In einer Gebundenen Ganztagsschule / Teilgebundenen Ganztagsschule nehmen alle Schülerinnen und Schüler an 4 Tagen in der Woche am verpflichtenden Unterricht bis 16 Uhr teil. Am 5. Tag ist Halbtagsunterricht.

Gebundene Ganztagsschulen / Teilgebundene Ganztagsschulen bieten gegenüber den Halbtagschulen wegen der längeren Anwesenheitszeiten der Schülerinnen und Schüler deutlich erweiterte Möglichkeiten für individuelles fachliches und soziales Lernen. Auch für Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal ergeben sich im Ganztage neue Möglichkeiten des Zugangs zu den Schülerinnen und Schülern. Die damit einhergehende veränderte Lehr- und Lernkultur bietet einen modernen Unterricht, unterstützt aber auch die Schülerinnen und Schüler in der Selbstorganisation ihres Lernens.

Schwerpunkte des pädagogischen Angebots sind insbesondere die Verzahnung des Unterrichts mit weiteren Bildungs- und Betreuungsangeboten durch die Rhythmisierung des Schultages, individuelles und situationsbezogenes Lernen, das weitgehende Ersetzen von Hausaufgaben durch Schulaufgaben und die Zusammenarbeit mit Eltern sowie mit außerschulischen Partnern, Institutionen und Organisationen.

Eine neu eingerichtete Gebundene Ganztagschule startet jeweils mit ihrem 1. Jahrgang (Grundschulen mit der 1. Klasse, weiterführende Schulen mit der 5. Klasse) und wächst dann Jahrgang für Jahrgang auf.

### **Freiwillige Ganztagschulen**

Nahezu alle allgemeinbildenden Schulen im Saarland sind Freiwillige Ganztagschulen. Die Teilnahme am nachmittäglichen Bildungs- und Betreuungsangebot ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Je nach Betreuungsbedarf wählen die Erziehungsberechtigten eine kurze Betreuung mit den beiden Modulen Mittagessen / ungebundene Freizeit und Hausaufgabenbetreuung / Lernzeit (Einsatz von Lehrkräften) oder eine lange Betreuungszeit (bis 17 Uhr) mit dem zusätzlichen Modul pädagogische Freizeitangebote / Projekte / Arbeitsgemeinschaften.

Weitere Informationen zu Gebundenen und Freiwilligen Ganztagschulen finden Sie unter:  
[www.saarland.de/ganztagschule.htm](http://www.saarland.de/ganztagschule.htm)

### **Sonderpädagogische Förderung in Regel- und Förderschulen**

Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf hat Anspruch auf eine bestmögliche individuelle Förderung. Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention kann diese auf Wunsch der Eltern im Unterricht an einer Regelschule erfolgen.

Das Saarland hat bereits vor mehr als 2 Jahrzehnten bei der Beschulung von Kindern mit Behinderung im Regelschulsystem eine Vorreiterrolle eingenommen. Damit die Schulstruktur der Vielfalt unserer Kinder noch besser gerecht werden kann, hat sich die saarländische Landesregierung zum Ziel gesetzt, den Ausbau einer inklusiven Bildungslandschaft konsequent fortzusetzen.

Alternativ zum Unterricht an einer Regelschule bieten die Förderschulen im Saarland vielfältige und umfassende Fördermöglichkeiten.

### **Unterricht an Regelschulen**

Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang.

Die Anmeldung eines schulpflichtigen Kindes erfolgt grundsätzlich an der für den jeweiligen Wohnort des Kindes zuständigen Grundschule.

Ergeben sich bei einer Schülerin oder einem Schüler im Zusammenhang mit der Einschulung Anzeichen für die Notwendigkeit einer besonderen pädagogischen Förderung, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst frühzeitig die Förderplanung ein. Ergeben sich solche Anzeichen im Laufe der Schulzeit, leitet die jeweilige Klassen-

Lehrkraft oder die jeweilige Tutorin oder der jeweilige Tutor die Förderplanung möglichst frühzeitig ein.

Zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems findet in allen Regelschulen eine Kooperation zwischen Regel- und Förderschullehrkräften der Schule statt.

Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten.

Wünschen die Erziehungsberechtigten den Besuch einer Förderschule, so teilen sie dies der zuständigen Regelschule mit.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Förderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit. Inklusive Unterrichtung ist auch an den weiterführenden Schulen möglich.

Damit die individuelle Förderung beim Übergang von der Grundschule an eine weiterführende Schule ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann, arbeiten die Schulen eng zusammen.

Die Erziehungsberechtigten werden auch an den weiterführenden Schulen in die Förderplanung eingebunden. Im inklusiven Unterricht können Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen alle ihrem Leistungsvermögen entsprechenden Abschlüsse der besuchten Schulen erwerben.

Für Fragen zum Thema Inklusion stehen im Ministerium für Bildung und Kultur und in den Landkreisen / dem Regionalverband zahlreiche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Eine jeweils aktualisierte Liste findet sich auf der Startseite des Bildungsservers.

Ministerium für Bildung und Kultur  
Landesbeauftragte für Inklusion in  
Schulen und Kindertageseinrichtungen  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
Anette Sastges-Schank  
0681 5017986  
a.sastges-schank@bildung.saarland.de

## **Förderschulen**

Förderschulen stellen ein ergänzendes Angebot in unserem Schulsystem dar. Entsprechend den verschiedenen Arten des sonderpädagogischen Förderbedarfs gibt es im Saarland:

- 1 Förderschule für Blinde und Sehbehinderte
- 1 Förderschule für Gehörlose und Schwerhörige
- 1 Förderschule Sprache
- 2 Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung
- 4 Förderschulen soziale Entwicklung
- 11 Förderschulen geistige Entwicklung und
- 16 Förderschulen Lernen sowie den
- Krankenhaus- und Hausunterricht

In den Förderschulen unterstützen Förderschullehrkräfte sowie weitere Fachkräfte die Kinder auf ihrem Weg durch die gesamte Schulzeit. Für die sonderpädagogische Förderung ist die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten genauso selbstverständlich wie die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, dem Sozial- und Gesundheitswesen, der Jugendhilfe oder der Arbeitsverwaltung.

### **Abschlüsse an saarländischen Förderschulen**

Die Förderschulen für Sinnesbeeinträchtigte, die Förderschulen für körperliche und motorische Entwicklung, die Förderschule Sprache sowie die Förderschulen für soziale Entwicklung schließen mit dem Hauptschulabschluss ab.

Der erfolgreiche Abschluss der Förderschule Lernen entspricht dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 8 eines zum Hauptschulabschluss führenden Bildungsganges. Er berechtigt zum Eintritt in das schulische Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in eine Fachklasse der Berufsschule im Rahmen der beruflichen Erstausbildung in einem entsprechenden Berufsausbildungsverhältnis im dualen System.

Zudem besteht an Förderschulen Lernen grundsätzlich die Möglichkeit, ein freiwilliges 10. Schuljahr zum Erwerb des Hauptschulabschlusses zu besuchen.

Seit dem Schuljahr 2008/2009 wird an den Förderschulen Lernen das Fach Englisch als Wahlpflichtfach angeboten. Damit wird für Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit geschaffen, nach erfolgreichem Abschluss des freiwilligen 10. Schuljahres die Berechtigung zu erwerben, zur Handelsschule, zur Gewerbeschule oder Sozialpflegeschule überzugehen.

Voraussetzung ist, dass die Schülerinnen und Schüler das Fach Englisch ab der Klassenstufe 7 belegen.

Bei besonderem Beratungsbedarf stehen im Ministerium für Bildung und Kultur für alle Schulformen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bereit. Zudem werden für die Erziehungsberechtigten von Kindern im Grundschulalter in Wohnortnähe eigene Sprechstunden angeboten.

### **Integrationshelfer in Schulen**

Im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen, aber auch zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule, können zur Unterstützung Integrationshelfer gewährt werden. Die Schulintegrationshelfer bieten notwendige Unterstützungsleistungen, die den Schul- beziehungsweise Hochschulbesuch ermöglichen sollen. Hiervon werden Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen, Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten sowie Hilfen im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und während des Studiums umfasst. Pädagogische Leistungen zählen nicht zu den Aufgaben der Integrationshelfer.

**Adressen finden Sie auf Seite 112 unter »Ansprechpartner der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf«.**

Ansprechpartner ist das Landesamt für Soziales.

**Adressen finden Sie auf Seite 107 unter »Landesamt für Soziales«.**

## Schulbuchausleihe

Alle Schülerinnen und Schüler an den allgemeinbildenden Schulen des Saarlandes können – unabhängig vom Wohnort – freiwillig an der Schulbuchausleihe teilnehmen. Wer an der Ausleihe nicht teilnimmt, muss alle Schulbücher selbst beschaffen.

Mit dem vom Schulträger ausgehändigten Anmeldeformular erfolgt eine einmalige Anmeldung für die komplette Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule beziehungsweise Schulform (BBZ) mit der Möglichkeit der jährlichen Abmeldung. Im Rahmen der Anmeldung erhalten Sie Informationen dazu, bis wann und wie das Leihentgelt zu zahlen ist.

Eine Abmeldung vom Schulbuchausleihsystem kann bis zum 30. April jedes Jahres für das folgende Schuljahr erfolgen. Hierzu ist das vom Schulträger bereitgestellte Abmeldeformular zu nutzen, das Sie in der Schule oder bei der zuständigen Stelle im Rathaus erhalten können.

Anmelde- und Abmeldeformular stehen auch auf dem Bildungsserver zum Download bereit. Informationen zum organisatorischen und zeitlichen Ablauf der Schulbuchausleihe, den Verpflichtungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Schulbuchausleihe und zur Höhe des Leihentgeltes erhalten Sie bei der Schulbuchkoordinatorin oder dem Schulbuchkoordinator Ihrer Schule.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Befreiung vom Leihentgelt der Schulbuchausleihe« auf Seite 43.

## Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten

Informationen finden Sie im Kapitel »Zuschüsse Schullandheimaufenthalte« auf Seite 44.

## Berufs- und Studienwahl

### Berufsorientierung

Die schulische Berufs- und Studienorientierung ist eine verpflichtende Querschnittsaufgabe der allgemeinbildenden Schulen und erfolgt in vernetzten Strukturen, indem sie in Zusammenarbeit mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten, der schulischen Sozialarbeit, der Agentur für Arbeit, den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen, den Kammern, den Gewerkschaften und den Verbänden sowie anderen Bildungs- und Beratungsinstitutionen gestaltet wird.

Eine fundierte Berufs- und Studienorientierung soll die saarländischen Schülerinnen und Schüler befähigen, die eigene Bildungs- und Berufsbiografie aktiv zu gestalten. Schulische Berufs- und Studienorientierung umfasst die Begleitung eines individuellen Prozesses der Annäherung und Abstimmung zwischen den eigenen Interessen, Stärken und Wünschen sowie den eigenen Einstellungen, Haltungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und den Möglichkeiten, Bedarfen und Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt auf der anderen Seite. Dieser Prozess schließt den Erwerb von grundlegendem Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, über die Anforderungen im Ausbildungssystem und des Studiums ein.

### **ALWIS (Arbeitsleben – Wirtschaft – Schule)**

ALWIS (Arbeitsleben, Wirtschaft, Schule e.V.) wurde im Juni 2003 von der saarländischen Landesregierung, der Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU), der Industrie- und Handelskammer Saarland (IHK), der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK), dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien (LPM), den Wirtschafts junior en Saarland, dem Forum junger Handwerksunternehmer und der Arbeitsgemeinschaft selbstständiger Unternehmer (ASU) als Verein gegründet.

ALWIS knüpft die Verbindung zwischen Schule und Wirtschaft, theoretischem Wissen und praktischem Einsatz. Anwendungsorientiert und spielerisch werden (zusätzlich) fachliche Fähigkeiten in den Kernfächern sowie Wirtschaftswissen vermittelt und der Ausbau von Schlüsselqualifikationen junger Menschen gefördert. Allgemeinbildung und spezifisches Wissen, zum Beispiel in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik), sind im Arbeitsleben ebenso gefordert wie Teamorientierung, Entscheidungskompetenz, Selbstständigkeit und weitere persönliche und soziale Kompetenzen. Zur Vorbereitung auf Ausbildung oder Studium spielt auch die Förderung der Berufswahlorientierung eine zentrale Rolle.

Angebote des Vereins ALWIS finden Sie unter: [www.alwis-saarland.de](http://www.alwis-saarland.de)

### **Projekt »Zukunft konkret 2.0«**

Im Rahmen des Projektes »Zukunft konkret 2.0« werden den saarländischen allgemeinbildenden Schulen in Form von Modulen gestaltete, zusätzliche Angebote zur Berufs- und Studienorientierung zur Verfügung gestellt, um den individuellen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler in allen allgemeinbildenden Schulen mithilfe von modularen Maßnahmen zu fördern. Die Module sind auf die schulischen Konzepte abgestimmt, an die jeweilige Zielgruppe angepasst und dazu geeignet, das im Unterricht Gelernte zu vertiefen, zu erweitern und zu ergänzen. Die Jugendlichen sollen befähigt werden, die eigene Berufsbiografie als individuellen Prozess aktiv zu gestalten und letztendlich in die Lage versetzt werden, den Übergang in die betriebliche Ausbildung, ins Studium oder in den Beruf eigenverantwortlich und erfolgreich zu gestalten. Inhaltlich sind die Module darauf ausgelegt, berufsrelevante Neigungen und Kompetenzen festzustellen, Informationen über verschiedene Berufe zu geben und die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl des Berufes zu unterstützen. Dabei sind sowohl die konkreten Bedarfe der Teilnehmenden (zum Beispiel Erweiterung des Berufswahlspektrums) als auch die Entwicklungen bei der Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Auf diese Weise soll das Projekt »Zukunft konkret 2.0« auch dazu beitragen, die Zahl der Ausbildungs- und Studienabbrüche zu vermindern.

Ausführliche Informationen finden Sie unter: [www.zukunftkonkret.saarland.de](http://www.zukunftkonkret.saarland.de)

### **Potenzialanalyse**

Die Potenzialanalyse hilft den Schülerinnen und Schülern, Stärken und Interessen herauszufinden. Demnach erfasst dieses Instrument personale, soziale und methodische Kompetenzen. Es fördert die berufliche Selbstkompetenz und bestärkt die jungen Menschen in ihren Qualifikationen. Es zeigt ihnen, wo sie noch nachbessern können und gibt Förderempfehlungen für die persönliche Entwicklung. Und außerdem dient es als Kompass für eine strukturierte Berufsorientierung.



Eine Potenzialanalyse wird für jeweils alle Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges (Ende Klassenstufe 7 beziehungsweise Anfang Klassenstufe 8) im Rahmen des Bildungskettenprogramms des Bundes in den Schulen angeboten, die am Berufsorientierungsprogramm (BOP) oder an der Berufseinstiegsbegleitung teilnehmen. Für alle übrigen Schulen wurde vom Ministerium für Bildung und Kultur eine Handreichung zur Durchführung einer Potenzialanalyse entwickelt, die von den Lehrkräften selbst durchgeführt werden kann. Entsprechende Schulungsmaßnahmen werden vom Ministerium für Bildung und Kultur in Kooperation mit dem Landesinstitut für Pädagogik und Medien regelmäßig angeboten.

### **Berufsorientierungsprogramm (BOP) des Bundesprogramms »Bildungsketten«**

Im Rahmen dieser Initiative erhalten Jugendliche die Möglichkeit, ab der Klassenstufe 7 in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte berufspraktische Erfahrungen zu sammeln. Unter der Anleitung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders erproben sie bei praktischer Arbeit Eignung und Neigung in verschiedenen Berufsfeldern. Ergänzt wird der praktische Teil durch eine Potenzialanalyse, die den Schülerinnen und Schülern dabei helfen soll, ihre eigenen Kompetenzen zu entdecken. Im Saarland wird das Berufsorientierungsprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an circa 25 saarländischen Schulen von verschiedenen Bildungsträgern angeboten.

### **AnschlussDirekt**

Ziel von AnschlussDirekt ist es, Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9, die den Hauptschulabschluss anstreben, zur Aufnahme einer dualen Ausbildung zu motivieren und ihnen einen direkten Übergang von Schule in Ausbildung ohne »Umwege« zu ermöglichen. AnschlussDirekt startete im Saarland im Schuljahr 2010/2011 auf Initiative des saarländischen Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Bildung und Kultur des Saarlandes, der Wirtschaftskammern und der Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände als Modellprojekt an 18 Schulen der Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule.

Informationen zum Projekt finden Sie Internet unter: [www.anschlussdirekt.de](http://www.anschlussdirekt.de)

### **Berufseinstiegsbegleitung**

Im Saarland werden im Schuljahr 2016/2017 mehr als 650 Schülerinnen und Schüler an saarländischen Förderschulen und Gemeinschaftsschulen von Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleitern unterstützt. Die Berufseinstiegsbegleitung (BerEb) richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschul- oder Förderschulabschluss anstreben und anschließend eine Ausbildung, auf diesem Weg aber besondere Unterstützung benötigen. Die Berufseinstiegsbegleiterinnen und -begleiter kümmern sich vor allem um Fragen des Übergangs in die Berufsausbildung, helfen bei Bewerbungsunterlagen, bei der Vermittlung in Praktika, bei der Berufsorientierung und bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Die Begleitung beginnt in der Vorabgangsklasse, also ein Jahr bevor die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen, und läuft weiter bis ins erste Ausbildungsjahr – auch dann, wenn Jugendliche sich zunächst in anderen Maßnahmen des Übergangs befinden (zum Beispiel Berufsvorbereitungsjahr). Die Berufseinstiegsbegleitung wird im Rahmen des Bundesprogramms »Bildungsketten« umgesetzt.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: [www.bildungsketten.de/berufseinstiegsbegleitung](http://www.bildungsketten.de/berufseinstiegsbegleitung)

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: [www.saarland.de/69148.htm](http://www.saarland.de/69148.htm)

### **Modellversuche Reformklassen / Reformklassen Plus**

Seit dem Schuljahr 2007/2008 werden in Reformklassen / Reformklassen Plus Schulentwicklungs- und Unterrichtskonzepte mit dem Ziel erprobt, Schülerinnen und Schüler optimal in ihren Sozial-, Fach- und Methodenkompetenzen und ihrer Persönlichkeit zu fördern, damit sie einen nach ihren Begabungen bestmöglichen Schulabschluss erreichen und damit ihre Ausbildungs- und Berufschancen verbessern. Hierzu wird die Unterrichtsstruktur verändert und das Lernen von pädagogischen Teams schülergerecht mit einem hohen Lebenswelt- und Praxisbezug gestaltet. Der Modellversuch Reformklassen / Reformklassen Plus ist im Bereich der vertieften Berufsorientierung ein Kooperationsprojekt des Ministeriums für Bildung und Kultur mit der Bundesagentur für Arbeit.

### **Berufsvorbereitendes Jahr – Werkstattschule**

Für Schülerinnen und Schüler, die noch der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, deren weiterer Besuch der allgemein bildenden Schule aus Sicht aller Beteiligten aber keine Aussicht auf Erfolg hat.

### **Berufsvorbereitendes Jahr – Produktionsschule**

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 nicht erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

Informationen zu den genannten Projekten und Initiativen erhalten Sie bei der Pressestelle des Ministeriums für Bildung und Kultur:  
0681 5017213 oder  
0681 5017361  
[presse@bildung.saarland.de](mailto:presse@bildung.saarland.de)

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

### **Dualisiertes Berufsgrundschuljahr**

Für Schülerinnen und Schüler, die die Versetzung in die Klassenstufe 9 oder den Hauptschulabschluss erreicht haben und die der Berufsschulpflicht unterliegen, aber keinen Ausbildungsplatz haben.

### **Berufsberatung**

Die bei der Agentur für Arbeit eingerichtete Berufsberatung unterstützt Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Berufs- und Studienwahl, während ihrer Berufsausbildung und bietet Hilfestellung am Anfang ihres Berufslebens.

Dazu bietet die Berufsberatung (gerade bei der Berufs- und Studienwahl):

- bereits in der Schule Orientierung über berufliche Möglichkeiten,
- die Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener in persönlichen Einzelgesprächen in den Arbeitsagenturen, Schulen und in anderen Einrichtungen,
- die Vermittlung von Ausbildungsstellen sowie Unterstützung bei der Suche nach schulischen und Studienwegen,
- die Durchführung von Veranstaltungen zur Berufs- und Studienkunde,
- umfassende Medien- und Veranstaltungsangebote in den Berufsinformationszentren (BIZ) jeder Agentur für Arbeit und
- unter bestimmten Voraussetzungen die Förderung der Berufsausbildung mit finanziellen Hilfen.

Umfangreiche Informationsmaterialien unter: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Wenn während der Berufsausbildung schulische Schwierigkeiten auftreten, kann die Berufsberatung ausbildungsbegleitende Hilfen – einen kostenlosen Förderunterricht – anbieten. Ziel dieser Maßnahme ist die Fortsetzung und der erfolgreiche Abschluss der Berufsausbildung.

Zu den Unterstützungsleistungen während der Berufsausbildung zählt ebenfalls die finanzielle Förderung der Berufsausbildung, welche auf Seite 29 in Kapitel »Berufsausbildungsbeihilfe« ausführlich dargestellt ist.

Nach der Berufsausbildung oder dem Studium steht die Berufsberatung für Fragen zur Weiterentwicklung und zur Spezialisierung auf der Grundlage des erworbenen Abschlusses oder zur beruflichen Neuorientierung begleitend und unterstützend zur Verfügung.

Um Anliegen von jungen Menschen mit Behinderungen kümmern sich Berufsberaterinnen und Berufsberater für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen.

Zusätzlich gibt es Beratungsteams, die sich auf Fragen von Abiturientinnen und Abiturienten sowie anderen Studienberechtigten spezialisiert haben.

## Erziehung und Förderung

### Begabungsförderung

Die Beratungsstelle (Hoch)Begabung berät Eltern und Pädagogen bezüglich der Möglichkeiten besonderer pädagogischer Förderung für begabte Kinder und Jugendliche. Sie bietet zudem an verschiedenen Schulstandorten besondere Förderangebote für Kinder und Jugendliche (Studientage, Querdenkertage, Fördergruppen, Akademien) an.

Im Rahmen der Einzelfallberatung wird gemeinsam besprochen, welche Angebote für das jeweilige Kind geeignet sind.

Die Förderangebote können unabhängig von der Schulform und der jeweiligen weiterführenden Schule in Anspruch genommen werden.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist eine kontinuierliche Begabungsförderung im Laufe der Bildungsbiographie vom Elementarbereich über die Schulzeit bis hin zur Berufsausbildung oder zum Studium. Im Vordergrund steht eine umfassende Persönlichkeitsbildung. Die Begleitung und Förderung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt durch die bestehende Vielfalt unterschiedlicher Angebote sowohl die Stärken wie auch die Förderung in den Schwachbereichen. Je früher und kontinuierlicher eine solche Förderung stattfindet, desto besser ist sie geeignet, unterschiedlich günstige Bildungsvoraussetzungen auszugleichen.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der Berufsberatung Ihrer Agentur für Arbeit sowie unter:  
[www.tinyurl.com/ba-berufsberatung](http://www.tinyurl.com/ba-berufsberatung)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Agentur für Arbeit«.**

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Unterstützung für Menschen mit Behinderung« auf Seite 52.

Ausführliche Informationen finden Sie unter: [www.iq-xxl.de](http://www.iq-xxl.de)

Ministerium für Bildung und Kultur  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017255  
[s.behrend@bildung.saarland.de](mailto:s.behrend@bildung.saarland.de)

Beratungsstelle Hochbegabung Saarland  
Wallerfanger Straße 25  
66763 Dillingen  
06831 769830

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

**Adressen finden Sie unter »Jugendämter« auf Seite 111 sowie unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen« auf Seite 113.**

## Hilfen zur Erziehung durch das Jugendamt

Anspruch auf Hilfe zur Erziehung haben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Wer Rat oder Unterstützung braucht, kann sich an das Jugendamt wenden. Es prüft, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Hilfe notwendig und geeignet ist. Angestrebt wird eine individuell auf den Einzelfall zugeschnittene, fachlich begründete und von den Eltern und jungen Menschen mitgetragene Entscheidung. Dabei kann das Jugendamt auf eine breite Palette eigener und von freien Trägern angebotener Hilfeformen zurückgreifen.

Dabei nennt das Gesetz zum einen familienunterstützende Hilfen wie Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, soziale Gruppenarbeit oder Erziehungsbeistandschaft. Weiterhin werden familienergänzende Maßnahmen aufgeführt, wozu Tagesgruppen und die Betreuung am Tag zählen. Zum anderen werden familienersetzende Unterstützungen, wie Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen und eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung angegeben. Im Einzelfall können auch andere Unterstützungen in Betracht kommen.

## Virtuelle Beratung

Aufgrund der technischen Entwicklung gewinnt für den Großteil der Bevölkerung die Kommunikation über das Internet zunehmend an Bedeutung. Neben den Familienberatungsstellen vor Ort bietet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) im Rahmen eines Projektes die »Virtuelle Beratungsstelle« an. Über dieses moderne Medium gelangen sowohl junge Menschen als auch Eltern unkompliziert zu spezifischen Beratungsmöglichkeiten.

In Form von E-Mail- und Einzel-Chat-Beratung kann eine individuelle Beratung durch qualifizierte Fachkräfte jederzeit und schnell (eine erste Antwort erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden) in Anspruch genommen werden.

Fragen, Tipps und Probleme können in Gruppen- und Themen-Chats sowie Diskussionsforen mit anderen Besuchern ausgetauscht werden. Diese werden von Fachkräften moderiert. Der Schutz der Privatsphäre ist jederzeit gewährleistet.

Die Einzelberatung türkischer Mitbürgerinnen und Mitbürger wird auch in türkischer Muttersprache durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)

**Adressen finden Sie auf Seite 112 unter »Schulpsychologische Dienste«.**

## Schulpsychologischer Dienst

Bei Auffälligkeiten und Schwierigkeiten in der Schule können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte an den Schulpsychologischen Dienst wenden.

Dieser unterstützt mit Diagnosen und mit auf die Schule bezogenen Therapien und in Einzelfällen auch mit weiterführender Betreuung.

### **Bildungsangebote zu Familienthemen**

Bei Fragen zu den Themen Geburt und Kind, oder Informationsbedarf auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge bieten die saarländischen Volkshochschulen und die Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung zahlreiche Seminare, Vorträge und Gesprächskreise an.

### **Elternschule**

In der Elternschule bieten Volkshochschulen und Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung gemeinsam mit Schulen und Kindertagesstätten vor Ort Veranstaltungen zu dem Themenkomplex Erziehung und Lernen an. Für die Veranstaltungen werden in der Regel keine Teilnahmebeiträge erhoben. Sie werden durch das Ministerium für Bildung und Kultur gefördert.

**Adressen finden Sie auf Seite 122 unter »Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung«.**

Zusätzliche Informationen finden Sie unter: [www.saarland.de/13253.htm](http://www.saarland.de/13253.htm)

Weitere Auskünfte und Informationen zur Elternschule erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle im Ministerium für Bildung und Kultur.

Ministerium für Bildung und Kultur  
0681 5017214  
0681 5017548  
[weiterbildung@bildung.saarland.de](mailto:weiterbildung@bildung.saarland.de)  
[www.elternschule.saarland.de](http://www.elternschule.saarland.de)

# Gesundheit

Gesundheit ist mehr als das Ausbleiben von Krankheiten. Jeder Mensch wünscht sich, möglichst viele Jahre aktiv und vital zu sein. Damit wir uns gut fühlen und wir auch leistungsfähig bleiben, gewinnen Gesundheitsförderung, Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung zunehmend an Bedeutung. An wen Sie sich diesbezüglich wenden können, lesen Sie in diesem Kapitel.



## Gesundheitsvorsorge

### Früherkennungsuntersuchungen

Damit Kinder gesund aufwachsen und Krankheiten früh erkannt und behandelt werden können, bieten alle Krankenkassen und privaten Krankenversicherer die Kinderuntersuchungen U<sub>1</sub> bis U<sub>9</sub> im Laufe der ersten 6 Lebensjahre des Kindes an. Diese Untersuchungen sind ein wichtiger Teil der Gesundheitsvorsorge. Sie finden zu bestimmten Zeiten statt, an denen die Kinder entscheidende Entwicklungsfortschritte machen. Die Kinder sollten deshalb an allen Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen. In dem gelben Kinderuntersuchungsheft, das zur Geburt des Kindes ausgehändigt wird, sind die Zeiträume für die Durchführung der einzelnen Früherkennungsuntersuchungen angegeben. Ergänzt werden diese Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern durch eine Jugendgesundheitsuntersuchung (J<sub>1</sub>), die zwischen dem vollendeten 13. und 14. Lebensjahr stattfindet.

Jede Untersuchung hat besondere Schwerpunkte. Allen gemeinsam ist, dass untersucht wird, ob sich Anzeichen für bestimmte Krankheiten zeigen und ob die Entwicklung des Kindes altersentsprechend stattfindet. Werden krankhafte Befunde festgestellt, kann frühzeitig mit einer Behandlung begonnen werden. Außerdem beraten Ärztinnen beziehungsweise Ärzte die Eltern, was bei den vorgestellten Kindern besonders zu beachten ist und führen die notwendigen Impfungen durch, um die Kinder vor schweren Infektionskrankheiten zu schützen.

Sollten Kinder an einer dieser Untersuchungen nicht teilgenommen haben, werden die Eltern durch das Zentrum für Kindervorsorge am Universitätsklinikum des Saarlandes daran erinnert. In einer 2. Stufe nimmt das jeweilige Gesundheitsamt Kontakt mit der Familie auf. Sollte auch diese Kontaktaufnahme scheitern, schaltet das Gesundheitsamt das Jugendamt ein.

Zur Unterstützung wird im Saarland das Programm »Frühe Hilfen« erfolgreich angewendet.

Weitere Informationen finden Sie auch im Kapitel »Elternkurse, Einsatz von Familienhebammen und weiterer Fachkräfte« »Frühe Hilfen« auf Seite 14.

## **Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter**

Liegt eine Schwächung der Gesundheit vor, welche zu einer Krankheit oder Gefährdung des Kindes führen kann, können Eltern eine medizinische Vorsorgeleistung in Form der Mutter- oder Vater-Kind-Maßnahme in Anspruch nehmen. Bei einer Krankheit des Kindes können Eltern eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme in gleicher Form beanspruchen.

Die Maßnahmen werden auch als Mutter-Kind-Kuren beziehungsweise Mütter-Genesungskuren bezeichnet.

Die gesetzliche Krankenkasse übernimmt die Kosten der jeweiligen Maßnahmen bis zum 18. Lebensjahr in voller Höhe.

Weitere Auskünfte erteilen die gesetzlichen Krankenkassen, bei der die Krankenversicherung besteht, das Müttergenesungswerk sowie die aufgeführten Verbände.

**Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Kurvermittlung (Mutter-/Vater-Kind-Kur)«.**

## **Gesundheitshilfen**

Gesundheitshilfen gelten für Personen, die wegen körperlicher, seelischer, geistiger oder sozialer Umstände in gesundheitlicher Hinsicht besonders hilfebedürftig sind. Sie bestehen in Beratung, Unterstützung und Initiierung gesundheitlicher Angebote.

Auch die Beratung, Initiierung und Koordinierung von Maßnahmen im Rahmen sozialpsychiatrischer Aufgaben sind Bestandteile der Gesundheitshilfen.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

## **Beratung und Aufklärung zur Infektionshygiene**

Zu den Aufgaben rund um die Infektionshygiene zählen die Aufklärung, Beratung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten bei Einzelpersonen, bei Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen.

Hierzu zählen:

- die Beratung zu HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen,
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit,
- die HIV-Antikörpertestung und Testung auf andere sexuell übertragbare Erkrankungen,
- die psychosoziale Beratung,
- Impfberatung zu allen Impfungen, Aufklärung sowie Schließung von Impflücken durch ein aktives Impfangebot.

In allen Fällen gelten die Gesundheitsämter als Ansprechpartner.

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei der

AIDS\_Hilfe Saar e. V.  
im Kultur- und Werkhof N19  
Nauwieser Straße 19  
66111 Saarbrücken  
0681 31112  
Beratung: 0681 19411



## **Gesundheitsberatung und gesundheitliche Aufklärung für Kinder und Jugendliche**

Der Jugendärztliche und Jugendzahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes bietet folgende Leistungen an:

- Beratung von Eltern zu allgemein- und zahnmedizinischen Fragen,
- sozialmedizinische Beratung zu speziellen Problemen,
- jahrgangsbezogene sozialpädiatrische Untersuchungen,
- Beratung von Kindergemeinschaftseinrichtungen zur Gesundheitsförderung,
- Beratung und gegebenenfalls Begutachtung von behinderten Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre.

## **»Das Saarland lebt gesund!« – Programm zur Gesundheitsförderung im Saarland**

Das Programm »Das Saarland lebt gesund!« (DSLGS) stellt die Gesundheitsförderung aller saarländischen Bürgerinnen und Bürger in den Vordergrund. Über die Hälfte der saarländischen Kommunen, alle Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sind feste Mitglieder. Seit 2014 haben auch 11 starke Partner eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet: alle gesetzlichen Krankenkassen, die Ärztekammer, die Apothekerkammer, die Psychotherapeutenkammer, der Landessportverband, der Paritätische, das Gesundheitszentrum Orscholz, das DRK, der Kneipp-Bund, die Landesvereinigung Selbsthilfe und das CJD Homburg.

Über 400 Institutionen und Vereine sind in diesem Netzwerk aktiv. Mit pfiffigen Ideen, Projekten und Informationsveranstaltungen werden Prävention und Gesundheitsförderung in allen Lebensbereichen in der Gemeinde zum Thema gemacht. Schulen und Kindertageseinrichtungen, Vereine und Verbände beteiligen sich ebenso, wie Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich oder die örtliche Kaufmannschaft. Die individuellen Strukturen, vorhandene Projekte und Ressourcen in jeder Gemeinde werden mit einbezogen.

Ansprechpartner sind die Jugendärztlichen und Jugendzahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter des Saarlandes.

Beratung von Kindern und Jugendlichen in individuellen Fragen zur Sexualität, Sexualerziehung und zu sexuellem Missbrauch:

- Jugendärztlicher Dienst der Gesundheitsämter des Saarlandes
- alle niedergelassenen Kinderärztinnen und Kinderärzte (siehe Telefonbuch / Gelbe Seiten)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C7, Service- und Kompetenzstelle Familie, FamilienAPP  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013150  
Servicestellefamilie@soziales.saarland.de

Verein für Prävention und Gesundheit im Saarland e. V. (PuGiS)  
Hanspeter-Hellenthal-Straße 68  
66386 St. Ingbert  
www.das-saarland-lebt-gesund.de

# Notfall- und Beratungshilfen

Jeder Mensch kann augenblicklich in eine Lebenskrise geraten. Oft ist dann der Kontakt mit einer Notfall- und Beratungsstelle der erste Schritt aus einer ausweglos erscheinenden Situation. Bei den Anlaufstellen treffen Sie auf Menschen, die Ihnen helfen, Sie beraten oder einfach nur zuhören. In diesem Kapitel werden die Anlaufstellen aufgeführt und näher beschrieben.



## Notruf und kinderärztlicher Notfalldienst

Zur kinderärztlichen Notfallversorgung steht in den sprechstundenfreien Zeiten der ärztliche Notfalldienst der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte zur Verfügung. Wie dieser zu erreichen ist, entnehmen Sie bitte der örtlichen Tagespresse.

Darüber hinaus wurden zur Verbesserung der ärztlichen Notfallversorgung im Saarland Bereitschaftsdienstpraxen für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Diese stehen zur Verfügung:

- am Wochenende von Samstagmorgen 8 Uhr bis Montagmorgen 8 Uhr
- an jedem Feiertag von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages
- außerdem an Heiligabend, Silvester und Rosenmontag, sowie an Brückentagen von 8 Uhr morgens bis um 8 Uhr des Folgetages

Patientinnen und Patienten erhalten durch diese Bereitschaftsdienstpraxen die Möglichkeit, sich außerhalb der Praxisöffnungszeiten medizinisch behandeln zu lassen, ohne dass damit ein Krankenhausaufenthalt verbunden ist.

An Wochentagen ist jede Kinder- und Jugendärztin und jeder Kinder- und Jugendarzt auch außerhalb der normalen Sprechstundenzeiten für ihre und seine Patientinnen und Patienten unter der Praxis-Telefonnummer zu erreichen.

## Häusliche und sexualisierte Gewalt

### Häusliche Gewalt

Opfer häuslicher Gewalt erhalten bei der Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt spezialisierte Informationen und Unterstützung. Darüber hinaus hält die Beratungs- und Interventionsstelle auch ein eigenständiges Hilfeangebot für Kinder und Jugendliche bereit, die ebenfalls von Gewalt betroffen sind oder häusliche Gewalt miterleben mussten.

Die Beratungsstelle des Vereins »Therapie Interkulturell« richtet sich insbesondere an Frauen mit Migrationshintergrund, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind. 2 Beraterinnen mit persischem und bosnischem Migrationshintergrund betreuen diese Einrichtung. Zusätzlich verfügt die Beratungsstelle über ein Netz von speziell

### Saarbrücken

Klinikum Saarbrücken am Winterberg  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
0681 9633000

### Homburg / Neunkirchen

Marienhausklinikum St. Josef Kohlhof  
Klinikweg 1-5  
66539 Neunkirchen  
06821 3632002

### Saarlouis

Marienhau Klinikum Saarlouis  
Kapuzinerstraße 4  
66740 Saarlouis  
06831 1257883

Weitere Notrufnummern

**Rettingsleitstelle:** 19222

**Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungen der Universitätskinderklinik Homburg:** 06841 19240

weitergebildeten Dolmetscherinnen. Ein weiteres Aufgabengebiet von »Therapie Interkulturell« ist die Unterstützung der oftmals selbst traumatisierten Kinder in den betroffenen Familien. Die Mitarbeiterinnen beraten die Mütter in Erziehungsfragen und informieren über Unterstützungsmöglichkeiten. Im Bedarfsfall werden die Frauen an Psychotherapeutinnen zur Langzeittherapie oder an weitere Stellen, wie zum Beispiel Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, weitervermittelt.

**Frauennotruf Saarland:** 0681 36767

### **Sexualisierte Gewalt gegen Frauen**

Frauen und Mädchen, die Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt oder Stalking wurden, können sich an die Mitarbeiterinnen des Frauennotrufs wenden. Die Beratungsstelle des Frauennotrufs begleitet betroffene Frauen und Mädchen und bietet im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit Unterstützung und Hilfe.

Seit Ende 2014 können Opfer sexueller Gewalt im Saarland vom Angebot einer verfahrensunabhängigen, vertraulichen Spurensicherung Gebrauch machen. Es besteht hier die Möglichkeit, auch ohne polizeiliche Anzeige – in einer Klinik oder in einer Facharztpraxis – vertrauliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Unterlagen können auf Wunsch vertraulich bis 10 Jahre aufbewahrt werden und zu einer späteren Anzeige genutzt werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter 0681 844944, bei der Rettungsleitstelle unter 19222 und unter: [www.spuren-sichern.de](http://www.spuren-sichern.de)

Das Hilfeangebot wird derzeit in 5 ausgewählten Kliniken und 12 gynäkologischen Praxen angeboten.

### **Menschenhandel**

Opfer von Menschenhandel – insbesondere ausländische Frauen, die Gewalt und Zwang ausgesetzt sind – erhalten in der Beratungsstelle »Aldona« psychosoziale Beratung. Die russisch und polnisch sprechenden Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle, die auch auf die Hilfe von Dolmetscherinnen für andere Sprachen zurückgreifen können, leisten Betreuung und Unterstützung in Notsituationen, Information über Ausländerrecht und Hilfe bei der Klärung der sozialen und rechtlichen Situation oder bei Amtsgängen, Vermittlung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten sowie Prozessbegleitung.

### **Kostenloses Krisentelefon:**

0800 1611111 (werktags)

### **Kostenlose Onlineberatung:**

[www.zwangsheirat-saarland.de](http://www.zwangsheirat-saarland.de)  
Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

### **Zwangsheirat**

Zwangsheirat stellt eine Grundrechts- und Menschenrechtsverletzung dar, die sowohl Frauen als auch Männer betreffen kann. Mädchen und junge Frauen stellen dabei überwiegend die Opfer dar. Die Beraterinnen haben viel Erfahrung mit dem Thema Zwangsheirat und können in einer Not- und Krisensituation bei der Suche nach Lösungswegen helfen.

**Adressen finden Sie auf Seite 114 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.**

Informationen finden Sie im nachfolgenden Kapitel »Schutz von Kindern und Jugendlichen«.

### **Sexualisierte Gewalt gegen Kinder**

## Schutz von Kindern und Jugendlichen

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen wurden in den letzten Jahren in folgenden Themenbereichen Schwerpunkte gelegt:

- Sucht / Suchtprävention (Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Ecstasy, Essstörungen),
- Medien / Jugendmedienschutz / Medienpädagogik,
- neue religiöse Bewegungen und Psychokulte,
- Gewalt und Aggression / Jugenddelinquenz,
- sexueller Missbrauch / Kindesmisshandlung / Kindesvernachlässigung,
- Gesundheitserziehung,
- Sexualpädagogik.

### Vorbeugen

Zu den präventiven Maßnahmen zählen die gesetzlichen Regelungen, welche sich an die Erwachsenen richten und die erzieherischen Maßnahmen seitens der Jugendhilfe, die sich explizit an Kinder- und Jugendliche und ihre Eltern richten.

### Kindesvernachlässigung

Kinder sind gesetzlich vor Vernachlässigung geschützt. Sobald die Erziehungsberechtigten nicht mehr ihrer Pflicht nachkommen können oder wollen, muss gehandelt werden. Vernachlässigung kann zu bleibenden Schäden in der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes bis hin zu lebensbedrohlichen und tödlichen Folgen führen.

Es treten immer wieder unterschiedliche Formen von Vernachlässigung auf.

Hierzu zählen

- körperliche Vernachlässigung, zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinische Versorgung
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch
- emotionale Vernachlässigung, zum Beispiel Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktionen auf emotionale Signale des Kindes
- unzureichende Beaufsichtigung, zum Beispiel: Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine unangekündigte Abwesenheit des Kindes

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter« und auf Seite 114 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.**

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das Landesjugendamt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C2, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt  
0681 5013667

Betroffene Eltern und Mitbürgerinnen und Mitbürger wenden sich bitte unverzüglich an die örtlichen Jugendämter, Beratungsstellen oder auch Kinderschutzeinrichtungen.

### **Kindesmisshandlung**

Alle Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden als Kindesmisshandlung bezeichnet. Neben körperlicher kann auch seelische Misshandlung großen Schaden anrichten. Jedes Kind ist daher von Rechts wegen gegen Misshandlung und erniedrigende Erziehungsmaßnahmen geschützt.

**Misshandlung wird erkannt:** Betroffenen Kindern und Jugendlichen muss sofort Hilfe zu Teil werden. Es sollte umgehend die Polizei informiert werden, um die Kinder und Jugendlichen unmittelbar vor weiterer Gewalt und Misshandlung zu schützen. Bei körperlichen Verletzungen ist in jedem Fall eine ärztliche Versorgung vorrangig.

### **Seelische und körperliche Misshandlung**

Körperliche Misshandlung umfasst alle gewaltsamen Handlungen, die dem Kind körperliche Verletzungen und Schäden zufügen. Seelische Misshandlungen, alle Äußerungen oder Verhaltensweisen zusammengefasst, die das Kind fortgesetzt verängstigen, es herabsetzen oder überfordern und ihm das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln, zum Beispiel Ablehnung, Verweigerung emotionaler Zuwendung, Ignorierung, Isolierung oder Erpressung.

Neben dem ablehnenden, zurückweisenden, abwertenden Verhalten kann auch die Überbehütung oder symbiotische Fesselung des Kindes zu einer seelischen Misshandlung führen.

Information, Beratung und Hilfe werden sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von den verschiedenen Beratungsstellen und Kinderschutzeinrichtungen angeboten. Die Frauenhäuser und die Interventionsstelle bieten Hilfen für Frauen mit Kindern in einer akuten Notsituation.

Im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes kann jeder Elternteil für sich oder das von Gewalt betroffene Kind einen Antrag auf notwendige Schutzmaßnahmen stellen. Ansprechpartner sind die örtlichen Polizeidienststellen.

### **Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen**

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder findet zu einem großen Teil im näheren sozialen Umfeld der Kinder statt. Selten sind die Täter Fremde. Meistens sind es den Opfern vertraute Personen aus der Familie, dem Verwandten- und Bekanntenkreis. Sexueller Missbrauch bedeutet für diese Kinder häufig einen jahrelangen Leidensweg. Beratung und Hilfe erhalten betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Bezugspersonen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen Nele, Phönix sowie bei SOS-Kinderschutz und Beratung

Weitere Informationen und Auskünfte erteilt das Landesjugendamt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Referat C2, Kinder- und Jugendhilfe, Landesjugendamt  
0681 5013667

Saar sowie den Jugendämtern.

Hilfen für sexuell übergriffige Minderjährige sowie deren Bezugspersonen sind durch die Beratungen zu erhalten.

## Schwierige Lebenssituationen

### Beratung und Hilfe für Schwangere

Folgende Beratungsangebote sind gesetzlich gesichert:

- allgemeine Schwangerenberatung,
- Aufklärung über bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
- soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie
- Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
- Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
- Familien-, Paar- und Sexualberatung,
- Hilfemöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
- die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
- die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption,
- Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

Weitere Informationen erteilen die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.

### Weitere Hilfen finden Sie dort:

- [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)
- Broschüre »Kein Raum für Missbrauch«
- Bundesweites Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)

**Adressen finden Sie auf Seite 111 unter »Jugendämter« und auf Seite 114 unter »Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch«.**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C3, Gleichstellungs- und Frauenpolitik, Gewalt gegen Frauen  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013147  
Fax 0681 5013315

**Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

### **Aufklärung und Beratung für Schwangere in besonderen Fällen**

Sprechen nach den Ergebnissen von pränatal diagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Schwangere das Recht auf Beratung durch die befundstellende Ärztin oder den befundstellenden Arzt über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben.

Bei der Beratung müssen Ärztinnen oder Ärzte hinzugezogen werden, die mit der zu erwartenden Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben. Die Beratung erfolgt in allgemein verständlicher Form und ist ergebnisoffen zu führen. Sie umfasst:

- die eingehende Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen,
- die Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen,
- Informationen über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und
- soweit die Schwangere dies wünscht, die Vermittlung zu Beratungsstellen, zu Selbsthilfegruppen oder zu Behindertenverbänden.

Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.

### **Schwangerschaftskonfliktberatung**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung ist ergebnisoffen zu führen und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Die Beratung umfasst unter anderem:

- das Eintreten in eine Konfliktberatung. Dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt. Der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird,
- jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information,
- die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern,
- das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung informiert auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Weitere Informationen erteilen die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie die Gesundheitsämter des Saarlandes.



## Vertrauliche Geburt und Projekt Babyfenster

Die »vertrauliche Geburt« unterstützt Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft geheim halten möchten. Das Gesetz schafft hierfür ein umfassendes Beratungsangebot für Frauen sowie die Möglichkeit, das Kind mit professioneller medizinischer Hilfe zur Welt zu bringen. Im gesamten Verfahren erhält die Frau umfassenden Vertraulichkeitsschutz, die Schwangere offenbart sich allein gegenüber der zur Verschwiegenheit verpflichteten Beraterin.

Das Projekt »Babyfenster« ist für wenige Mütter nach der Geburt die einzige Chance, lebensbedrohliche Konsequenzen von ihrem Kind abzuwenden. Hier besteht die Möglichkeit für verzweifelte Mädchen und Frauen in Not ihr Kind anonym abzugeben.

Die Aktion »Moses« bietet ein Babyfenster zur anonymen Abgabe des Kindes. Es wird sofort aufgenommen, medizinisch versorgt und liebevoll betreut. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, da durch die Abgabe in das Babyfenster eine Gefährdung des Kindes ausgeschlossen werden kann.

Nach Abgabe besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung innerhalb von 8 Wochen rückgängig zu machen. Das Kind wird zunächst in eine Pflegefamilie gegeben. Nach der 8-Wochen-Frist obliegt die Obhut einer Adoptivfamilie.

Die Marienhausklinik St. Josef Kohlhof bietet in Kooperation mit dem Sozialdienst Katholischer Frauen das Babyfenster in Neunkirchen an.

## Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch

Ein Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen oder kriminologischen Gründen, wird grundsätzlich von den Krankenkassen bezahlt. Sollten diese Gründe nicht vorliegen, müssen die Kosten selbst getragen werden.

Bei Geringverdienern oder Beziehern sonstiger sozialer Leistungen besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme. Hierzu muss ein Antrag an die Krankenkasse gestellt werden, welche wiederum eine Kostenübernahmeerklärung für die durchführende Ärztin oder den durchführenden Arzt zur Verfügung stellt.

## Sucht und Drogen

Neben Alkohol und bekannten Drogen können auch andere Substanzen, Genussmittel und Verhaltensweisen zur Sucht führen. Hierzu zählen Medikamente, Glücksspiel, krankhafte Nutzung elektronischer Geräte oder auch Essstörungen.

Suchtgefährdet sind Personen, sobald sie durch ihren Konsum ihre bisherigen Interessen und Aufgaben vernachlässigen. Soziale Kontakte werden weniger und Probleme mit den Eltern beziehungsweise in der Schule, Ausbildung oder im Beruf entstehen.

Informationen erhalten Sie auch unter »Schwangere in Not« – Anonymes Hilfeteléfono: 0800 4040020

**Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

Informationen erhalten Sie auch unter »ruf Aktion Moses«: 06821 3630

**Adressen finden Sie auf Seite 104 unter »Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung« sowie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter«.**

Die Adressen und Ansprechpartner sind in allen Landkreisen beziehungsweise dem Regionalverband Saarbrücken bei den Gesundheitsämtern angesiedelt sowie bei:

- Landesstelle für Suchtfragen  
[www.landesstelle-sucht-saarland.de](http://www.landesstelle-sucht-saarland.de)
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen  
[www.dhs.de](http://www.dhs.de)

**Adressen finden Sie auf Seite 106 unter »Gesundheitsämter« und auf Seite 115 unter »Beratungshilfen bei Suchtverhalten«.**

Zusätzlicher Ansprechpartner ist das Landesinstitut für Präventives Handeln [www.saarland.de/lph.htm](http://www.saarland.de/lph.htm)

**Adressen finden Sie auf Seite 119 unter »Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen«.**

Informations- und Unterrichtsmaterialien für Schulen zu den Themen »Überschuldungsprävention«, »Umgang mit Geld« sowie zur Verbraucherbildung sind auf den Internetseiten der saarländischen Landesregierung in der Rubrik »Beruf und Wirtschaft/ Finanzkompetenz« veröffentlicht unter: [www.bildungsserver.saarland.de](http://www.bildungsserver.saarland.de)

**Anlaufstellen finden Sie auf Seite 117 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.**

Hilfestellung bieten dann für die Eltern wie für die Jugendlichen die Suchtberater beziehungsweise Suchtberaterinnen in den Präventions- und Suchtfachstellen der Landkreise beziehungsweise des Regionalverbandes.

### **Schuldnerberatung – Insolvenzberatung**

Die Verschuldung beziehungsweise Überschuldung privater Haushalte ist ein ernstzunehmendes Problem, das verschiedene Ursachen haben kann, die häufig zusammenwirken.

Personen, die verschuldet oder überschuldet und ohne fachkundige Hilfe außerstande sind, ihre wirtschaftliche, persönliche und soziale Situation zu bewältigen, können sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Diese zeigen Möglichkeiten auf, wie die Überschuldung überwunden und Schulden reguliert werden können. Die Auswahl der Schuldnerberatungsstelle ist besonders wichtig: Seriöse Schuldnerberatung wird kostenlos und ohne vertragliche Verpflichtungen angeboten. Wichtig ist auch, sich beraten zu lassen, bevor die finanziellen Probleme unlösbar werden.

In den meisten Schuldnerberatungsstellen im Saarland sind außerdem Insolvenzberatungsstellen (insolvent = zahlungsunfähig) eingerichtet worden, die eine Ergänzung zur allgemeinen Schuldnerberatung darstellen.

Durch das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren wird es Schuldnern ermöglicht, unter Befreiung von ihren Verbindlichkeiten, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen, ohne die berechtigten Interessen der Gläubiger zu vernachlässigen (Restschuldbefreiung).

Das (Verbraucher-)Insolvenzverfahren ist zwar ein langwieriges und kompliziertes Verfahren, kann aber einen schuldenfreien Neuanfang ermöglichen.

## **Weitere Beratungsstellen und -hilfen**

### **Integrationshilfen für zugewanderte Familien**

Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen Angebote sind lediglich die Anschriften der zentralen Informationsstellen der Wohlfahrtsverbände, der familienpolitischen Beratungsprojekte sowie die Anschriften der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendsozialarbeit aufgeführt.

### **Integrations- und Migrationslotsen (ILO und MLO)**

Mit Hilfe der Integrationslotsen (ILO) soll die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken sowie der Landeshauptstadt eingeleitet und beschleunigt werden. Allgemeine Aufgabe des Integrationslotsen ist, den Neuzu-

wanderern eine erste Orientierung in der für sie fremden Umgebung zu geben, sie in den ersten Tagen und Wochen bei wichtigen Behördengängen zu begleiten und zu beraten (zum Beispiel bei Gemeinden, Landkreisen, Arbeitsverwaltung) und sie an erste Integrationsangebote, wie zum Beispiel Integrationskurse, sowie Kindergarten und Schule heranzuführen.

Das Projekt »Fortschritt zur Teilhabe« befindet sich noch im Aufbau. Migrationslotsen (MLO) sollen Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus der Landesaufnahmestelle (LAST) begleiten und Ihnen den Zugang zum gesellschaftlichen Leben öffnen.

### **Jugendmigrationsdienst (JMD)**

Der Jugendmigrationsdienst ist ein Teil der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit. Er richtet sich an junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren.

### **Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)**

Es handelt sich um ein migrationsspezifisches Beratungsangebot, welches ergänzend zum Integrationskurs für Zuwanderer zur Verfügung steht. Zielgruppen sind neben Neuzuwanderern (ab dem 27. Lebensjahr) auch bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderinnen und Zuwanderer, bei denen ein entsprechender Integrationsbedarf festgestellt wird (sogenannte »nachholende Integration«). Die Betreuung ist auf 3 Jahre angelegt.

### **Landesintegrationsbegleitung (LIB)**

Die Landesintegrationsbegleitung richtet sich in der Regel an Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht mehr an Integrationskursen teilnehmen und die nach Ablauf der Zuständigkeit der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer weiterhin einer Beratung und Begleitung bedürfen beziehungsweise später mit Situationen konfrontiert werden, die eine Beratung notwendig machen. Maßnahmen sind Beratungen, Fortbildungen und Vermittlungen innerhalb der sozialen Unterstützungsnetze.

### **Schulstipendium**

Die Gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Asko Europa Stiftung bieten gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung und Kultur das Projekt »START Saar – Schülerstipendien für engagierte Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund« an. START Saar geht es darum, Jugendliche auf ihrem schulischen Weg zum Abitur zu begleiten, ihnen somit bessere Chancen für eine gelungene Integration und zur Teilhabe an der Gesellschaft zu bieten, ihr Engagement zu fördern und sie darin zu bestärken, weiterhin soziale Verantwortung zu übernehmen. Bundesweit sind im Schuljahr 2015/2016 640 Stipendiaten aus rund 80 Nationen im Programm. Im Saarland erhalten derzeit 32 Schülerinnen und Schüler ein START-Stipendium.

Seit 2016 werden ausschließlich Jugendliche mit Migrationshintergrund in das Förderprogramm aufgenommen, die nicht länger als 5 Jahre in

Ansprechpartner finden Sie unter:  
[www.saarland.de/123180.htm](http://www.saarland.de/123180.htm)

Eine Übersicht über alle Jugendmigrationsdienste finden Sie unter:  
[www.saarland.de/123435.htm](http://www.saarland.de/123435.htm)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.saarland.de/123434.htm](http://www.saarland.de/123434.htm)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.saarland.de/123437.htm](http://www.saarland.de/123437.htm)

Ministerium für Bildung und Kultur  
Referat B3, Dr. Erika Heit  
Landeskoordination START Saar  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017549  
Fax: 0681 5013474  
[e.heit@bildung.saarland.de](mailto:e.heit@bildung.saarland.de)

**Adressen finden Sie auf Seite 117 unter »Beratungsstellen für zugewanderte Familien«.**

Deutschland leben. Auf diesem Wege soll die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer bestmöglichen Integration der Flüchtlinge angegangen werden.

### **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

In den saarländischen Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen erhalten Ratsuchende sowohl Unterstützung bei eigenen Problemen wie auch bei Konflikten in der Partnerschaft oder in der Familie.

**Adressen finden Sie auf Seite 113 unter »Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen«.**

Ziel einer Beratung ist es, Menschen, die sich in schwierigen Situationen befinden, Hilfen anzubieten und ihnen mögliche Lösungswege für ihre Probleme aufzuzeigen.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, mit der Beratungsstelle vor dem ersten Kontakt fernmündlich einen Termin zu vereinbaren.

### **Telefonberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern**

Der Verein Nummer gegen Kummer e.V. unterhält 2 telefonische Beratungsangebote mit jeweils einer bundesweit einheitlichen Rufnummer.

Nummer gegen Kummer bietet über Festnetz und Handy anonym und kostenlos Rat und Unterstützung an:

- **Kinder- und Jugendtelefon 116111 oder 0800 1110333**

Kinder und Jugendliche können hier von speziell ausgebildeten Beraterinnen und Beratern telefonisch Hilfestellung und Beratung bei allen Sorgen und Problemen erhalten. Das Kinder- und Jugendtelefon ist erreichbar:

montags bis samstags: 14–20 Uhr.

(samstags: Jugendliche beraten Jugendliche!)

- **Elterntelefon 0800 1110550**

Das Elterntelefon ist ein telefonisches Gesprächs-, Beratungs- und Informationsangebot für Eltern und andere an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen interessierte und beteiligte Personen.

Fachkundige Beraterinnen und Berater geben Auskunft zu allen Fragen, Sorgen und Problemen rund um die Erziehung. Das Elterntelefon ist erreichbar:

montags bis freitags: 9–11 Uhr

dienstags und donnerstags: 17–19 Uhr.

Beide Beratungsangebote sind außerdem (ebenfalls anonym) über das Internet erreichbar: [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

## **Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes**

Alle Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes haben das Recht, sich schriftlich mit Ihrem Anliegen an den Ausschuss für Eingaben – Petitionsausschuss des Landtages des Saarlandes zu wenden. Dieser beschäftigt sich mit den verschiedensten Belangen, die in die Zuständigkeit der Ministerien und des Landtages fallen.

## **Bürgerbeauftragte**

Die Fülle öffentlicher Aufgaben und das weitverzweigte, unübersichtliche Netz behördlicher Zuständigkeiten machen es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, die richtigen Stellen für ihre Anliegen zu finden.

Die Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist es daher, den Bürgerinnen und Bürgern als erste Anlaufstelle für ihre Anliegen zu dienen und Orientierungshilfe und Unterstützung in Behördenangelegenheiten zuteilwerden zu lassen.

## **Notfallmappe und Pflegemappe**

Die Notfallmappe für persönliche und medizinische Notfälle enthält alle wichtigen medizinischen und organisatorischen Informationen über Sie. Im Falle eines Unfalles oder einer Krankheit soll die Mappe es Ihnen und Ihren Angehörigen erleichtern, organisatorische Dinge zu klären.

Die Pflegemappe ist ein Wegweiser wenn ein Pflegefall auftritt. Mit den Informationen der Pflegemappe, welche auch als APP »PflegemAPPe« zur Verfügung steht, finden Sie wichtige Ansprechpartner, Adressen, Checklisten, Leistungen und Empfehlungen und wichtigen Vorgehensweisen.

Beschwerden und Bitten können an folgende Adresse gerichtet werden:

Landtag des Saarlandes  
Ausschuss für Eingaben  
Postfach 10 18 33  
66018 Saarbrücken

Weiterhin besteht die Möglichkeit, online Petitionen an den Landtag zu übermitteln. Hierzu hat der Landtag des Saarlandes ein Online-Formular bereitgestellt: [www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition](http://www.landtag-saar.de/petitionen/online-petition)

**Adressen finden Sie auf Seite 128 unter »Bürgerbeauftragte«.**

Die Mappen stehen unter [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de) als Download bereit oder können kostenfrei bei der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bestellt werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
AdM 2, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013097  
Fax 0681 5013169  
[presse@soziales.saarland.de](mailto:presse@soziales.saarland.de)  
[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

# Adressen

Hier finden Sie alle wichtigen Anlaufstellen im Saarland, beginnend mit der Landeshauptstadt, dann alphabetisch geordnet nach Städtenamen.



# Kind und Kegel

## Kinderwunschzentren

Überregionales Kinderwunschzentrum IVF-Saar Saarbrücken-Kaiserslautern  
Standort Saarbrücken  
Medizeum im  
Quartier Eurobahnhof  
Europaallee 15  
66113 Saarbrücken  
0681 936320  
0681 78568  
zentrum@ivf-saar.de  
www.ivf-saar.de

Kinderwunschzentrum  
Homburg/Saar  
Universitätsklinikum des  
Saarlandes  
Klinik für Frauenheilkunde  
Geburtshilfe und Reproduktions-  
medizin  
Kirrbergerstraße  
66421 Homburg  
06841 1628134  
06841 1628132  
ivf@med-fr.uni-sb.de  
www.tinyurl.com/uks-kinder-  
wunsch

Initiative Wunsch Kinder –  
Zukunft für Deutschland  
Wunschkind e. V. – Verein der  
Selbsthilfegruppen für Fragen  
ungewollter Kinderlosigkeit  
Telefon und Fax 0180 5002166  
kontakt@wunschkind.de  
www.wunschkind.de

## Geburtskliniken und Hebammen

### Geburtskliniken

Caritas-Klinikum Saarbrücken  
Rheinstraße 2  
66113 Saarbrücken  
0681 4061301

Klinikum Saarbrücken gGmbH  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
0681 9632231

Universitätsklinikum  
des Saarlandes  
Kirrberger Straße 100  
66424 Homburg  
06841 1628100

Klinikum Merzig gGmbH  
Trierer Straße 148  
66633 Merzig  
06861 7051472

Marienkrankenhaus St. Josef  
Klinikweg 15  
66539 Neunkirchen  
06821 3632140

DRK Krankenhaus Saarlouis  
Vaubanstraße 25  
66740 Saarlouis  
06831 171419

Marienkrankenhaus St. Elisabeth  
Saarlouis  
Kapuzinerstraße 4  
66740 Saarlouis  
06831 161507

Marienkrankenhaus St. Wendel  
Am Hirschberg  
66606 St. Wendel  
06851 591211

### Hebammen

www.hebammenverband-saar.de

## Kinderkliniken

Klinikum Saarbrücken  
am Winterberg  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
0681 9632161

Universitätsklinik Homburg  
Kirrberger Straße 9  
66424 Homburg  
06841 1628301

Marienhauklinik St. Josef Kohlhof  
Klinikweg 1–5  
66539 Neunkirchen  
06821 363221

Marienhauklinik St. Elisabeth  
Saarlouis  
Kapuzinerstraße 4  
66740 Saarlouis  
06831 161901

## Koordinierungsstellen Frühe Hilfen

Regionalverband Saarbrücken  
Jugendhilfe: 0681 5065260  
Gesundheitshilfe: 0681 5065409  
Fax 0681 5065393  
fruehehilfen@rvsbr.de

Landkreis Neunkirchen  
Jugendhilfe: 06824 9067219  
Gesundheitshilfe: 06824 9068856  
Fax 06824 9067239 und  
06824 9068824  
fruehe-hilfen@  
landkreis-neunkirchen.de

Landkreis Merzig-Wadern  
Jugendhilfe: 06861 80173  
Gesundheitshilfe: 06861 80419  
Fax 06861 80365 und  
06861 80414  
info-fruehehilfen@  
merzig-wadern.de

Landkreis Saarlouis  
Jugendhilfe: 06831 444535  
Gesundheitshilfe: 06831 444738  
Fax 06831 444600 und  
06831 444712  
fruehehilfe-jugendhilfe@  
kreis-saarlouis.de  
fruehehilfe-gesundheitshilfe@  
kreis-saarlouis.de

Saarpfalz-Kreis  
Jugendhilfe: 06841 7778318  
Gesundheitshilfe: 06841 1048331  
Fax 06841 7778333 und  
06841 1047501  
fruehehilfen@saarpfalz-kreis.de

Landkreis St. Wendel  
Jugendhilfe: 06851 8015319  
Gesundheitshilfe: 06851 8015328  
Fax 06851 8015190 und  
06851 8015390  
fruehehilfen@lkwnd.de

## Sozialpädiatrische Zentren

Marienhauklinik St. Josef Kohlhof  
Klinikweg 1-5  
66539 Neunkirchen  
Zentrale: 06821 3630  
Ambulanzzentrale: 06821 363200  
info@koh.marienhaus-gmbh.de  
Fax 06821 363224  
www.marienhausklinik-st-josef-  
kohlhof.de/startseite/

## Kinder- und Jugendpsychiatrie

Universitätsklinikum des  
Saarlandes  
Klinik für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie und Psychotherapie  
Gebäude 90.2  
Kirrberger Strasse  
66421 Homburg/Saar  
06841 1624233  
Pforte: 06841 1624100  
info@uniklinikum-saarland.de

SHG-Klinik für Kinder- und  
Jugendpsychiatrie  
Waldstraße 40  
66271 Kleinblittersdorf  
06805 928210  
Fax 06805 928240  
sekr.kjp@sb.shg-kliniken.de

## Kinderschutzgruppen

Kinderschutzgruppe am Klinikum  
Saarbrücken  
Klinikum Saarbrücken gGmbH  
Winterberg 1  
66119 Saarbrücken  
Kinder-Notfallambulanz:  
0681 9632144  
Kliniksekretariat: 0681 9632161  
KSG@klinikum-saarbruecken.de

Universitätsklinikum des  
Saarlandes  
Klinik für Allgemeine Pädiatrie  
und Neonatologie  
Gebäude 9  
66421 Homburg/Saar  
06841 1628342  
kinderschutz@uks.eu

## Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Beratungsstelle der Pro Familia  
Saarbrücken  
Heinestraße 2-4  
66121 Saarbrücken  
0681 96817676

Beratungsstelle Donum Vitae  
Saarbrücken  
Bahnhofstraße 70  
66111 Saarbrücken  
0681 9386734

Evangelische Beratungsstelle für  
Schwangerschaftskonflikte  
Familienplanung und Sexual-  
pädagogik des Diakonischen  
Werkes an der Saar  
Großherzog-Friedrich-Straße 37  
66111 Saarbrücken  
0681 6574345

Gesundheitsamt des Regional-  
verbandes Saarbrücken  
Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken  
0681 5065350

Beratungsstelle Donum Vitae  
Homburg  
Dürerstraße 151  
66424 Homburg  
06841 758902

Gesundheitsamt des  
Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
06841 1040

Sozial- und Lebensberatungsstelle  
des Diakonischen Werkes Pfalz  
St. Michaelstraße 17  
66424 Homburg  
06841 171411



Beratungsstelle der Arbeiter-  
wohlfahrt  
Haus der Beratung  
Schankstraße 22  
66663 Merzig  
06861 93480

Beratungsstelle Donum Vitae  
Merzig  
Bahnhofstraße 25  
66663 Merzig  
06861 912564

Gesundheitsamt des  
Landkreises Merzig-Wadern  
Hochwaldstraße 44  
66663 Merzig  
06861 80420

Beratungsstelle Donum Vitae  
Neunkirchen  
Wilhelmstraße 8  
66538 Neunkirchen  
06821 149394

Beratungsstelle der Pro Familia  
Neunkirchen  
Süduferstraße 14  
66538 Neunkirchen  
06821 27677

Gesundheitsamt des  
Landkreises Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66520 Neunkirchen  
06824 9068828

Beratungsstelle der Arbeiter-  
wohlfahrt  
Prälat-Subtil-Ring 3a  
66740 Saarlouis  
06831 94690

Beratungsstelle Donum Vitae  
Saarlouis  
Großer Markt 21  
66740 Saarlouis  
06831 120028

Gesundheitsamt des  
Landkreises Saarlouis  
Choisyring 5  
66740 Saarlouis  
06831 444700

Beratungsstelle Donum Vitae  
St. Wendel  
Altes Rathaus am Fruchtmarkt  
66606 St. Wendel  
06851 830705

Gesundheitsamt des  
Landkreises St. Wendel  
Mommstraße 31  
66606 St. Wendel  
06851 8015322

### **Beratungsstellen, die allgemeine Schwangerenberatung durch- führen**

Katholische Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen Beratung  
und Hilfe für Frauen und Familien  
des Sozialdienstes katholischer  
Frauen  
Richard-Wagner-Straße 23  
66111 Saarbrücken  
0681 36386 und 0681 31122

Beratungsstelle des Caritas-  
verbandes der Diözese Speyer  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg  
06841 934850

Beratungsstelle des Caritas-  
verbandes für die Region  
Saar-Hochwald e. V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 912070

Katholische Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen  
Beratung und Hilfe für Frauen  
und Familien des Sozialdienstes  
katholischer Frauen  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 13041

Beratungsstelle des Caritas-  
verbandes für die Region  
Saar-Hochwald e. V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990

Katholische Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen  
Beratung und Hilfe für Frauen  
und Familien des Sozialdienstes  
katholischer Frauen  
Alter Woog 1  
66606 St. Wendel  
06851 85466

### **Beratungsstellen, die eine vertrauliche Geburt begleiten**

Beratungsstelle Donum vitae  
Saarbrücken  
Bahnhofstraße 70  
66111 Saarbrücken  
0681 9386734

Beratungsstelle Donum vitae  
Homburg  
Kaiserstraße 22  
66424 Homburg  
06841 758902

Beratungsstelle Donum vitae  
Neunkirchen  
Wilhelmstraße 8  
66538 Neunkirchen  
06821 149394

Beratungsstelle Donum vitae  
Saarlouis  
Großer Markt 21  
66740 Saarlouis  
06831 120028

Beratungsstelle Donum vitae  
St. Wendel  
Altes Rathaus am Fruchtmarkt  
66606 St. Wendel  
06851 830705

Beratungsstelle für Schwanger-  
schaftsfragen des SkF  
Alter Woog 1  
66606 St. Wendel  
06851 85466 oder 0681 31122

## Gesundheitsämter

Gesundheitsamt des Regional-  
verbandes Saarbrücken  
Stengelstraße 10-12  
66117 Saarbrücken  
0681 5060  
gesundheitsamtsbr@rvsbr.de

Gesundheitsamt des  
Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
06841 1048375  
gesundheitsamt@saarpfalz-kreis.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises Merzig-Wadern  
Hochwaldstraße 44  
66663 Merzig  
06861 80420  
gesundheitsamt@  
merzig-wadern.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises Neunkirchen  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068828  
gesundheitsamt@  
landkreis-neunkirchen.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises Saarlouis  
Choisyring 5  
66740 Saarlouis  
06831 444700  
gesundheitsamt@kreis-saarlouis.de

Gesundheitsamt des  
Landkreises St. Wendel  
Werschweilerstraße 40  
66606 St. Wendel  
06851 8015301  
gesundheitsamt@lkwnd.de



## Agenturen für Arbeit und Jobcenter

### Agenturen für Arbeit

Einheitliche Servicenummer der  
Agenturen für Arbeit (bundesweit):  
Arbeitnehmer 0800 4555500\*  
Arbeitgeber 0800 4555520\*  
\*kostenfrei  
Aus dem Ausland:  
+49 91112031010  
(gebührenpflichtig)  
Erreichbarkeit: Mo-Fr 8-18 Uhr

Besucheradressen:

Agentur für Arbeit Saarland  
Standort Saarbrücken  
Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Homburg  
Richard-Wagner-Straße 26  
66424 Homburg

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Merzig  
Saarbrücker Allee 1  
66663 Merzig

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Neunkirchen  
Ringstraße 1  
66538 Neunkirchen

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle Saarlouis  
Ludwigstraße 10  
66740 Saarlouis

Agentur für Arbeit Saarland  
Geschäftsstelle St. Wendel  
Wendalinusstraße 5-7  
66606 St. Wendel

Aktuelle und weitere Informationen  
zur Erreichbarkeit der Agentur für  
Arbeit sowie der Geschäftsstellen  
unter  
[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
Schnellzugriff > Dienststelle vor  
Ort > Saarland

[www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) >  
Behördenwegweiser > Sozial- &  
Jugendbehörden > Arbeitsagenturen

### Jobcenter

Saarbrücken  
Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken  
0681 75595100  
Jobcenter-Saarbruecken@  
jobcenter-ge.de

Homburg  
Talstraße 57  
66424 Homburg  
06841 92230  
Jobcenter-SPK@  
jobcenter-saarpfalz.de

Merzig  
Torstraße 28  
66663 Merzig  
06861 77010  
Jobcenter-Merzig-Wadern@  
jobcenter-ge.de

Neunkirchen  
Ringstraße 1  
66538 Neunkirchen  
06821 204819  
Jobcenter-Neunkirchen@  
jobcenter-ge.de

Saarlouis  
Bahnhofsallee 4  
66740 Saarlouis  
06831 4448000  
Jobcenter-SLS@kreis-saarlouis.de

St. Wendel  
Arbeitsförderung  
Tritschlerstraße 5  
66606 St. Wendel  
06851 8013000  
job@lkwnd.de

Aktuelle und weitere Informationen  
zur Erreichbarkeit der Jobcenter  
und ihrer Geschäftsstellen unter  
[www.buergerdienste-saar.de](http://www.buergerdienste-saar.de) >  
Behördenwegweiser > Sozial- &  
Jugendbehörden > Jobcenter

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) Schnell-  
zugriff > Dienststelle vor Ort >  
Saarland > Arbeitsagenturen

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) Schnell-  
zugriff > Dienststelle vor Ort >  
Saarland > Jobcenter

[www.jobcenter-rvsbr.de/](http://www.jobcenter-rvsbr.de/)  
[www.kreis-saarlouis.de](http://www.kreis-saarlouis.de) > Soziales  
> Jobcenter  
[www.saarpfalz-kreis.de](http://www.saarpfalz-kreis.de) > Arbeit >  
Jobcenter im Saarpfalz-Kreis

[www.landkreis-st-wendel.de](http://www.landkreis-st-wendel.de) >  
Kommunale Arbeitsförderung  
Jobcenter.

## Landesamt für Soziales und Sozialämter

Landesamt für Soziales  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 99780  
Fax 0681 99782299  
poststelle@las.saarland.de

### Allgemeine Belange Sozialämter

Fachdienst 50  
Soziales Dienstleistungszentrum  
am Schloss  
Schlossplatz 6-7  
66119 Saarbrücken  
Zentrale: 0681 5060  
Beratungs- und Informationsstelle:  
0681 5064948 und  
0681 5064949  
Fax 0681 5065090  
[www.regionalverband-  
saarbruecken.de](http://www.regionalverband-saarbruecken.de)

Amt für soziale Sicherung  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
Zentrale: 06841 1040  
Fax 06841 1047522  
[www.saarpfalz-kreis.de](http://www.saarpfalz-kreis.de)

Amt für soziale Angelegenheiten  
Am Gaswerk 3  
66663 Merzig  
Zentrale: 06861 800  
Fax 06861 80350  
[www.merzig-wadern.de](http://www.merzig-wadern.de)  
Außenstelle Wadern  
Oberstraße 9  
66687 Wadern  
Zentrale: 06871 5070  
Fax 06871 507764

Landkreis Neunkirchen  
Kreissozialamt  
Martin-Luther-Straße 2  
66564 Ottweiler  
06824 9060  
Fax 06824 9061288  
[www.landkreis-neunkirchen.de](http://www.landkreis-neunkirchen.de)

Kreissozialamt  
Ahornweg 1-3  
66740 Saarlouis  
Zentrale: 06831 4440  
Fax 06831 444222  
[www.kreis-saarlouis.de](http://www.kreis-saarlouis.de)  
Infothek (Jugend- und Sozialamt):  
06831 444555  
Leistungen für Bildung und  
Teilhabe müssen weiterhin in der  
Professor-Notton-Straße 2  
66740 Saarlouis  
beantragt werden.

Landkreis St. Wendel  
Kreissozialamt  
Mommstraße 21-31  
66606 St. Wendel  
Zentrale: 06851 8010  
Fax 06851 8015091  
[www.landkreis-st-wendel.de](http://www.landkreis-st-wendel.de)

# Pflege und Teilhabe

## Belange für Menschen mit Behinderung

Regionalverband Saarbrücken  
(ohne Friedrichsthal, Kleinblitters-  
dorf, Quierschied und Sulzbach):  
0681 99782359  
0681 99782381  
0681 99782380

Landkreise Saarlouis und  
Merzig-Wadern (ohne Lebach und  
Schmelz):  
0681 99782488  
0681 99782277

Saarpfalzkreis, Friedrichsthal  
Kleinblittersdorf, Quierschied und  
Sulzbach:  
0681 99782278  
0681 99782279

Landkreise St. Wendel und  
Neunkirchen, Stadt Lebach und  
Gemeinde Schmelz  
0681 99782281  
0681 99782290

## Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkt Saarbrücken  
Stengelstraße 12  
66117 Saarbrücken  
0681 5064988  
Fax 0681 506944984  
sb-mitte@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarpfalz-Kreis  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
06841 1048076  
Fax 06841 1047522  
homburg@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 27  
66663 Merzig  
06861 80477  
Fax 06861 80480  
merzig@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Neunkirchen  
Knappschaftsstraße 1  
66538 Neunkirchen  
06821 102674  
Fax 06821 102679  
neunkirchen@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Saarlouis  
Choisy Ring 9  
66740 Saarlouis  
06831 120630  
Fax 06831 1206329  
saarlouis@psp-saar.net

Pflegestützpunkt St. Wendel  
Mommstraße 27 (Gebäude J)  
66606 St. Wendel  
06851 8015251  
Fax 06851 8015290  
sanktwendel@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Sulzbach  
Sulzbachtalstraße 81  
66280 Sulzbach  
06897 9246798  
Fax 06897 9246799  
sulzbach@psp-saar.net

Pflegestützpunkt Völklingen  
Rathausstraße 4-6  
66333 Völklingen  
06898 135555  
Fax 06898 132049  
voelklingen@psp-saar.net

Servicezeiten  
Mo-Do 9-12 und 13:30-15:30 Uhr  
(außer Pflegestützpunkt  
Merzig-Wadern);  
Fr 9-12 und 13-15 Uhr  
(außer Pflegestützpunkte  
Sulzbach und Merzig-Wadern)

Darüber hinaus können Termine  
auch telefonisch vereinbart werden.

## Gemeinsame Service- stellen für Rehabilitation

AOK Rheinland-Pfalz / Saarland  
Die Gesundheitskasse  
Hauptgeschäftsstelle Saarbrücken  
Halbergstraße 1  
66121 Saarbrücken  
0681 6001527  
sowie Landesamt für Soziales  
(siehe Seite 107)

Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Regionaldirektion Saarbrücken  
St. Johanner Straße 46-48  
66111 Saarbrücken  
0681 40021100

Deutsche Rentenversicherung  
Saarland  
Martin-Luther-Straße 2-4  
66108 Saarbrücken  
0681 3093301

## **Träger Ambulanter Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung**

Barmherzige Brüder gGmbH  
Edith Bourgett  
Eisenbahnstraße 58  
66117 Saarbrücken  
0681 2106650  
Fax 0681 21066518  
e.bourgett@bb-rilchingen.de

Diakonisches Werk an der Saar  
gGmbH  
Gabriele Serf-Glitt  
Johannisstraße 4  
66111 Saarbrücken  
0681 3898321  
Fax 0681 3898340  
sozbei-sb@dwsaar.de

Gemeinnützige Gesellschaft für  
Paritätische Sozialarbeit mbH  
Haus der Parität  
Petra Eckhardt  
Dr.-Martin-Klewitz-Haus  
Johannisstraße 23  
66111 Saarbrücken  
0681 938030  
Fax 0681 9380348  
petra.eckhardt@gps-srp.de

Lebenshilfe für Menschen  
mit Behinderung Obere Saar e.V.  
Michael Freres  
Industriestraße 8  
66129 Saarbrücken  
06805 902194  
Fax 06805 902124  
mfreres@lhosev.de

Lebenshilfe Saarbrücken  
Wohnheim gGmbH  
Angela Marx  
Stettiner Straße 1  
66121 Saarbrücken  
0681 98055937  
Fax 0681 9805524  
a.marx@lebenshilfe-  
saarbruecken.de

Miteinander Leben Lernen e.V.  
MLL  
Nina Lehnert  
Gewerbepark Eschberger Weg  
Gebäude 3  
66121 Saarbrücken  
0681 6879728  
Fax 0681 6879744  
nlehnert@mll-saar.de

Saarpflege – Ambulante  
Alten- und Krankenpflege  
Aspekt GmbH  
Maryna Lvovna Byelikova  
Straße des 13. Januar 2  
66121 Saarbrücken  
0681 95816390  
Fax 0681 958163999  
info@saarpflege.de

AWO V.I.B.  
Christine Zewe  
Berckheimstraße 1  
66763 Dillingen  
06831 76995322  
Fax 06831 76995320  
czewe@lvsaarland.awo.org

Barmherzige Brüder gGmbH  
Dudo-Galerie  
Am Markt  
66125 Dudweiler  
06897 778910  
Fax 06897 7789111  
e.bourgett@bb-rilchingen.de

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Homburg  
Tatiana Russello  
Bahnhofsplatz 9  
66424 Homburg  
06841 9930931  
Fax 06841 9874995  
RusselloT@kv-homburg.drk.de

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Merzig-Wadern  
Eva Christ  
z. Z. Marie Christine Schmitt  
Losheimer Straße 18  
66663 Merzig  
06861 934917  
Fax 06861 934932  
kgft@drk-merzig.de

Lebenshilfe St. Wendel gGmbH  
Außenstelle Merzig  
Daniel Reinert  
Trierer Straße 57  
66663 Merzig  
06861 93967942  
Fax 06861 93967939  
SBW@lebenshilfe-mzg.de

Lebenshilfe Kreis Saarlouis  
gGmbH  
Wohnhaus Wald  
Heike Arweiler  
Dieffler Straße 171  
66809 Nalbach  
06838 9813055  
Fax 06838 8659273  
heike.arweiler@lebenshilfe-  
saarlouis.de

Diakonisches Werk an der Saar  
gGmbH  
Vera Rauschkolb  
Hospitalstraße 19  
66538 Neunkirchen  
06821 25025  
vera-rauschkolb@dwsaar.de

Lebenshilfswerk im Kreis  
Neunkirchen gGmbH  
Susanne Schillo  
Weierswies 11a  
66538 Neunkirchen  
06821 981132 oder 981119  
Fax 06821 981133 oder 981140  
s.schillo@lebenshilfe-werk.de

Lebenshilfe Saarpfalz gGmbH  
Frank Alt  
Gesundheitspark 2a  
66386 St. Ingbert  
06894 921720  
Fax 06894 921717  
frank.alt@lebenshilfe-saarpfalz.de

Lebenshilfe St. Wendel gGmbH  
Ralf Wagner  
Werkstraße 19  
66606 St. Wendel  
06851 9999430  
Fax 06851 9999432  
r.wagner@lebenshilfe-wnd.de

Werkstattzentrum für behinderte  
Menschen der Lebenshilfe gGmbH  
Arbeitspädagogisches Zentrum  
Silvia Lenz  
Zum Nassenwald 1  
66583 Spiesen-Elversberg  
06821 95979500  
Fax 06821 793150  
s.lenz@wzb.de oder APZ@wzb.de

Lebenshilfe gemeinnützige  
Betreuungs-GmbH Dudweiler  
Cynthia Mang  
Martin-Luther-Straße 67  
66280 Sulzbach-Neuweiler  
06897 7789413  
Fax 06897 7789419  
cynthia.mang@lebenshilfe-sft.de

Lebenshilfe Völklingen gGmbH  
Juliane Kästner  
Waldstraße 20  
66333 Völklingen  
06898 9147329  
Fax 06898 9147325  
j.kaestner@lebenshilfe-voelklingen.de

St. Hildegardishaus gGmbH  
Hilfezentrum Weierweiler  
Melanie Backes  
Zum Spießkopf 1  
66709 Weiskirchen  
0175 9475177  
Fax 06876 910710  
m.backes@st-maria-weisk.de

## **Soziale Pflege- versicherung (Gesetzliche Pflegever- sicherung siehe Pflege- stützpunkte Seite 108)**

Für alle privat Pflegeversicherten  
wird die Beratung durch »Compass  
Private Pflegeberatung« durchge-  
führt:  
compass private pflegeberatung  
GmbH  
Gustav-Heinemann-Ufer 74 C  
50968 Köln  
0800 1018800  
www.compass-pflegeberatung.de

## **Agenturen für haus- haltsnahe Arbeit (AhA)**

Service-Engel GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
Ansprechpartnerinnen:  
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder  
Frau Klein  
0681 83905175  
Fax 06831 760248  
info@service-engel-online.de

Heinzel-Menschen GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
Ansprechpartnerinnen:  
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder  
Frau Klein  
06831 760270  
info@heinzel-menschen-online.de

Haushalt-Profis GmbH  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
Ansprechpartnerinnen:  
Frau Hessedenz, Frau Krüger oder  
Frau Klein  
06831 760270  
Fax 06831 760248  
info@haushalt-profis-online.de

CJD Homburg/Saar gGmbH  
Einöder Straße 80  
66424 Homburg  
Ansprechpartnerin:  
Dagmar Hentschel  
06841 691303  
Fax 06841 691585  
dagmar.hentschel@cjd.de

Betreutes Wohnen zu Hause  
Saarland e.V.  
Mozartstraße 21  
66459 Kirkel  
Ansprechpartner: Frederik Just  
06841 1799491  
Fax 032 223942644  
Mobil: 0157 36534514  
frederik.just@bwzh-saarland.de

SOS-Kinderdorf e.V.  
SOS-Kinderdorf Saar  
Am Seffersbach 5  
66663 Merzig  
Ansprechpartnerin: Ursula Zeimet  
Bereichsleiterin Mehrgenerationen-  
haus Jung hilft Alt  
06861 932913  
Fax 06861 932916  
ursula.zeimet@sos-kinderdorf.de

Mobiler Betreuungs- und Haus-  
wirtschaftsservice Ursula Feß  
Zum Gehren 9  
66640 Namborn  
06854 908866  
Fax 06854 908866  
mobehas-u.fess@gmx.de

Katholische Familienbildungsstätte  
Neunkirchen e.V.  
(nur Friedrichsthal)  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki  
06821 904650  
Fax 06821 9046520  
kathfbs@aol.com

Katholische Familienbildungsstätte  
Neunkirchen e. V.  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki  
06821 904650 oder  
0163 2936559  
Fax 06821 9046520  
kathfbs@aol.com

Katholische Familienbildungsstätte  
Neunkirchen e. V. (nur im Bereich  
Bexbach und Homburg)  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki  
06821 904650  
Fax 06821 9046520  
kathfbs@aol.com

Katholische Familienbildungsstätte  
Neunkirchen e. V.  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
Ansprechpartnerin: Helga Hudzicki  
06821 904650  
Fax 06821 9046520  
kathfbs@aol.com

SRS Dienstleistungsgesellschaft  
mbH & Co. KG in Orscholz  
(Mettlach, Perl, Merzig)  
Alfred-Becker-Straße 1  
66693 Orscholz  
Ansprechpartnerin: Susanne Blaß  
06865 1780  
Fax 06865 178101  
info@srs-saar.de

Neunkirchener Agentur für  
haushaltsnahe Arbeit  
Schulstraße 38  
66606 St. Wendel  
Ansprechpartner: Klaus Römisch  
06851 808501 oder  
0178 7199250  
Klausroemisch@aol.com

St. Wendeler Agentur für  
haushaltsnahe Arbeit  
Schulstraße 38  
66606 St. Wendel  
Ansprechpartner: Klaus Römisch  
06851 808501 oder  
0178 7199250  
Klausroemisch@aol.com

Häusliche Pflege Andrea König  
GmbH  
Am Markt 3  
66280 Sulzbach (Umkreis bis 5 km)  
Ansprechpartnerin: Andrea König  
06897 3080  
Fax 06897 567998  
info@aha-koenig.de



## Landesjugendamt und Jugendämter

### Landesjugendamt

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Referat C 2, Kinder- und Jugend-  
hilfe, Landesjugendamt  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
0681 5013667  
Fax: 0681 5013416  
landesjugendamt@  
soziales.saarland.de  
www.landesjugendamt.saarland.de

### Jugendämter

Regionalverband Saarbrücken  
Jugendamt  
Heuduckstraße 1  
66117 Saarbrücken  
0681 5065555  
Fax 0681 5065190 oder 5065255  
jugendamt@rvsbr.de

Jugendamt Saarpfalz-Kreis  
Landratsamt  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
06841 1048103  
Fax 06841 10487522  
K407@saarpfalz-kreis.de

Kreisjugendamt Merzig-Wadern  
Landratsamt  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
06861 80160  
Fax 06861 80335  
jugendamt@merzig-wadern.de

Kreisjugendamt Neunkirchen  
Saarbrücker Straße 1  
66538 Neunkirchen  
06824 9067300  
Fax 06861 9067304  
oder 9067288  
jugendamt@landkreis-  
neunkirchen.de

Kreisjugendamt Saarlouis  
Professor-Notton-Straße 2  
66740 Saarlouis  
06831 444555  
06831 444216  
Fax 06831 444600  
amt51@kreis-saarlouis.de

Kreisjugendamt St. Wendel  
Landratsamt  
Mommstraße 25  
66606 St. Wendel  
06851 8015101  
Fax 06851 801440  
info@kwnd.de

## Schulpsychologische Dienste

**Die Zuständigkeit des jeweiligen schulpsychologischen Dienstes richtet sich nach dem Standort der Schule.**

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Schulpsychologischer Dienst  
Dudweilerstraße 41  
66111 Saarbrücken  
0681 9054936  
schulpsychologischerdienst@saarbruecken.de

Regionalverband Saarbrücken  
Schulpsychologischer Dienst  
Stengelstraße 10–12  
66117 Saarbrücken  
0681 5065882  
schulpsychologischerdienst@rvsbr.de

Saarpfalz-Kreis  
Schulpsychologischer Dienst  
Am Forum 3  
66424 Homburg  
06841 1048033  
schulpsychologischerdienst@saarpfalz-kreis.de

Merzig-Wadern  
Schulpsychologischer Dienst  
Torstraße 43  
66663 Merzig  
06861 801540  
schulpsychologe@merzig-wadern.de

Neunkirchen  
Schulpsychologischer Dienst  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068867  
schulpsy@landkreis-neunkirchen.de

Saarlouis  
Schulpsychologischer Dienst  
Professor-Notton-Straße 5  
66740 Saarlouis  
06831 444450  
schulpsychologischer-dienst@kreis-saarlouis.de

St. Wendel  
Amt 54 Schulpsychologischer Dienst  
Werschweilerstraße 40  
66606 St. Wendel  
06851 8015401  
schulpsychologdienst@lkwnd.de

## Ansprechpartnerinnen der Schulregionen bei besonderem Beratungsbedarf

Schulregion Saarbrücken  
Stadt Saarbrücken  
Silke Möckl  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
0681 5017486 (Ministerium)  
Sprechzeiten:  
Dienstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Homburg  
Saarpfalzkreis  
zusätzlich Kleinblittersdorf  
Spiesen-Elversberg  
Iris Becker  
0681 5017309 (Ministerium)

Außenstelle:  
Am Markt 9  
66386 St. Ingbert  
06894 9214116  
Sprechzeiten:  
Donnerstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Merzig  
Landkreis Merzig  
zusätzlich: Dillingen, Rehlingen-Siersburg, Nalbach  
Saskia Schönhöfer  
0681 5017521 (Ministerium)

Außenstelle:  
Bahnhofstraße 44  
(Im Landratsamt)  
66663 Merzig  
06861 1446  
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Regionalverband Saarbrücken/Neunkirchen  
Regionalverband Saarbrücken  
außer Stadt Saarbrücken, Großrosseln, Kleinblittersdorf, Völklingen  
Landkreis Neunkirchen  
außer: Eppelborn, Illingen, Ottweiler, Spiesen-Elversberg  
Nathalie Schneider  
0681 5017411 (Ministerium)

Außenstelle:  
Lindenallee 13  
66538 Neunkirchen  
06824 9068839  
Sprechzeiten:  
Donnerstag 13.30–15.30 Uhr nach telefonischer Vereinbarung

Schulregion Saarlouis  
Landkreis Saarlouis  
außer: Dillingen, Rehlingen-Siersburg, Nalbach, Lebach, Schmelz  
zusätzlich: Völklingen, Großrosseln  
Barbara Wagner  
0681 5017568 (Ministerium)

Außenstelle:  
Kaiser-Wilhelmstraße 15  
(Gebäude des Verwaltungsgerichts)  
66740 Saarlouis  
06831 447123  
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr nach telefonischer Vereinbarung



Schulregion St. Wendel  
Landkreis St. Wendel  
zusätzlich: Lebach, Schmelz, Ep-  
pelborn, Illingen, Ottweiler  
Christiane Thewes  
0681 5017425 (Ministerium)

Außenstelle:  
Mommstraße 21 c  
66606 St. Wendel  
06851 8013820  
Sprechzeiten: Dienstag 14–16 Uhr  
nach telefonischer Vereinbarung



## **Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebens- beratungsstellen**

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 66704

Evangelische Beratungsstelle für  
Erziehungs-, Ehe- und Lebens-  
fragen des Diakonischen Werkes  
Großherzog-Friedrich-Straße 37  
66111 Saarbrücken  
0681 65722

Psychologische Beratungsstelle  
des Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 3  
66424 Homburg  
06841 1048085

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Pfarrgasse 9  
66822 Lebach  
06881 4065

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Trierer Straße 20  
66663 Merzig  
06861 3549 und 74847

Haus der Arbeiterwohlfahrt Merzig  
Suchtberatung, Suchtprävention,  
Schwangerschaftsberatung,  
Sexualpädagogik  
Schankstraße 22  
66663 Merzig  
06861 93480

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 21919

Erziehungs-, Ehe-, Familien-  
und Lebensberatungsstelle des  
Bistums Trier im Saarland  
Lothringer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 2577

Zentrum für Beratung der  
Arbeiterwohlfahrt in Saarlouis  
Erziehungs- und Familienberatung  
Prälat-Subtil-Ring 3a  
66740 Saarlouis  
06831 94690

Psychologische Beratungsstelle  
für Erziehungs-, Ehe- und Lebens-  
fragen des Caritasverbandes  
St. Ingbert  
Kohlenstraße 68  
66386 St. Ingbert  
06894 3876170

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und  
Lebensberatungsstelle des Bistums  
Trier im Saarland  
Werschweilerstraße 23  
66606 St. Wendel  
06851 4927

## **Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur)**

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 58605177

Evangelische Familien-  
bildungsstätte  
Kurvermittlung  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 68570077

Müttergenesungswerk  
Landesausschuss Saarland  
Liga der freien Wohlfahrtspflege  
Saar  
Ernst-Abbe-Straße 1  
66117 Saarbrücken  
0681 9672875

Diakonisches Werk  
Sozial- und Lebensberatungsstelle  
St.-Michael-Straße 17  
66424 Homburg  
06841 171411

Caritasverband  
Saar-Hochwald e. V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 912070

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e. V.  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 920925

Caritasverband für die Region  
Saar-Hochwald  
Geschäftsstelle Saarlouis  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 939936

Deutsches Rotes Kreuz  
Haus Elstersteinpark  
Elversberger Straße 55  
66386 St. Ingbert  
06894 901162

## Träger Familienferien- maßnahmen

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e.V.  
Hohenzollernstraße 45  
66111 Saarbrücken  
0681 586050

Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e.V.  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060

Verband alleinerziehender Mütter  
und Väter  
Gutenbergstraße 2a  
66117 Saarbrücken  
0681 33446

Caritaszentrum Saarpfalz  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg  
06841 934850

Haus der Diakonie  
Diakonisches Werk der ev. Kirche  
der Pfalz  
St. Michael-Straße 17  
66424 Homburg  
06841 171411

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 912070

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 92090

Diakonisches Werk an der Saar  
Rembrandtstraße 17 – 19  
66540 Neunkirchen-  
Wiebelskirchen  
06821 9560

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990

Caritaszentrum Saarpfalz  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.  
Luisenstraße 2 14 (Domgalerie)  
66606 St. Wendel  
06851 93560

Diakonisches Zentrum Völklingen  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 914760

## Selbsthilfegruppen

Im Hinblick darauf, dass der  
Bereich der Selbsthilfegruppen  
immer in Bewegung ist, wird  
auf folgende zentrale Adresse  
verwiesen:

Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.  
Die Geschäftsstelle:  
Landesvereinigung Selbsthilfe e.V.  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
Sekretariat: 0681 9102423  
Fax 0681 96021329  
info@selbsthilfe-im-saarland.de  
www.selbsthilfe-im-saarland.de

KISS – Kontakt- und Informations-  
stelle für Selbsthilfe im Saarland –  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 9602130  
www.selbsthilfe-saar.de

Saarländisches Bündnis gegen  
Depression  
Futterstraße 27  
66111 Saarbrücken  
0681 4031067  
kontakt@depression-saarland.de  
www.depression-saarland.de

## Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch

### Häusliche und/oder sexualisierte Gewalt

Aldona e.V.  
Beratungsstelle für Migrantinnen  
Mo-Do: 9-15 Uhr und  
Freitag: 9-13 Uhr  
0681 373631

Beratung bei Zwangsverheiratung,  
Krisentelefon 0800 1611111  
(kostenfrei)  
Online-Beratung:  
www.zwangsheirat-saarland.de

Beratungs- und Interventionsstelle  
für Opfer häuslicher Gewalt im  
Saarland  
Haus der Caritas  
Richard-Wagner-Straße 17  
66111 Saarbrücken  
0681 3799610

Therapie interkulturell  
Beratungsstelle für Migrantinnen  
bei häuslicher Gewalt  
0681 373535

Vertrauliche Spurensicherung  
nach sexueller Gewalt  
Infonummer 0681 844944  
www.spuren-sichern.de

Frauennotruf Saarland  
Nauwieser Straße 19  
66111 Saarbrücken  
0681 36767

Frauenhaus Saarbrücken  
0681 991800

Frauenhaus Neunkirchen  
06821 92250

Frauenhaus Saarlouis  
06831 2200

### **Sexueller Missbrauch**

Nele – Beratung gegen sexuelle  
Ausbeutung von Mädchen  
Rosemarie Breyer und Margit Leist  
Dudweilerstraße 80  
66111 Saarbrücken  
0681 32058 oder 0681 32043

Phoenix gegen sexuelle Ausbeu-  
tung von Jungen  
Udo Weber  
Dudweilerstraße 80  
66111 Saarbrücken  
0681 7619685 oder  
0163 2077931

SOS-Kinderschutz und Beratung  
Saar  
Beratungszentrum Kinderschutz  
Gabi Obereicher und Ralf Klein  
Karcherstraße 13  
66111 Saarbrücken  
0681 910070

Neue Wege  
Rückfallvorbeugung für sexuell  
übergreifige Minderjährige  
Harald Conrad  
Serriger Straße 20  
66115 Saarbrücken  
0681 7559498 oder  
0160 2011581

### **Beratungshilfen bei Diskriminierung und rechter Gewalt**

Beratungsstelle für Opfer von Dis-  
kriminierung und rechter Gewalt  
Ursulinenstraße 8-16  
66111 Saarbrücken  
0681 5015030

Fachberatungsstelle  
Adolf-Bender-Zentrum  
Gymnasialstraße 5  
66606 St. Wendel  
Jörn Didas  
06851 8082794 oder  
0151 55508632

Michael Groß  
06851 8082793  
Fax 06851 8082799

Uwe Albrecht  
06851 80827940 oder  
0151 55508126  
www.adolfbender.de

### **Jugendämter (Anschriften siehe Seite 111 »Landes- jugendamt und Jugendämter des Saarlandes«)**

### **Beratungshilfen bei Suchtverhalten**

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH  
Abteilung Psychosoziale Beratung  
Saargemünder Straße 76  
66119 Saarbrücken  
0681 985410  
Fax 0681 854670  
info@drogenberatung-saar.de  
www.drogenberatung-saar.de

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH  
Abteilung Psychosoziale Beratung  
Nebenstelle  
Lerchesflurweg 56  
66119 Saarbrücken  
0681 5898169  
Fax 0681 5847318

Elsa – Elternberatung bei Sucht-  
gefährdung und Abhängigkeit  
von Kindern und Jugendlichen  
www.elternberatung-sucht.de

Landeskriminalamt Saarbrücken  
Polizeiliche Information  
Prävention und Beratung  
Graf-Johann-Straße 25-29  
66121 Saarbrücken  
praeventionlka@t-online.de  
0681 9623494  
Fax 0681 9623765

Psychosoziale Beratungs- und  
Behandlungsstelle für Abhängig-  
keitserkrankungen und Patho-  
logisches Glücksspiel  
Träger: Caritasverband für Saar-  
brücken und Umgebung e.V.  
Fachambulanz für Abhängig-  
keitserkrankungen und patho-  
logisches Glücksspiel  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 3090650  
Fax 0681 3090652  
www.caritas-saarbruecken.de/  
hilfe-und-beratung/suchtberatung/  
suchtberatung  
psb@caritas-saarbruecken.de

Saarländische Landesstelle  
für Suchtfragen  
Liga der freien Wohlfahrtspflege  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Rheinland-Pfalz/  
Saarland e.V.  
Feldmannstraße 92  
66119 Saarbrücken  
0681 9266031  
Fax 0681 9266040  
elke.nicolay@paritaet-rps.org

Psychosoziale Beratungs- und  
Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband Saar-  
Hochwald e.V.  
Neustraße 37  
66763 Dillingen  
06831 9869414  
Fax 06831 9869428  
info@caritas-dillingen-saar.de  
www.caritas-saarlouis.de

»Praesent« Fachstelle für Sucht-  
vorbeugung und -beratung  
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landes-  
verband Saarland e.V.  
Karlsbergstraße 6  
66424 Homburg  
06841 9936322  
Fax 06841 9936015  
praesent-praevention@web.de  
oder praesent-beratung@web.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz  
Suchtberatung  
Träger: Caritasverband für die  
Diözese Speyer e.V.  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg  
06841 9348520  
Fax 06841 9348529  
www.suchtberatung-saarpfalz.de  
suchtberatung.saarpfalz@caritas-  
speyer.de

Psychosoziale Beratungs- und  
Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband Saar-  
Hochwald e.V.  
Mottener Straße 61  
66822 Lebach  
06881 52524  
Fax 06881 538663  
info@caritas-  
beratungszentrum-lebach.de  
www.caritas-saarlouis.de

Suchtberatung und -prävention  
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landes-  
verband Saarland e.V.  
Schankstraße 22  
66663 Merzig  
06861 93480  
Fax 06861 934811  
spn-sbpmzg@lvsaarland.awo.org

Psychosoziale Beratungsstelle  
Träger: Caritasverband Saar-  
Hochwald e.V.  
Bahnhofstraße 47  
66663 Merzig  
06861 939750  
Fax 06861 9397529  
beratungszentrum@caritas-  
merzig.de

Beratungs- und Behandlungs-  
zentrum Die Brigg  
Psychosozialer Dienst  
Träger: Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.  
Hüttenbergstrasse 42  
66538 Neunkirchen  
06821 920940  
Fax 06821 920920  
www.die-brigg.de  
diebrigg@caritas-nk.de

Zentrum für Beratung  
Suchtberatung und -prävention  
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landes-  
verband Saarland e.V.  
Prälat-Subtil-Ring 3a  
66740 Saarlouis  
06831 94690  
Fax 06831 946933  
spn-hdbsls@lvsaarland.awo.org  
www.awo-saarland.de

Psychosoziale Beratungs- und  
Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband Saar-  
Hochwald e.V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 939930  
Fax 06831 939940  
info@caritas-saarlouis.de  
www.caritas-saarlouis.de

Caritas-Zentrum Saarpfalz  
Suchtberatung  
Träger: Caritasverband für die  
Diözese Speyer e.V.  
Außenstelle  
Poststraße 5  
66386 St. Ingbert  
06894 3876166  
Fax 06894 3876165  
www.suchtberatung-saarpfalz.de  
suchtberatung.saarpfalz@caritas-  
speyer.de

Beratungsstelle Knackpunkt  
Träger: Stiftung Hospital St.  
Wendel  
Alter Woog 1  
66606 St. Wendel  
06851 8908110  
Fax 06851 8908238  
knackpunkt@stiftung-hospital.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.  
DOM-Galerie  
Luisenstraße 2-14  
66660 St. Wendel  
06851 93560  
Fax 06851 935644  
info@caritas-wnd.de  
www.caritas-neunkirchen.de

Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH  
Abteilung Psychosoziale Beratung  
Außenstelle Völklingen  
Pasteurstraße 7  
66333 Völklingen  
06898 21030  
Fax 06898 16235  
Psychosoziale Beratungsstelle für  
Suchtkranke  
Träger: Caritasverband für Saar-  
brücken und Umgebung e.V.  
Poststraße 11-17  
66333 Völklingen  
06898 986940  
Fax 06898 9869420  
psb-vk@caritas-saarbruecken.de

## **Angebote »Muttersprachliche Kompetenz« in der Suchthilfe**

Psychosoziale Beratungsstelle für junge Menschen  
Träger: Drogenhilfe Saarbrücken gGmbH – Abteilung Psychosoziale Beratung  
Sprachen: Italienisch, Spanisch  
Saargemünder Straße 76  
66119 Saarbrücken  
0681 985410  
Fax 0681 854670  
info@drogenberatung-saar.de  
www.drogenberatung-saar.de

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle  
Träger: Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.  
Sprachen: Englisch  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060  
Fax 0681 3090618  
info@caritas-saarbruecken.de  
www.caritas-saarbruecken.de

Psychosoziale Begleitung  
Substituierter Träger:  
Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V.  
Sprachen: Russisch  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050  
Fax 0681 58605180  
info@awo-saarland.de  
www.awo-saarland.de

Beratungs- und Behandlungszentrum Die Brigg  
Psychosozialer Dienst  
Träger: Caritasverband Schaumberg-Blies e. V.  
Sprachen: Russisch, Englisch  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 920940  
Fax 06821 920920  
info@caritas-nk.de  
diebrigg@caritas-nk.de  
www.caritas-neunkirchen.de  
www.die-brigg.de

Zentrum für Beratung Saarlouis  
Träger: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e. V.  
Sprachen: Niederländisch, Englisch, Spanisch, Tschechisch  
Prälat-Subtil-Ring 3a  
66740 Saarlouis  
06831 94690  
Fax 06831 946933  
Espn@lvsaarland.awo.org  
www.awo-saarland.de

## **Beratungsstellen für zugewanderte Familien**

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050

Asko Europa Stiftung  
Pestelstraße 2  
66119 Saarbrücken  
Hans Beitz  
0681 9267418  
beitz@eao-otzenhausen.de  
Fax 0681 9267499

BürgerInnenZentrum Brebach  
Gemeinwesenarbeit  
Saarbrücker Straße 62  
66130 Saarbrücken-Brebach  
0681 87764

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.  
Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e. V.  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)  
Rheinland-Pfalz / Saarland e. V.  
Feldmannstraße 92  
66119 Saarbrücken  
0681 926600

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saarland  
Geschäftsstelle  
Wilhelm-Heinrich-Straße 9  
66117 Saarbrücken  
0681 50040

Diakonisches Werk an der Saar  
Zur Malstatt 4  
66115 Saarbrücken  
0681 700705

Haus Afrika e. V.  
Großherzog-Friedrich-Straße 37  
66111 Saarbrücken  
0681 9403258

Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen (SEAQ bei saar.is e. V.)  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken  
Sekretariat: 0681 9520456  
Beratung: 0681 9520457 oder 0681 9520458

Ramesch – Forum für interkulturelle Begegnung e. V.  
Johannisstraße 13  
66111 Saarbrücken  
0681 3904921

Synagogengemeinde Saar  
Lortzingstraße 8  
66111 Saarbrücken  
0681 910380

Verband binationaler Familien  
und Partnerschaften  
Regionalstelle Saarbrücken  
c/o Frauen-GenderBibliothek  
Großherzog-Friedrich-Straße 111  
66121 Saarbrücken  
0681 9388023

Caritasverband für die Diözese  
Speyer e.V.  
Caritas-Zentrum Saarpfalz  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg  
06841 934850  
und  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630

Jugendmigrationsdienst Homburg/  
Neunkirchen  
Karlstraße 25  
66424 Homburg  
06841 9935087

Landesaufnahmestelle Lebach  
Ostpreussenstraße 14  
66822 Lebach  
06881 51616

Landesaufnahmestelle Lebach  
Pommernstraße 6  
66822 Lebach  
06881 93620111

Jugendmigrationsdienst Merzig  
Torstraße 25 a  
66663 Merzig  
06861 790889  
Außenstelle Saarbrücken:  
Weisenburgerstraße 19  
66113 Saarbrücken  
0681 9919190

Sozialwerk Saar Mosel  
gemeinnützige GmbH (SWMS)  
Saarbrücker Allee 5  
66663 Merzig  
0151 14945591

Caritasverband für die Region  
Schaumberg- Blies e.V.  
Geschäftsstellen:  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 92090

Aussiedler im Köllertal e.V.  
Viktoriastraße 26  
66346 Püttlingen  
06898 698173

Caritasverband für die Region  
Saar-Hochwald e.V.  
Geschäftsstelle Saarlouis  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990  
Geschäftsstelle Merzig  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 6016

DOM Galerie  
Luisenstraße 2 14  
66606 St. Wendel  
06851 93560

Baris – Leben und Lernen e.V.  
Verein zur Förderung des  
Zusammenlebens von Menschen  
mit und ohne Migrationshintergrund  
Saarstraße 25  
66333 Völklingen  
06898 294014

Internationaler Bund  
Geschäftsstelle Zweibrücken:  
Dr. Ehrensberger-Straße 37  
66482 Zweibrücken  
06332 97160

## Lokale Bündnisse für Familie

Regionalverband Saarbrücken  
Ansprechpartnerin:  
Mirjam Altmeier-Koletzki  
mirjam.altmeier-Koletzki@rvsbr.de  
0681 5066043

Blieskastel  
Ansprechpartnerin: Sandy Will  
sandy.will@blieskastel.de  
06842 9261325

Eppelborn  
Ansprechpartner: Ralf König  
koenig.ralf@eppelborn.de  
06881 969280

Heusweiler  
Ansprechpartnerin:  
Marion Vogt-Hürstel  
marion.vogt-huerstel@  
heusweiler.de  
06806 911117

Homburg – UniMedKids  
Ansprechpartnerin:  
Michelle Froese-Kuhn und  
Sybille Jung  
auditfamilie@uni-saarland.de  
0681 3022911

Illingen  
Ansprechpartnerin: Cordula Ogrizek  
cordula.ogrizek@illingen.de  
06825 409128

Kirkel  
Ansprechpartnerin: Sandra Hamann  
Es.hamann-kohr@kirkel.de  
06841 809864

Losheim am See – Familienforum  
Ansprechpartnerin: Astrid Härtel  
und Silvia Kreis  
ahaertel@losheim.de und skreis@  
losheim.de  
06872 609124

Marpingen  
Ansprechpartnerin: Angela Ames  
angela.ames@Marpingen.de  
06853 922428

Merzig – Familienbündnis e.V.  
Ansprechpartnerin: Heike Wagner  
h.wagner@merzig.de  
06861 85382

Neunkirchen – Landkreis  
Ansprechpartnerin:  
Heike Neurohr-Kleer  
h.neurohr-kleer@landkreis-  
neunkirchen.de  
06824 9062142

Nohfelden  
Ansprechpartner: André Jungmann  
jugendbuero-nohfelden@  
ideeon.info  
06852 809303

Nonnweiler  
Ansprechpartnerin:  
Alexandra Mehrbach und  
Julia Hornetz  
alexandra.mehrbach@  
nonnweiler.de und  
julia.hornetz@nonnweiler.de  
06873 66073

Ottweiler  
Ansprechpartnerin: Heike Völzing  
ordnungsamt@ottweiler.de  
06824 300864

Perl  
Ansprechpartner: Stefan Ritter  
s.ritter@perl-mosel.de  
06867 66104

Püttlingen  
Ansprechpartnerin:  
Carmen Helfgen  
carmen.helfgen@puettlingen.de  
06898 691180

Rehlingen-Siersburg  
Ansprechpartnerin:  
Dunja Kolarić-Wilhelm  
d.kolaric@rehlingen-siersburg.de  
06831 508402

Riegelsberg  
Ansprechpartnerin: Petra Laufer  
personalamt@riegelsberg.de  
06806 930181

Saarlouis  
Ansprechpartner:  
Michael Leinenbach  
Leinenbach@saarlouis.de  
06831 443437

Saarpfalz-Kreis  
Ansprechpartnerin: Beate Ruffing  
und Renate Hirschfelder  
beate.ruffing@saarpfalz-kreis.de  
und reate.hirschfelder@  
saarpfalz-kreis.de  
06841 1048215 und  
06841 1048405

Saarwellingen  
Ansprechpartner: Roland Steffen  
jugendarbeit@saarwellingen.de  
06838 9007156

St. Ingbert  
Ansprechpartnerin: Thea Holzer  
THolzer@st-ingbert.de  
06894 13379

Sulzbach  
Familie gibt Aufwind e. V.  
Ansprechpartnerin: Birgit Klippert  
und Marliese Fuchs  
familienservicebuero@stadt-  
sulzbach.de  
06897 53015

Völklingen  
Ansprechpartnerin: Elke Hettrich  
e.hettrich@service-  
kinderbetreuung.de  
06898 1690380

Wadern  
Ansprechpartnerin: Silke Horn  
familienbuendnis@wadern.de  
06871 9091974

Wallerfangen  
Ansprechpartner: Stefan Behr  
stefan.behr@wallerfangen.de  
06831 9668416

## Not und Hilfe

### Schuldner- und Insolvenz- beratungsstellen

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritasverbandes Saarbrücken  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060

Schuldnerberatungsstelle in der  
Gemeinwesenarbeit Burbach  
Bergstraße 6  
66115 Saarbrücken  
0681 761950

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Regionalverbandes Saarbrücken  
Schlossplatz 2a  
66119 Saarbrücken  
0681 5065067

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle der  
Verbraucherzentrale des Saarlandes  
Trierer Straße 22  
66111 Saarbrücken  
0681 54019

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Vereins zur Förderung der  
Bewährungs- und Jugendgerichts-  
hilfe im Saarland e. V.  
(für Inhaftierte u. deren Angehörige)  
Knappschaftsplatz 3  
66111 Saarbrücken  
0681 9482318

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Saarpfalz-Kreises  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
06841 1048181 oder  
06841 1048171

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritasverbandes für die Region  
Saar-Hochwald e.V.  
Bahnhofstraße 47  
66663 Merzig  
06861 939750

Außenstelle:  
Am kleinen Markt 4  
66687 Wadern  
06871 9209421

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Landkreises Neunkirchen  
Dienstgebäude I  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
66564 Ottweiler  
06824 9062519  
06824 9062520  
06824 9062521

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle der  
Arbeiterwohlfahrt Landesverband  
Saarland e.V.  
Zentrum für Beratung  
Prälat-Subtil-Ring 3a  
66740 Saarlouis  
06831 94690

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritasverbandes für die Region  
Saar-Hochwald e.V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 939915

Außenstelle:  
Neustraße 37  
66763 Dillingen (OT Pachten)  
06831 9869412

Außenstelle:  
Mottener Straße 61  
66822 Lebach  
06881 537102

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Caritas-Zentrums Saarpfalz  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Landkreises St. Wendel  
Mommstraße 27  
66606 St. Wendel  
06851 8015220

Schuldnerberatungs- und  
Insolvenzberatungsstelle des  
Diakonischen Werks an der Saar  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 914760

### **Karitative und gemein- nützige Verbände, die sich um Familien kümmern**

**Ligaverbände der freien Wohl-  
fahrtspflege Saar**  
Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e.V.  
Hohenzollernstraße 45  
66117 Saarbrücken  
0681 586050

Caritasverband für Saarbrücken  
und Umgebung e.V.  
Johannisstraße 2  
66111 Saarbrücken  
0681 309060

Deutscher Paritätischer Wohl-  
fahrtsverband Landesverband  
Rheinland-Pfalz /Saarland  
Feldmannstraße 92  
66119 Saarbrücken  
0681 926600

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Saar  
Wilhelm-Heinrich-Straße 7-9  
66117 Saarbrücken  
0681 50040

Diakonisches Zentrum  
Saarbrücken  
Johannisstraße 4  
66111 Saarbrücken  
0681 3898330

Katholisches Büro Saarland  
Kommissariat der Bischöfe  
von Speyer und Trier  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 9068221

Synagogengemeinde  
Lortzingstraße 8  
66111 Saarbrücken  
0681 910380

Caritaszentrum Saarpfalz  
Schanzstraße 4  
66424 Homburg  
06841 934850

Haus der Diakonie  
Diakonisches Werk  
der ev. Kirche der Pfalz  
St. Michael-Straße 17  
66424 Homburg  
06841 171411

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.  
Torstraße 24  
66663 Merzig  
06861 912070

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.  
Hüttenbergstraße 42  
66538 Neunkirchen  
06821 92090

Diakonisches Werk an der Saar  
Rembrandtstraße 17-19  
66540 Neunkirchen  
06821 9560



Caritasverband Saar-Hochwald e.V.  
Lisdorfer Straße 13  
66740 Saarlouis  
06831 93990

Caritaszentrum Saarpfalz  
Kaiserstraße 63  
66386 St. Ingbert  
06894 92630

Caritasverband  
Schaumberg-Blies e.V.  
Luisenstraße 2-14  
(Domgalerie)  
66606 St. Wendel  
06851 93560

Diakonisches Zentrum Völklingen  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 914760

### **Familienverbände im Saarland**

Evangelische Arbeitsgemeinschaft  
Familie Saar  
Vorsitzende: Allwit Gerritsmann  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 61348  
eaf-saar@dwsaar.de  
www.eaf-saar.de

Familienbund der Katholiken  
im Bistum Trier  
Landesverband Saar  
Landesvorsitzende Gisela Rink  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 5002217  
familienbund.saar@web.de

Landesarbeitsgemeinschaft der  
Familienverbände im Saarland  
(LAG-FamS)  
geschäftsführender Verband:  
z. Zt.: Verband alleinerziehender  
Mütter und Väter  
Landesverband Saar e.V.  
(siehe nachfolgende Anschrift)

Verband alleinerziehender Mütter  
und Väter – Landesverband Saar  
Landesvorsitzende Esther Nikaes  
Gutenbergstraße 2a  
66117 Saarbrücken  
0681 33446  
Fax 0681 373932  
info@vamv-saar.de  
www.vamv-saar.de

Familienbund der Katholiken  
im Bistum Speyer  
Vorsitzende: Hede Strubel-Metz  
Webergasse 11  
67346 Speyer  
06232 102288  
Fax 06232 102420  
familienbund@bistum-speyer.de

Familienbund der Katholiken  
im Bistum Trier  
Vorsitzende: Hildegard Weber  
Mustorstraße 2  
54290 Trier  
0651 7105274  
jutta.philipp@bgv-trier.de  
www.familienbund-trier.org

Deutscher Familienverband  
Saarland  
Landesgeschäftsstelle  
Landesvorsitzende: Ingrid Lang  
Am Schacht 6  
66787 Wadgassen  
0172 6859636  
ingrid.lang@sfr.fr

### **Sonstige**

Arbeiter-Samariter-Bund  
Landesverband Saarland e.V.  
Landesgeschäftsstelle:  
Kurt-Schumacher-Straße 18  
66130 Saarbrücken  
0681 967340

Arbeitskammer des Saarlandes  
Fritz-Dobisch-Straße 6-8  
66111 Saarbrücken  
0681 40050

Bürgerzentrum Brebach  
Gemeinwesenprojekt  
Saarbrücker Straße 62  
66130 Saarbrücken  
0681 87764

Caritas Gemeinwesenarbeit  
Folsterhöhe  
Hirtenwies 11  
66117 Saarbrücken  
0681 56429

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Saarbrücken e.V.  
Am Schloßberg 3  
66119 Saarbrücken  
0681 32533

Elterngeldstelle des Ministeriums  
für Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
0681 50100  
(Beratung zur Elternzeit)  
www.elterngeld.saarland.de

Gemeinwesenprojekt Stadtteil-  
büro Burbach  
Bergstraße 6  
66115 Saarbrücken  
0681 761950

Pädagogisch-Soziale Aktions-  
gemeinschaft e.V. (PÄDSAK)  
Rubensstraße 64  
66119 Saarbrücken  
0681 8590910

Pro Familia  
Landesverband Saarland  
Heinestraße 2-4  
66121 Saarbrücken  
0681 96817676

Sozialdienst katholischer Frauen  
e.V.  
Richard-Wagner-Straße 17  
66111 Saarbrücken  
0681 9362590

Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken  
Gersweilerstraße 7  
66117 Saarbrücken  
0681 51252

Stadtteilbüro Malstatt  
Breite Straße 63  
66115 Saarbrücken  
0681 947350

Zukunftsarbeit MOLSCHD e.V.  
(ZAM)  
Alte Lebacher Straße 14  
66115 Saarbrücken  
0681 761560

Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal  
Elversbergerstraße 74  
66299 Friedrichsthal  
06897 88044

SOS-Gemeinwesentreffpunkt  
Am Schalthaus 2  
66663 Merzig  
06861 73696

SOS-Kinderdorf Saar  
Leipziger Straße 25  
66663 Merzig-Hilbringen  
06861 939840

Verein für Familienförderung e.V.  
Poststraße 46  
66663 Merzig  
06861 826828

Familienberatungszentrum  
Heiligenwald  
Am Itzenplitzer Weiher  
66578 Schiffweiler  
06821 2071594

Tagesgruppe Elversberg  
Jugendhilfemaßnahme  
Heinitzstraße 10  
66583 Spiesen-Elversberg  
06821 7496411  
Träger: Stiftung Hospital St.  
Wendel

Caritas Gemeinwesenarbeit  
Sulzbach-Altenwald  
Sulzbachtalstraße 70  
66280 Sulzbach  
06897 841066

Caritas Beratungszentrum  
Völklingen  
Poststraße 5-9  
66333 Völklingen  
06898 986940

Interkulturelles Kompetenzzentrum  
Saarstraße 25  
66333 Völklingen  
06898 22779

Gemeinwesenprojekt Wehrdener  
Berg  
Zilleichstraße 2  
66333 Völklingen  
06898 16540

Kinderhaus- und Gemeinwesen-  
arbeit Völklingen-Innenstadt  
Marktstraße 15  
66333 Völklingen  
06898 3090914

## Landesorganisationen

Arbeit und Leben  
Landesarbeitsgemeinschaft für  
politische Bildung im Saarland e.V.  
Fritz-Dobisch-Straße 5  
66111 Saarbrücken  
0681 43701

Landesarbeitsgemeinschaft  
für Evangelische Erwachsenen-  
bildung e.V.  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 68570176 oder  
0681 68570077

Verband der Volkshochschulen  
des Saarlandes e.V.  
Bahnhofstraße 47 49  
66111 Saarbrücken  
0681 36680 oder  
0681 36660

Katholische Erwachsenenbildung  
Saarland  
Landesarbeitsgemeinschaft e.V.  
Steinmetzstraße 26  
66763 Dillingen  
06831 769264

# Bildung

## Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiter- bildung

## Familien- und Erwachsenen- bildungsstätten

Bildungswerk Saarland e.V.  
Arbeit und Leben  
Fritz-Dobisch-Straße 5  
66111 Saarbrücken  
0681 43701

Evangelische Familienbildungs-  
stätte Saarbrücken  
Mainzer Straße 269  
66121 Saarbrücken  
0681 6134849

Katholische Erwachsenenbildung  
im Bistum Trier  
Fachstelle Saar-Hochwald  
Ludwig-Karl Balzer-Allee 5  
66740 Saarlouis  
06831 769744  
Außenstelle Merzig  
Hochwaldstraße 13  
66663 Merzig  
06861 6032

Katholische Erwachsenenbildung  
im Bistum Trier  
Fachstelle Saarbrücken  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 9068131  
Außenstelle Neunkirchen  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 1799

Katholische Familienbildungs-  
stätte Saarbrücken e. V.  
Ursulinenstraße 67  
66111 Saarbrücken  
0681 9068191

Katholische Erwachsenenbildung  
im Kreis Saarlouis e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
66763 Dillingen  
06831 76020

Bildungszentrum Kirkel  
Am Tannenwald 1  
66459 Kirkel  
06849 9090

Christliche Erwachsenenbildung  
im Kreis Merzig-Wadern e. V.  
Industriestraße 8  
66663 Merzig-Hilbringen  
06861 93080

Katholische Familienbildungsstätte  
»Haus der Familie« Merzig e. V.  
Hochwaldstraße 13  
66663 Merzig  
06861 6032

Katholische Familienbildungs-  
stätte Neunkirchen e. V.  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650

Europäische Akademie  
Otzenhausen gGmbH  
Europahausstraße 35  
66620 Nonnweiler  
06873 6620

Katholische Familienbildungs-  
stätte Saarlouis e. V.  
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 3  
66740 Saarlouis  
06831 43637

Katholische Erwachsenenbildung  
Saarpfalz e. V.  
Karl-August-Woll-Straße 33  
66386 St. Ingbert  
06894 963051617

Evangelische Akademie im  
Saarland e. V.  
Ludweiler Straße 60  
66333 Völklingen  
06898 169622

### **Volkshochschulen**

Volkshochschule des Regional-  
verbandes Saarbrücken  
Altes Rathaus  
Am Schlossplatz 2  
66119 Saarbrücken  
0681 5064343

Kreisvolkshochschule  
Saarpfalz-Kreis  
Am Schloss 11  
66440 Blieskastel  
06842 92430

Volkshochschule Dillingen e. V.  
De-Lenoncourt-Straße 5  
66763 Dillingen  
06831 7506  
06831 707009

Volkshochschule Homburg e. V.  
Am Forum 5  
66424 Homburg  
06841 101106

Volkshochschule Illingen e. V.  
Pastor-Schulz-Straße 14  
66557 Illingen-Wustweiler  
06825 404230

Volkshochschule Lebach e. V.  
Dillinger Straße 67  
66822 Lebach  
06881 52025

Volkshochschule im Landkreis  
Merzig-Wadern e. V.  
Gutenbergstraße 14  
66663 Merzig  
06861 829100

Volkshochschule Neunkirchen e. V.  
Marienstraße 2  
66538 Neunkirchen  
06821 2900611  
06821 2900612

Kreisvolkshochschule  
Neunkirchen  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
66564 Ottweiler  
06824 9064170  
06824 9064218  
06824 9064121

Volkshochschule Saarlouis e. V.  
Theater am Ring  
Kaiser-Friedrich-Ring 26  
66740 Saarlouis  
06831 6989030

Kreisvolkshochschule Saarlouis  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6  
66740 Saarlouis  
06831 444413  
06831 444404

Volkshochschule St. Ingbert e. V.  
Kaiserstraße 71  
66369 St. Ingbert  
06894 91460

St. Wendeler Volkshochschule e. V.  
Schlossstraße 7  
66606 St. Wendel  
06851 8091931

Kreisvolkshochschule St. Wendel  
Werschweilerstraße 14  
66606 St. Wendel  
06851 8014012

Volkshochschule Sulzbach e. V.  
Historische Salzhäuser  
Auf der Schmelz  
66280 Sulzbach  
06897 508411

Volkshochschule Völklingen e. V.  
Altes Rathaus  
Bismarckstraße 1  
66333 Völklingen  
06898 132597 oder  
06898 132080



Gemeinsam  
ist besser

## Familien- und Nachbarschaftszentren

AWO-SPN Sozialraumbüro  
Saarbrücken-West  
Serrigerstraße 20  
66115 Saarbrücken  
0681 709470  
Träger: Arbeiterwohlfahrt Saarland  
und Regionalverband Saarbrücken

Familienzentrum Saarbrücken-Ost/  
Obere Saar  
Am Kieselhumes 6 8  
66121 Saarbrücken  
0681 958270

Träger:  
Diakonisches Werk  
an der Saar gGmbH

Sozialraumbüro Unteres  
Alt-Saarbrücken  
Pfähler Straße 2  
66117 Saarbrücken  
0681 5065730

Träger:  
Regionalverband Saarbrücken  
Jugendamt  
Jugendhilfezentrum Saar (JHZ)  
Diakonisches Werk  
an der Saar gGmbH

Sozialraumbüro Folsterhöhe  
Pfähler Straße 2  
66117 Saarbrücken  
0681 5065711  
0681 5065712  
0681 5065713  
0681 5065731

Träger: Regionalverband  
Saarbrücken  
Jugendamt  
Diakonisches Werk  
an der Saar gGmbH

Sozialraumbüro Oberes Malstatt  
Eifelstraße 35  
66113 Saarbrücken  
0681 75347250  
Träger: Arbeiterwohlfahrt

Sozialraumbüro Unteres Malstatt  
Breite Straße 41  
66115 Saarbrücken  
0681 5065720  
Träger:  
Arbeiterwohlfahrt und  
Regionalverband Saarbrücken

Familienzentrum Beckingen  
Alte Schule Haustadt  
Haustadter Talstraße 137  
66701 Beckingen  
06835 607100  
Träger: Landkreis Merzig-Wadern

Sozialwerk Saar-Mosel und  
SOS-Kinderdorf  
Familienhilfezentrum Blieskastel  
Zweibrücker Straße 15  
66440 Blieskastel  
06842 961880  
Träger: Arbeiterwohlfahrt  
Saarpfalz-Kreis

Sozialraumbüro Dudweiler  
Am Markt 1  
66125 Dudweiler  
0681 506741  
Träger:  
Diakonisches Werk  
an der Saar gGmbH  
Regionalverband Saarbrücken  
Jugendamt  
Partnerschaftliche Erziehungshilfe  
(PE)

Familienhilfezentrum Homburg  
Virchowstraße 5  
66424 Homburg  
06841 777830  
Träger: Saarpfalz-Kreis und  
Arbeiterwohlfahrt

Familienzentrum Losheim  
Saarbrücker Straße 37  
66679 Losheim am See  
06872 5050714  
Träger: Landkreis Merzig-Wadern  
Arbeiterwohlfahrt und  
Jugendhilfe St. Maria

Familienzentrum Merzig-Stadtteile  
Alter Leinpfad 5  
66663 Merzig  
06861 9396915  
Träger: Landkreis Merzig-Wadern  
Arbeiterwohlfahrt  
Jugendhilfe Mondorf e. V.  
Sozialwerk Saar- Mosel  
Verein für Familienförderung und  
SOS-Kinderdorf

Familienzentrum Perl-Mettlach  
Schmiedewäldchen 9a  
66693 Mettlach-Orscholz  
06865 9116930  
Träger:  
Landkreis Merzig-Wadern  
Jugendhilfe St. Maria und  
Lebenshilfe

Familienberatungszentrum der  
Arbeiterwohlfahrt  
Taubenaustraße 14  
66538 Neunkirchen  
06821 964880

Familien- und Nachbarschafts-  
zentrum (FNZ) – Ecknest  
Vogelstraße 2  
66538 Neunkirchen  
06821 27633  
Träger:  
Verein »Gesellschaft zur Förderung  
von Familien und Nachbarschafts-  
hilfe in Neunkirchen e. V.«

Sozialraumbüro Sulzbach/  
Friedrichsthal  
Sulzbachtalstraße 117  
66280 Sulzbach  
0681 5065741  
Träger: Diakonisches Werk a. d.  
Saar gGmbH und Regionalverband  
Saarbrücken – Jugendamt

Familienzentrum Hochwald  
Noswendeler Straße 3  
66687 Wadern  
06871 9099261  
Träger:  
Landkreis Merzig-Wadern  
Arbeiterwohlfahrt und  
Jugendhilfe St. Maria

Familienzentrum Völklingen  
Warndt  
Moltkestraße 24  
66333 Völklingen  
06898 690260  
Träger: Arbeiterwohlfahrt

## Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhaus  
Saarbrücken-St. Johann  
Ursulinenstraße 22  
66111 Saarbrücken  
0681 39159  
Träger:

LAG Pro Ehrenamt e. V.  
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus  
Haus der Begegnung  
Spandauer Straße 10  
66424 Homburg  
06841 9349922  
Träger:

Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband Saarland e. V.  
Saarbrücken

Mehrgenerationenhaus  
Jung hilft Alt  
des SOS Kinderdorfes Merzig  
Am Seffersbach 5  
66663 Merzig  
06861 93290  
Träger:  
SOS-Kinderdorf Saar

Mehrgenerationenhaus  
der Kath. Familienbildungsstätte  
Marienstraße 5  
66538 Neunkirchen  
06821 904650  
Träger:  
Katholische Familienbildungsstätte  
Neunkirchen

Mehrgenerationenhaus  
des Familien- und  
Nachbarschaftszentrums  
Vogelstraße 2  
66538 Neunkirchen  
06821 27633  
Träger:  
Familien- und Nachbarschaftszen-  
trum gGmbH Neunkirchen

Mehrgenerationenhaus  
Nonnweiler  
Trierer Straße 9  
66620 Nonnweiler  
06873 66073  
Träger:  
Gemeinde Nonnweiler

Mehrgenerationenhaus  
»Miteinander der Generationen«  
Gemeindezentrum Steinrausch  
Konrad-Adenauer-Allee 138  
66740 Saarlouis  
06831 988541  
Träger:  
Evangelische Kirchengemeinde  
Saarlouis und  
Kreisstadt Saarlouis

Mehrgenerationenhaus Völklingen  
Haus der Diakonie  
Gatterstraße 13  
66333 Völklingen  
06898 9147621  
mgh-vk@dwsaar.de  
Träger:  
Diakonisches Werk an der Saar

# Ämter, Behörden, zentrale Stellen

## Landratsämter

Regionalverband Saarbrücken  
Schlossplatz 1–15  
66119 Saarbrücken  
0681 5060

Merzig-Wadern  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
06861 800

Neunkirchen  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
66564 Ottweiler  
06824 9060

Saarlouis  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4–6  
66740 Saarlouis  
06831 4440

Saarpfalz-Kreis  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
06841 1040

St. Wendel  
Mommstraße 21–31  
66606 St. Wendel  
06851 8010

## Finanzämter

Finanzamt Saarbrücken  
Am Stadtgraben 2–4  
66111 Saarbrücken  
0681 30000

Finanzamt Saarbrücken  
Außenstelle Sulzbach  
Vopeliusstraße 8  
66280 Sulzbach  
06897 90820

Finanzamt Saarbrücken  
Außenstelle Völklingen  
Marktstraße  
66333 Völklingen  
06898 20301

Finanzamt Saarbrücken  
Mainzer Straße  
Mainzer Straße 109–111  
66121 Saarbrücken  
0681 30000

Finanzamt Homburg  
Schillerstraße 15  
66424 Homburg  
06841 6970

Finanzamt Homburg  
Außenstelle St. Ingbert  
Rentamtstraße 39  
66386 St. Ingbert  
06894 98401

Finanzamt Merzig  
Am Gaswerk  
66663 Merzig  
06861 7030

Finanzamt Neunkirchen  
Uhlandstraße 1  
66538 Neunkirchen  
06821 1090

Finanzamt Saarlouis  
Gaswerkweg 25  
66740 Saarlouis  
06831 4490

Finanzamt St. Wendel  
Marienstraße 27  
66606 St. Wendel  
06851 8040

## Gemeinde- und Stadtverwaltungen

Saarbrücken  
Rathausplatz 1  
66111 Saarbrücken  
0681 9050

Beckingen  
Bergstraße 48  
66701 Beckingen  
06853 550

Bexbach  
Rathausstraße 68  
66450 Bexbach  
06826 5290

Blieskastel  
Paradeplatz 5  
66440 Blieskastel  
06842 9260

Bous  
Saarbrücker Straße 120  
66359 Bous  
06834 830

Dillingen  
Merziger Straße 51  
66763 Dillingen  
06831 7090

Dudweiler  
Rathausstraße 5 7  
66125 Dudweiler  
0681 9052281

Ensdorf  
Provinzialstraße 101a  
66806 Ensdorf  
06831 5040

Eppelborn  
Rathausstraße 27  
66571 Eppelborn  
06881 9690

Freisen  
Schulstraße 60  
66629 Freisen  
06855 970

Friedrichsthal  
Schmidtbornstraße 12a  
66299 Friedrichsthal  
06897 85680

Gersheim  
Bliesstraße 19a  
66453 Gersheim  
06843 8010

Großrosseln  
Klosterplatz 2-3  
66352 Großrosseln  
06898 4490

Heusweiler  
Saarbrücker Straße 35  
66265 Heusweiler  
06806 9110

Homburg  
Am Forum 5  
66424 Homburg  
06841 1010

Illingen  
Hauptstraße 86  
66557 Illingen  
06825 4090

Kirkel  
Hauptstraße 10  
66459 Kirkel  
06841 80980

Kleinblittersdorf  
Rathausstraße 16-18  
66271 Kleinblittersdorf  
06805 20080

Lebach  
Am Markt 1  
66822 Lebach  
06881 590

Losheim Am See  
Merziger Straße 3  
66679 Losheim am See  
06872 6090

Mandelbachtal  
Theo-Carlen-Platz 2  
66399 Mandelbachtal  
06893 8090

Marpingen  
Urexweilerstraße 11  
66646 Marpingen  
06853 91160

Merchweiler  
Hauptstraße 82  
66589 Merchweiler  
06825 9550

Merzig  
Brauerstraße 5  
66663 Merzig  
06861 850

Mettlach  
Freiherr-vom-Stein-Straße 64  
66693 Mettlach  
06864 830

Nalbach  
Rathausplatz 1  
66809 Nalbach  
06838 90020

Namborn  
Schlossstraße 13  
66640 Namborn  
06857 90030

Neunkirchen  
Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen  
06821 2020

Nohfelden  
An der Burg  
66625 Nohfelden  
06852 8850

Nonnweiler  
Trierer Straße 5  
66620 Nonnweiler  
06873 6600

Oberthal  
Poststraße 20  
66649 Oberthal  
06854 90170

Ottweiler  
Illinger Straße 7  
66564 Ottweiler  
06824 30080

Perl  
Trierer Straße 28  
66706 Perl  
06867 660

Püttlingen  
Rathausplatz 1  
66346 Püttlingen  
06898 6910

Quierschied  
Rathausplatz 1  
66287 Quierschied  
06897 9610

Rehlingen-Siersburg  
Bouzonviller Platz  
66780 Rehlingen-Siersburg  
06835 5080

Riegelsberg  
Saarbrücker Straße 31  
66292 Riegelsberg  
06806 9300

Saarlouis  
Großer Markt 1  
66740 Saarlouis  
06831 4430

Saarwellingen  
Schlossplatz 1  
66793 Saarwellingen  
06838 90070

Schiffweiler  
Rathausstraße 11  
66578 Schiffweiler  
06821 6780

Schmelz  
Rathausplatz 1  
66839 Schmelz  
06887 3010

Schwalbach  
Hauptstraße 92  
66773 Schwalbach  
06834 5710

St. Ingbert  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
06894 130

St. Wendel  
Rathausplatz 1  
66606 St. Wendel  
06851 8090

Spiesen-Elversberg  
Hauptstraße 116  
66583 Spiesen-Elversberg  
06821 7910

Sulzbach  
Sulzbachtalstraße 81  
66280 Sulzbach  
06897 5080

Tholey  
Im Kloster 1  
66636 Tholey  
06853 5080

Überherrn  
Rathausstraße 101  
66802 Überherrn  
06836 9090

Völklingen  
Rathausplatz 1  
66333 Völklingen  
06898 130

Wadern  
Marktplatz 13  
66687 Wadern  
06871 5070

Wadgassen  
Lindenstraße 114  
66787 Wadgassen  
06834 9440

Wallerfangen  
Fabrikplatz  
66798 Wallerfangen  
06831 68090

Weiskirchen  
Kirchenweg 2  
66709 Weiskirchen  
06876 7090

Ministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken  
0681 5013394

Landesamt für Umwelt- und  
Arbeitsschutz  
Don-Bosco-Straße 1  
66119 Saarbrücken  
0681 85000

## Bürgerbeauftragte

Staatskanzlei  
Am Ludwigsplatz 14  
66117 Saarbrücken  
Herr Rudolf Becker  
0681 5011256

Ministerium für Soziales  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
Frau Sigrid Hoffmann  
0681 5013224

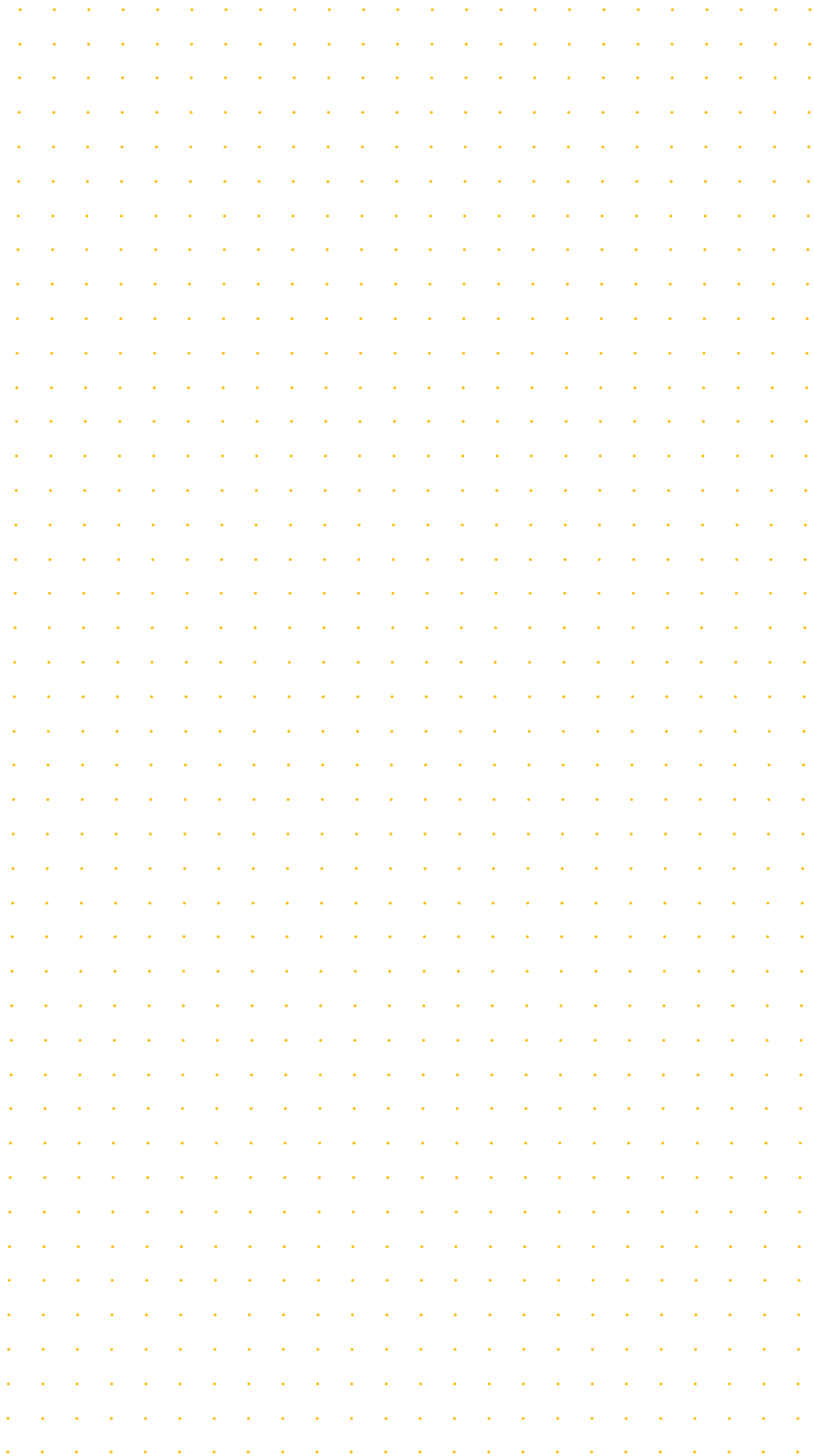
Ministerium für Inneres und Sport  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken  
Frau Renate Zimmer  
0681 5012278

Ministerium für Wirtschaft  
Energie und Verkehr  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
Herr Dr. Dietmar Michely  
0681 5011803

Ministerium für Bildung und Kultur  
Pressestelle  
Hohenzollernstraße 60  
66117 Saarbrücken  
0681 5017213



# Notizen



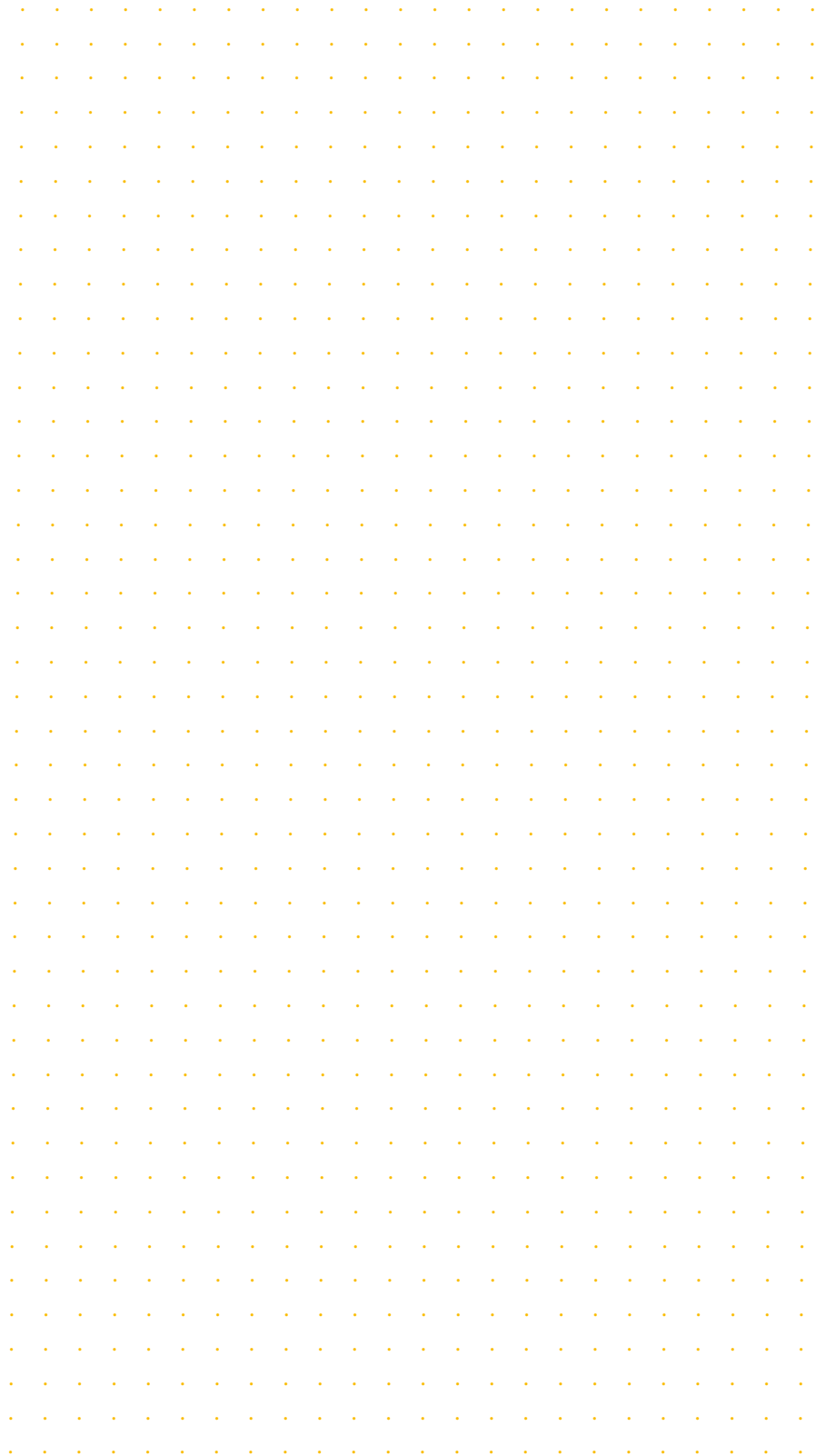


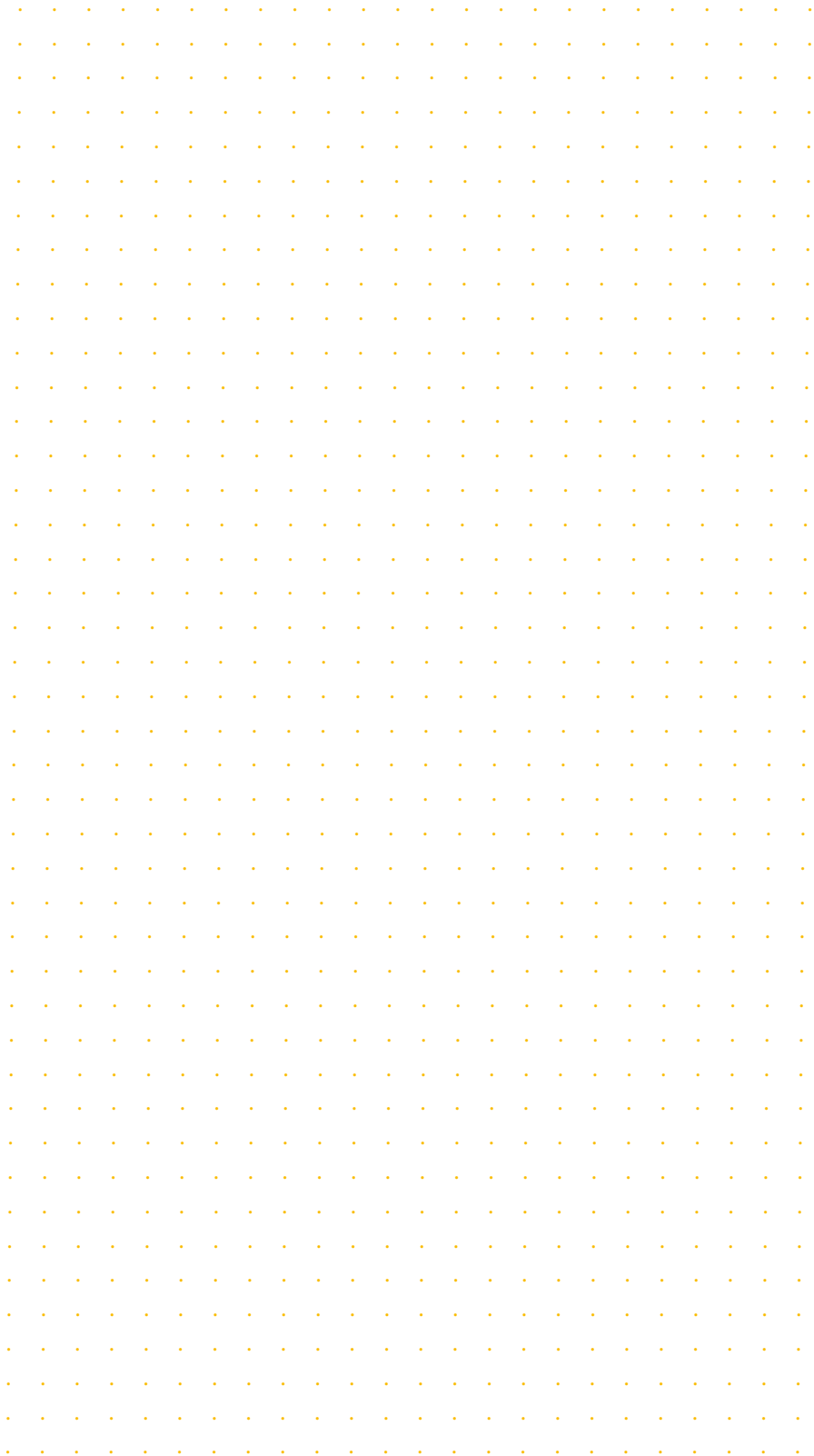
<b>A</b>		
Adoption .....	18, -20, 26, 95	
Agenturen für Arbeit .....	25, 30, 42, 48, 70, 106	
Agenturen für haushaltsnahe Arbeit – AhA .....	70–71, 110	
AIDS / HIV .....	88	
Aldona, Beratungsstelle .....	92, 114	
ALWIS .....	80	
Ambient Assisted Living – AAL .....	71	
Ambulante Dienste zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung .....	55	
AnschlussDirekt .....	81	
Arbeiten und Leben im Saarland, Servicestelle .....	70	
Arbeitsagenturen .....	82, 106–107	
Arbeitslosengeld I .....	47–48	
Arbeitslosengeld II .....	41, -43, 49–50	
Arbeitslosigkeit .....	47–48, 69, 106	
Arbeitsstellen für Integrationspädagogik/ Integrationshilfen .....	53	
Arbeitssuche .....	40, 42, 47, 50, 67–68	
Arbeitsverhinderung .....	64, 66	
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG .....	28	
Ausbildung .....	22, 24, 29–30, 32, 78, 80–81, 95–96, 98	
Ausbildungsförderung .....	28–29, 43, 75	
außerschulische Bildungsangebote .....	31, 45	
Autismus .....	55	
<b>B</b>		
Baby .....	14, 16	
Babyfenster .....	97	
Babyklappen .....	97	
Babyschlaf .....	16	
BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz .....	28	
Basiselterngeld .....	26	
Baudarlehen .....	38	
Bauen .....	37–38	
Bausparförderung .....	38	
Beerdigung .....	39	
Behinderung .....	24–25, 30, 35–36, 38, 50, 52–56, 59, 62, 69, 70, 76, 82–83, 108–109	
Beratungshilfen bei Gewalt, Diskriminierung und Missbrauch .....	92, 94–95, 114	
Beratungshilfen bei Suchtverhalten .....	98, 115	
Beratungsstelle »Aldona« .....	92	
Beratungsstelle »Neue Wege« .....	115	
Beratungsstellen für zugewanderte Familien .....	99, 117	
Beratungszentrum für Vergiftungen .....	91	
Berufsausbildungsbeihilfe .....	29–30, 32, 48, 75, 83	
Berufsberatung .....	30, 82–83	
Berufseinstiegsbegleitung .....	81	
Berufsgrundschuljahr .....	82	
Berufsorientierung .....	79–82	
Berufsorientierungsprogramm – BOP .....	81	
Berufsrückkehr .....	69–70	
Berufsvorbereitendes Jahr .....	82	
Bestattung .....	39	
Bestattungskosten .....	39	
Betreuung .....	13–14, 24, 27, 30, 32, 44, 53–56, 59–62, 65, 69, 76, 84–85, 92, 99	
Betreuungshilfen bei Krankheit eines Kindes .....	60	
Betreuungsleistungen .....	53, 55	
Bildung .....	77, 82–83, 85, 99, 122	
Bildungsangebote zu Familienthemen .....	85	
Bildungseinrichtungen der allgemeinen und politischen Weiterbildung .....	85	
Bildung und Teilhabe .....	40, 42, 107	
Bundeselterngeld .....	25–26	
Bundesstiftung »Mutter und Kind« .....	14	
Bürgeranliegen .....	23, 101, 128	
Bürgerbeauftragte .....	23, 101, 128	
<b>D</b>		
Das Saarland lebt gesund! .....	89	
Diskriminierung .....	92, 94–95, 114–115	
Drogensucht .....	93, 97	
Dualisiertes Berufsgrundschuljahr .....	82	
Düsseldorfer Tabelle .....	46	
<b>E</b>		
Eheberatung .....	84, 100, 113	
Ehegattensplitting .....	35	
Elterngeld .....	26–27, 121	
ElterngeldPlus .....	26	
Elternkurse .....	14	
Elterntelefon .....	100	
Elternzeit .....	25–27, 121	
Entlastungsbetrag .....	32, 64	
Erziehungsbeistand .....	84	
Erziehungsberatung .....	84, 100, 113	
Essstörungen .....	93, 97	
<b>F</b>		
Familienberatung .....	84, 100, 113	
Familienbündnisse .....	71–72, 118	
Familienferienmaßnahmen .....	44, 114	
Familienpflegezeit .....	68–69	
Familien- und Nachbarschaftszentren .....	72, 124	
Familienurlaub .....	44	
Familienverbände .....	121	
Familie und Beruf, Vereinbarkeit .....	25, 75	
Finanzämter .....	24, 30–37, 126	
Förderunterricht .....	83	
Frauenhäuser .....	94	
Frühe Hilfen .....	14, 87, 103	
Früherkennungsuntersuchungen .....	87	
Frühförderung .....	53, 74	

<b>G</b>		
Ganztagsschulen .....	59, 75, 76	
Geburtshilfe .....	13, 103	
Geburtskliniken und Hebammen .....	103	
Geburt, vertrauliche .....	97	
Gemeinde- und Stadtverwaltungen .....	126	
Gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation .....	108	
generationengerecht selbstbestimmt leben .....	71, 80	
Gesunder Babyschlaf .....	16	
Gesundheitsämter .....	15, 88–89, 95–98, 106	
gesund leben .....	89	
Gewalt .....	91–95, 114–115	
Grundsicherung für Arbeitsuchende .....	40, 42, 47, 50	
Grundsicherung im Alter .....	39, 41, 50	
<b>H</b>		
Haus bauen .....	37–38	
Haushaltshilfen .....	37, 70–71, 110	
Häusliche Gewalt .....	91	
Hebammen .....	13, 15, 103	
Hilfe zum Lebensunterhalt .....	39–41	
HIV / AIDS .....	88	
Hygiene .....	88	
<b>I</b>		
Infektionshygiene .....	88	
Inklusion .....	77	
Insolvenzberatung .....	98	
Integration .....	53, 98–100	
Integrationshelfer .....	53–54, 78	
Integrationshilfen .....	53, 98	
Integrationspädagogik .....	53	
<b>J</b>		
Jobcenter .....	43, 50–51, 106–107	
Jobsuche .....	40, 42, 47, 50, 67–68	
Jugendämter .....	19–21, 43–46, 59, 60, 62, 84, 94–95, 111, 115	
Jugendgesundheitsuntersuchung .....	87	
<b>K</b>		
Karitative und gemeinnützige Verbände .....	120	
Kinderärzte .....	89	
kinderärztlicher Notfalldienst .....	91	
Kinderfreibetrag .....	31–32, 36	
Kindergartenbeitrag .....	44	
Kindergeld .....	24–25, 31–33, 36–37, 42	
Kinderkliniken .....	103	
Kinderschutzgruppen .....	104	
Kindertageseinrichtungen .....	53, 59, 77, 89	
Kinder- und Jugendfreizeiten .....	31, 45	
Kinder- und Jugendpsychiatrie .....	104	
Kinder- und Jugendtelefon .....	100	
Kinderwunschzentren .....	13, 103	
Kinderzuschlag .....	25, 42	
Kindesmishbrauch .....	89, 92–95, 114–115	
Kindesmishandlung .....	93–94	
Kindesvernachlässigung .....	93	
Koordinierungsstellen Frühe Hilfen .....	14, 103	
krankes Kind .....	60	
Krankheit eines Erziehungsberechtigten .....	60	
Kurvermittlungen (Mutter-/Vater-Kind-Kur) .....	113	
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung .....	66	
<b>L</b>		
Landesamt für Soziales ..	41, 53, 55, 65, 78, 107–108	
Landesjugendamt .....	20, 45–46, 94, 111, 115	
Landratsämter .....	29, 41, 126	
Lebensberatung .....	84, 100, 113	
Lebensunterhalt .....	29, 39–41, 49	
Leistungen für Bildung und Teilhabe .....	40, 42, 107	
Lokale Bündnisse für Familie .....	71, 118	
<b>M</b>		
Medizinische Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen .....	88	
Mehrgenerationenhäuser – MGH .....	72, 125	
Meister-BAföG .....	28	
Menschenhandel .....	92	
Menschen mit Behinderung .....	24–25, 30, 35–36, 38, 50, 52–56, 59, 62, 69–70, 76, 82–83, 108–109	
MGH – Mehrgenerationenhäuser .....	72, 125	
Migrationshintergrund (Schülerstipendium) .....	99	
Mindestunterhalt .....	46	
Mishbrauch .....	89, 92–95, 114–115	
Mishandlung von Kindern .....	93–94	
Modernisierung .....	38	
Mutter-Kind-Kuren .....	88	
Mutterschaftsgeld .....	23–24, 48	
Mutterschaftshilfe .....	24	
Mutterschutz .....	15, 23	
Mutterschutzlohn .....	23	
»Mutter und Kind«, Bundesstiftung .....	14	
<b>N</b>		
Neue Wege, Beratungsstelle .....	115	
Notdienst .....	91	
Notfälle .....	71, 90	
Notruf .....	91	
Nummer gegen Kummer .....	100	
<b>P</b>		
Pflege .....	11, 14, 21, 24, 33, 35, 39, 45, 49, 61–65, 71, 108, 111	
Pflegebedürftigkeit .....	65, 69	
Pflegeberatung .....	64–65, 110	

Pflegeeinrichtungen .....	65	Steuerklasse .....	33-34
Pflegekinder .....	18, 20, 25, 30, 48	Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen	35
Pflegepersonen .....	63-65	Stiftung »Mutter und Kind« .....	14
Pflegesachleistung .....	64	Sucht und Suchtverhalten .....	97
Pflegestützpunkte .....	62, 65, 108, 110	<b>T</b>	
Pflegeunterstützungsgeld .....	64, 66-67	Tagesbetreuung .....	54, 56
Pflegeversicherung .....	35, 40, 62, 64-65, 110	Tagesförderstätten .....	54, 56
Pflege von Angehörigen .....	62	Tagesmütter .....	60
Pflegezeit .....	62, 64, 66-69	Teilhabe und Bildung .....	40, 42, 107
Präimplantationsdiagnostik – PID .....	13	Träger Familienferienmaßnahmen .....	44, 114
Projekt »Zukunft konkret 2.0« .....	80	<b>U</b>	
Putzhilfen .....	37, 70	Unterhalt .....	42, 45
<b>R</b>		Unterhaltsanspruch .....	45-46
Rehabilitation .....	61, 63, 108	Unterhaltsvorschuss .....	46
Rehabilitation / Vorsorge .....	88	<b>V</b>	
Renovierung .....	36, 38	Vater-Kind-Maßnahme .....	88
Rente .....	48, 63	Vereinbarkeit von Familie und Beruf .....	25, 75
Rente für Pflegepersonen .....	63	Vergiftungen .....	91
Rentenversicherung .....	37, 48, 62-63, 108	Verhütung .....	88, 95
Riesterförderung .....	37	Vermittlung von Tagesmüttern .....	59
<b>S</b>		Vernachlässigung von Kindern .....	93
Schulberatung .....	112	Vertrauliche Geburt .....	97
Schulbuchausleihe .....	28, 43, 79	Virtuelle Beratung .....	84
Schuldnerberatung .....	98	Vollzeitpflege .....	20, 84
Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen ....	98, 119	Vorsorge / Rehabilitation .....	61, 63, 108
Schülerstipendium (Migrationshintergrund) .....	99	<b>W</b>	
Schwangeren- und Schwangerschafts-		Weiterbildung .....	28, 47, 85, 122
konfliktberatungsstellen .....	14, 95, 104	Wohnen .....	29, 37, 54-55, 70, 110
Schwangerschaftsabbruch .....	95, 97	Wohngeld .....	41-43
Schwangerschaftskonfliktberatung .....	95-97	Wohnraumförderung .....	37-38
Selbsthilfegruppen .....	15, 96, 103, 114	Wohnstätten .....	54-55
Servicestelle Arbeiten und		Wohnungsbau .....	38
Leben im Saarland – ALS .....	70	<b>Z</b>	
Service- und Kompetenzstelle Familie ....	16, 44, 72, 89	Zukunft konkret 2.0 .....	80
sexualisierte Gewalt .....	91, 114	Zuwanderung / zugewanderte Familien ...	98-99, 117
sexueller Missbrauch .....	93	Zwangsverheiratung .....	92, 114
Sonderpädagogische Förderung .....	54, 76		
Sozialämter .....	41, 65, 107		
Soziale Pflegeversicherung .....	64, 110		
Soziale Wohnraumförderung .....	37		
Sozialgeld .....	41-43, 50-51		
Sozialhilfe .....	29, 39, 41-42, 50		
sozialmedizinische Beratung .....	89		
sozialpädagogische Einzelbetreuung .....	84		
sozialpädagogische Familienhilfe .....	84		
Sozialpädiatrische Zentren .....	104		
Sozialversicherung .....	47		
Stadttranderholung .....	31, 45		
Stadtverwaltungen .....	126		
START Saar .....	99		
Steuerermäßigung .....	35-37		

# Notizen





# Impressum





## **Impressum**

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Service- und Kompetenzstelle Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

0681 5013275  
Fax 0681 5013277  
presse@soziales.saarland.de  
ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de  
www.soziales.saarland.de

Broschürenbestellungen richten Sie bitte an: [presse@soziales.saarland.de](mailto:presse@soziales.saarland.de)  
Unsere aktuellen Informationen finden Sie im Internet unter [www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

Stand: Januar 2017 – 5. überarbeitete Auflage

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung des Saarlandes herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

## **Wichtige Hinweise – Haftungsausschluss**

Dieser Ratgeber stellt eine kurze Zusammenfassung wichtiger Themen dar und ersetzt keine rechtliche Beratung. Bitte beachten Sie, dass letztlich der konkrete Sachverhalt, d.h. Ihre ganz persönlichen Umstände die Beantwortung Ihrer rechtlichen Fragen inhaltlich bestimmen. Ferner weisen wir darauf hin, dass der jeweilige Rechtsstand zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Auflage dokumentiert ist. Bitte beachten Sie, dass sich nach dem Datum der Erstellung dieser Auflage des »Familienhelfer« rechtliche (insbesondere gesetzliche) Änderungen ergeben können, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Auflage noch nicht bekannt gewesen sind. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Ausführungen in diesem Helfer wird daher nicht übernommen.

## **Gestaltung**

zimmer. büro für ehrliche werbung, [www.ehrlich-werben.de](http://www.ehrlich-werben.de)





**Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie**

Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)

 /MGSFF.Saarland

 @saarland\_de

**Service- und Kompetenzstelle Familie**

Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken

E-Mail: [ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de](mailto:ServicestelleFamilie@soziales.saarland.de)

Tel.: 0681 5013275

Fax 0681 5013277

Saarbrücken 2017

# Bitte beachten Sie folgende Anpassungen, die sich ab dem 01.01.2017 ergeben haben:

## Erhöhung und voraussichtliche Anpassung des Unterhaltsvorschlusses

Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt (siehe Kapitel »Unterhaltsanspruch des Kindes« auf Seite 45).

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit Januar 2017 folgende Unterhaltsvorschlusssbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 € monatlich,
- für ältere Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 € monatlich,
- voraussichtlich ab Juli 2017 für Kinder von 12 bis 17 Jahre 268 €.

(Kapitel Finanzielle Unterstützung, Seite 46)

## Geplante Anpassungen im Bereich Unterhaltsvorschluss ab Juli 2017

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschluss auszuweiten. Die Einigung sieht zwei bedeutende Änderungen vor:

(Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sollen ebenfalls Unterhaltsvorschluss erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 € verdient.
- Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten soll entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschluss erhalten.

Es ist geplant, das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2017 abzuschließen. Die Reform des Unterhaltsvorschlusses soll zum 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Ministerium für  
Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie

**SAARLAND**

